

Bericht des Rechnungshofes

EU–Finanzbericht 2012

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	9
Abkürzungsverzeichnis _____	12
Glossar _____	15

BAK
BMASK
BMF
BMLFUW

Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts sowie
der Bundesministerien für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Finanzen
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

EU-Finanzbericht 2012

KURZFASSUNG _____	19
Einleitung _____	38
EU-Haushalt 2012 _____	39
EU-Zahlungsflüsse im EU-Vergleich _____	49
EU-Zahlungsflüsse im Bundeshaushalt („Haushaltssaldo des Bundes“) _____	57
Rückflüsse der EU-Mittel an Österreich _____	62
Ausblick auf die Periode 2014 bis 2020 _____	83
Prüfungen im Bereich der EU-Mittel _____	89
Aktuelle Entwicklungen der EU-Finanzkontrolle _____	96
Wirtschafts- und Fiskalpolitische Steuerung in der EU _____	106

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Einnahmen der EU 2007 bis 2012 in Mrd. EUR _____	40
Abbildung 2:	Einnahmen der EU 2012 in % _____	41
Tabelle 1:	Finanzrahmen für die Periode 2007 bis 2013 _____	42
Abbildung 3:	Finanzrahmen 2007 bis 2013 – Verteilung der Verpflichtungen in % über die gesamte Periode ____	43
Abbildung 4:	Strukturpolitische Ziele und Fonds 2007 bis 2013 ____	44
Abbildung 5:	Zahlungen 2007 bis 2012 nach Rubriken, in Mrd. EUR _____	46
Abbildung 6:	Zahlungen 2012 nach Rubriken (in %) _____	47
Tabelle 2:	Vergleich der Verpflichtungen 2007 bis 2013 des Finanzrahmens mit den Zahlungen der Jahre 2007 bis 2012 _____	48
Tabelle 3:	Einnahmen (inklusive TEM) und Ausgaben der EU nach Mitgliedstaaten (2007 und 2012) gereiht nach BIP 2012 _____	50
Abbildung 7:	Einnahmen und Ausgaben der EU von den/an die jeweiligen Mitgliedstaaten im Jahr 2012 (in Mio. EUR; gereiht nach Ausgabenhöhe) _____	52
Abbildung 8:	Nettozahler und Nettoempfänger im Jahr 2012 und als Mittelwerte der Jahre 2007 bis 2012 (in Mio. EUR) _____	55
Abbildung 9:	Nettosalden in % des Bruttonationaleinkommens (BNE) 2012 und als Mittelwerte der Jahre 2007 bis 2012 _____	56
Tabelle 4:	Nettosalden Österreichs gemäß Berechnungsmethode der Europäischen Kommission _____	57
Tabelle 5:	Entwicklung der österreichischen EU-Zahlungen und Rückflüsse _____	58

Tabelle 6:	Anteile der Länder und Gemeinden am EU-Beitrag _	61
Tabelle 7:	Überweisungen auf das bzw. vom Art. 9-Konto von 2007 bis 2012 _____	62
Tabelle 8:	Rückflüsse nach Österreich 2007 bis 2012 _____	63
Abbildung 10:	Rückflüsse nach Österreich 2012 nach Rubriken in % _____	64
Tabelle 9:	Rückflüsse der Rubrik 1a nach Österreich _____	65
Tabelle 10:	Rückflüsse der Rubrik 1b nach Österreich _____	66
Tabelle 11:	Rückflüsse der Rubrik 2 nach Österreich _____	68
Tabelle 12:	Rückflüsse der Rubrik 3 nach Österreich _____	69
Abbildung 11:	EU-Rückflüsse 2012 im Rahmen der Agrar- und Strukturfonds gegliedert nach Bundesländern _____	70
Tabelle 13:	EU-Rückflüsse 2011 und 2012 im Rahmen der Agrarfonds gegliedert nach Fonds und Bundesländern _____	71
Abbildung 12:	EU-Rückflüsse für 2012 im Rahmen der Agrarfonds gegliedert nach Bundesländern _____	72
Tabelle 14:	EU-Rückflüsse 2011 und 2012 im Rahmen der Strukturfonds _____	73
Abbildung 13:	EU-Rückflüsse 2012 im Rahmen der Strukturfonds gegliedert nach Bundesländern (ohne AMS und Zahlungen an das BMBF) _____	73
Abbildung 14:	AMS-Rückflüsse 2007 bis 2012 gegliedert nach Bundesländern _____	75
Tabelle 15:	Indikative Mittelaufteilung der Strukturfonds für die Periode 2007 bis 2013 _____	77
Abbildung 15:	Methoden der Verwaltung von EU-Mitteln _____	79
Tabelle 16:	Zentral verwaltete Mittel 2012 (Rückflüsse) _____	81

Tabelle 17:	Finanzrahmen für die Periode 2014 bis 2020 _____	87
Tabelle 18:	Mittelzuteilung für Österreich für ausgewählte Fonds für die Periode 2014 bis 2020 _____	88
Tabelle 19:	Teilnahme des RH an Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes _____	92
Tabelle 20:	Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes ohne Teilnahme des RH (Zeitraum: Jänner 2012 bis Juni 2014) _____	93
Tabelle 21:	Prüfungsfeststellungen des Europäischen Rechnungshofes zu Österreich zum Haushaltsjahr 2012, geordnet nach Themenbereichen _____	94
Abbildung 16:	Entwicklung der Fehlerquote von 2006 bis 2012 ____	97
Tabelle 22:	Öffentliches Defizit bzw. öffentlicher Überschuss in den Jahren 2009 bis 2013 in % des BIP (zu Marktpreisen), gereiht nach Werten 2013 _____	107
Abbildung 17:	Öffentliches Defizit bzw. öffentlicher Überschuss in den Jahren 2010 bis 2013 in % des BIP (zu Marktpreisen), gereiht nach den Werten 2013 ____	108
Abbildung 18:	Öffentlicher Schuldenstand in den Jahren 2010 bis 2013 in % des BIP (zu Marktpreisen), gereiht nach den Werten 2013 _____	110
Tabelle 23:	Öffentlicher Schuldenstand in den Jahren 2009 bis 2013 in % des BIP (zu Marktpreisen) gereiht nach Veränderung 2012 bis 2013 _____	111
Tabelle 24:	Ziele Österreichs laut Fortschreibung des Stabilitätsprogramms für die Jahre 2012 bis 2017 und für die Jahre 2013 bis 2018 _____	113
Tabelle 25:	Nationale Ziele in Entsprechung der EU-weiten Kernziele von Europa 2020 und Umsetzungsstand ____	115
Abbildung 19:	Europäisches Semester _____	117

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AMS	Arbeitsmarktservice Österreich
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BKA	Bundeskanzleramt
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Frauen
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMUKK	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
BMWFW	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BNE	Bruttonationaleinkommen
BRA	Bundesrechnungsabschluss
bzw.	beziehungsweise
DGS	Deposit Guarantee Schemes = Einlagensicherungssysteme
d.h.	das heißt
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EFSD	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
EFSM	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus
EG	Europäische Gemeinschaft
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
ESVG	Europäisches System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen
etc.	et cetera
ETZ	Europäische territoriale Zusammenarbeit
EU	Europäische Union

EUR	Euro
EUV	Vertrag über die Europäische Union
exkl.	exklusive
EZB	Europäische Zentralbank
f./ff.	folgende/r
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
gem.	gemäß
GMO	Gemeinsame Marktordnung
IIV	Interinstitutionelle Vereinbarung
inkl.	inklusive
IWF	Internationaler Währungsfonds
lit.	litera (Buchstabe)
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Mt	Megatonne
MwSt	Mehrwertsteuer
n.v.	nicht vorhanden
Nr.	Nummer
ÖPUL	Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft
ORKB	Oberste Rechnungskontrollbehörde
ÖStP 2012	Österreichischer Stabilitätspakt 2012
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RP7	Siebentes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration
S.	Seite
SRF	Single Resolution Fund = Einheitlicher Abwicklungsfonds
SRM	Single Resolution Mechanism = Einheitlicher Abwicklungsmechanismus
SSM	Single Supervisory Mechanism = Einheitlicher Aufsichtsmechanismus

Abkürzungen



TEM	traditionelle Eigenmittel
TEN	Transeuropäische Netze
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UG	Untergliederung
VA	Voranschlag
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VÜD	Verfahren bei einem übermäßigen Defizit
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZVE	Zuverlässigkeitserklärung des Europäischen Rechnungshofes

Glossar

Ausgleichszahlungen

Die Rubrik 6 (Ausgleichszahlungen) des EU-Haushaltsplans enthält spezifische Zahlungen an neue Mitgliedstaaten, um zu verhindern, dass der Beitritt in diesen Ländern zu Liquiditätsengpässen führt. Ähnliche Zahlungen wurden auch Österreich, Schweden und Finnland im Zeitraum 1995 bis 1998 gewährt.

ECOFIN-Rat

Als ECOFIN-Rat wird der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ der EU bezeichnet. Ihm gehören die Wirtschafts- und Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten an. Er tagt üblicherweise einmal im Monat.

Einnahmen

Einnahmen ist der Oberbegriff für alle Quellen, aus denen der EU-Haushalt finanziert wird. Der überwiegende Teil des EU-Haushalts wird mit Eigenmitteln finanziert. Im Text wird für „Einnahmen“ auch „Zahlungen an die EU“ verwendet.

Interinstitutionelle Vereinbarung (IIV)

Die IIV wird vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission gemeinsam beschlossen. Sie enthält eine Tabelle des gesamten Finanzrahmens sowie die entsprechenden Durchführungsbestimmungen und ermöglicht notwendige Änderungen und Verbesserungen in der Zusammenarbeit der Institutionen zu Haushaltsfragen.

Kontaktausschuss

Der Kontaktausschuss ist ein Zusammenschluss der Präsidenten der Obersten Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten der EU und des Präsidenten des Europäischen Rechnungshofes. Er tagt üblicherweise einmal im Jahr.

Konvergenz

Unter Konvergenz wird die Annäherung verschiedener Volkswirtschaften hinsichtlich ihres wirtschaftlichen Entwicklungsniveaus anhand bestimmter ökonomischer Strukturmerkmale (Konvergenzkriterien) verstanden.

Öffentliches Defizit (öffentlicher Überschuss)

Das öffentliche Defizit (der öffentliche Überschuss) ist der Finanzierungssaldo des „Sektors Staat“ gemäß der Definition des Europäischen Systems der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 95).

„Öffentlich“ bedeutet die Zugehörigkeit zum Sektor Staat, untergliedert in die Teilsektoren Bund (Zentralstaat), Länder, Gemeinden und Sozialversicherung, unter Ausschluss von kommerziellen Transaktionen gemäß der Definition des ESVG 95. Der Ausschluss von kommerziellen Transaktionen bedeutet, dass der Sektor Staat nur diejenigen institutionellen Einheiten umfasst, die in ihrer Hauptfunktion nicht marktbestimmte Dienstleistungen erbringen.

Öffentlicher Schuldenstand

Der öffentliche Schuldenstand ist der Nominalwert aller am Jahresende ausstehenden Bruttoverbindlichkeiten des Sektors Staat (Definition siehe „öffentliches Defizit“), mit Ausnahme derjenigen Verbindlichkeiten, für die vom Sektor Staat entsprechende finanzielle Gegenwerte gehalten werden. Der öffentliche Schuldenstand besteht aus den Verbindlichkeiten des Sektors Staat in den Rubriken Bargeld und Einlagen, Wertpapiere (ohne Anteilsrechte und Finanzderivate) und Kredite gemäß den Definitionen des ESVG 95.

Rückflüsse

Die Rückflüsse umfassen jene Beträge, welche die EU in Form von Fördergeldern an Österreich überweist (siehe auch Zahlungen).

Verpflichtungen

Bei den Mitteln für Verpflichtungen handelt es sich um rechtliche Verpflichtungen zur Bereitstellung von Mitteln, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen (siehe auch „Zahlungen“) decken sich oft nicht, weil die Mittel für mehrjährige Programme und Projekte in der Regel mit dem Beschluss gebunden werden, jedoch erst im Lauf der Jahre entsprechend dem Umsetzungsstand ausgezahlt werden. Da nicht alle Programme und Projekte abgeschlossen werden, ist der Betrag für Zahlungen niedriger als jener für Verpflichtungen.

Zahlungen bzw. Rückflüsse

Als Zahlungen bzw. Rückflüsse werden Zahlungen Österreichs an die EU bzw. Rückflüsse von der EU nach Österreich bezeichnet.

**Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts
sowie der Bundesministerien für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Finanzen
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**

EU-Finanzbericht 2012

Österreichs Nettobeitrag an die EU betrug im Jahr 2012 erstmals mehr als 1 Mrd. EUR. Österreich zahlte 2,942 Mrd. EUR an die EU, 1,856 Mrd. EUR an EU-Mitteln flossen zurück. Der Saldo betrug somit 1,086 Mrd. EUR, was einer Erhöhung um 273,34 Mio. EUR bzw. 34 % im Vergleich zum Jahr 2011 entspricht.

Ursachen für diese Entwicklung waren geplante Erhöhungen der EU-Einnahmen und nicht geplante Rückgänge bei den Rückflüssen, die auf Zahlungsaussetzungen in drei Fonds zurückzuführen waren.

KURZFASSUNG

EU-Haushalt 2012

Die Summe aller Einnahmen der EU betrug im Jahr 2012 139,541 Mrd. EUR. Im Jahr 2011 waren es 130,000 Mrd. EUR, was einen Anstieg von über 7 % bedeutete. (TZ 3)

Mit 98,105 Mrd. EUR betrug der Anteil der BNE-Eigenmittel 70,3 % der Gesamteinnahmen, während dieser Anteil im Jahr 2007 noch 62,9 % betragen hatte. Der Anteil der MwSt-Eigenmittel belief sich demgegenüber im Jahr 2012 mit 14,871 Mrd. EUR auf nur noch 10,7 % der Gesamteinnahmen, nachdem dieser im Jahr 2007 noch 16,5 % ausgemacht hatte. Die traditionellen Eigenmittel (TEM) zeichneten mit 16,454 Mrd. EUR im Jahr 2012 für 11,8 % der Einnahmen verantwortlich, 10,111 Mrd. EUR (7,3 %) entfielen auf sonstige Einnahmen sowie den Überschuss des Vorjahres. (TZ 4)

Die aus dem EU-Budget geleisteten Zahlungen betragen im Jahr 2012 EU-weit 138,683 Mrd. EUR. Das bedeutete gegenüber dem Jahr 2011 eine Steigerung von ebenfalls über 7 %. (TZ 3, 7)

Von den 138,683 Mrd. EUR entfielen im Jahr 2012

- 44,4 % (61,585 Mrd. EUR) auf die Rubrik 1: Nachhaltiges Wachstum,
- 42,6 % (59,096 Mrd. EUR) auf die Rubrik 2: Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen,
- 13,0 % (18,002 Mrd. EUR) auf die Rubriken 3 bis 6: Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht, Globaler Partner, Verwaltung. (TZ 7)

In den Jahren 2007 bis 2012 wurden 79,9 % (739,168 Mrd. EUR) der im Finanzrahmen 2007 bis 2013 gesamt vorgesehenen Mittel (925,950 Mrd. EUR) tatsächlich ausbezahlt. Das war eine Steigerung von 23,1 % gegenüber den Zahlungen im Zeitraum 2007 bis 2011 (600,484 Mrd. EUR). (TZ 8)

Einnahmen und Ausgaben nach EU-Mitgliedstaaten

70,3 % der EU-Einnahmen der 27¹ EU-Mitgliedstaaten stammten aus Deutschland, Frankreich, Italien, dem Vereinigten Königreich und Spanien. Österreich lag mit 2,942 Mrd. EUR an zehnter Stelle und trug mit 2,942 Mrd. EUR 2,3 % zu den Einnahmen der EU bei. Die meisten Rückflüsse erhielten Polen, Spanien, Frankreich, Deutschland und Italien. Österreich lag an 16. Stelle und erhielt laut Europäischer Kommission mit 1,856 Mrd. EUR 1,5 % der EU-Ausgaben. (TZ 9)

Entwicklung der Nettobeitragszahlungen

Von den 27 EU-Mitgliedstaaten waren im Jahr 2012 zwölf Nettozahler und 15 Nettoempfänger. Der mit deutlichem Abstand größte Nettozahler im Jahr 2012 war Deutschland, gefolgt von Frankreich, dem Vereinigten Königreich, Italien, den Niederlanden, Schweden und Belgien. Österreich lag an der neunten Stelle der Nettozahler. (TZ 10)

Der Nettosaldo Österreichs im Verhältnis zum Bruttonationaleinkommen (BNE) betrug 0,35 % im Jahr 2012. Österreich lag damit an achter Stelle. Schweden, Dänemark und Deutschland hatten im Verhältnis zum jeweiligen BNE im Jahr 2012 die höchsten Nettosalden. (TZ 10)

¹ Kroatien ist 2013 der EU beigetreten und war 2012 noch kein Mitgliedstaat der EU.

Der Nettosaldo (nach Berechnungsmethode der EU) Österreichs zum EU-Haushalt betrug im Jahr 2007 noch 545,50 Mio. EUR (sondereffektbereinigt – laut Eigenmittelbeschluss 2007). Danach fiel er im Jahr 2008 auf 341,39 Mio. EUR, um in den Folgejahren wieder anzusteigen: im Jahr 2009 auf 431,55 Mio. EUR, im Jahr 2010 deutlich auf 676,96 Mio. EUR und im Jahr 2011 weiter auf 805,11 Mio. EUR. Der Nettosaldo Österreichs betrug im Jahr 2012 1.073,30 Mio. EUR und lag damit erstmals über 1 Mrd. EUR (+ 33,3 %). (TZ 11)

Nettosalden Österreichs							
	2007 ¹	2008 ¹	2009 ²	2010	2011	2012	Durchschnitt
	in Mio. EUR						
Nettosaldo	545,50	341,39	431,55	676,96	805,11	1.073,30	645,63
Veränderung zum Vorjahr	+ 244,02	- 204,12	+ 90,16	+ 245,41	+ 128,16	+ 268,19	
	in %						
Veränderung zum Vorjahr	+ 80,9	- 37,4	+ 26,4	+ 56,9	+ 18,9	+ 33,3	

¹ berücksichtigt den Eigenmittelbeschluss 2007, der im Jahr 2009 rückwirkend in Kraft getreten ist

² bereinigt um den Sondereffekt des Eigenmittelbeschlusses 2007 die Jahre 2007 und 2008 betreffend Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2012; Berechnungen RH

EU-Zahlungen und Rückflüsse Österreich

Die Höhe der EU-Zahlungen stieg infolge von Berichtigungshaushalten, insbesondere wegen zusätzlicher Mittel für die Bereiche Wachstum und Beschäftigung, Kohäsionspolitik und Ländliche Entwicklung, Finanzierung der Zusatzkosten von ITER² (Gemeinsames Unternehmen der EU im Bereich Forschung) sowie der Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Solidaritätsfonds aufgrund von Naturkatastrophen von 2,218 Mrd. EUR im Jahr 2007 auf 2,942 Mrd. EUR im Jahr 2012 (+ 32,6 %). Die Differenz zwischen Zahlungen und Rückflüssen belief sich im Jahr 2012 auf 1.086,20 Mio. EUR. (TZ 12)

Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Zahlungen Österreichs an die EU (9,4 %), während die Rückflüsse leicht zurückgingen (- 1,1 %). (TZ 11, 12)

² International Thermonuclear Experimental Reactor, Kernfusion für die Energiegewinnung

Kurzfassung

Beitrag Österreichs an die EU

Die Zahlungen des Bundes an die EU umfassen auch die Beiträge der Länder und Gemeinden. Die Höhe der Beitragsleistungen der Länder und Gemeinden ist im Finanzausgleichsgesetz 2008 geregelt. Im Jahr 2012 betrug der Anteil der Länder am Gesamtbeitrag 22,4 %, der Anteil der Gemeinden 3,8 %. Eine Abhängigkeit der Länder- und Gemeindebeiträge vom tatsächlichen österreichischen EU-Beitrag ist nur teilweise bei den Ländern gegeben und führt zur unterschiedlichen Entwicklung der Beitragsleistung der drei Gebietskörperschaftsebenen. (TZ 13)

Von den Rückflüssen nach Österreich in der Höhe von insgesamt 1,856 Mrd. EUR im Jahr 2012 floss der überwiegende Teil an den Bundeshaushalt. Diese Mittel wurden im BMF zentral vereinnahmt und grundsätzlich an andere öffentliche Haushalte (insbesondere Länder, Agrarmarkt Austria als Zahlstelle im Agrarbereich) zur Verteilung der Mittel weitergeleitet. Die übrigen nicht über den Bundeshaushalt laufenden Rückflüsse in Höhe von 283,62 Mio. EUR gingen direkt an Forschungseinrichtungen, Energieunternehmen, Studenten etc. (TZ 14, 26)

Rückflüsse der EU-Mittel an Österreich und Verwendung nach Rubriken und Programmen

Österreich erhielt im Jahr 2012 1,856 Mrd. EUR an EU-Mitteln. Das war 1,1 % weniger als im Vorjahr mit 1,876 Mrd. EUR. Der Bereich Bewahrung und Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen (Rubrik 2) profitierte am stärksten von den EU-Förderungen: 69,5 % aller zuordenbaren Rückflüsse (1.290 Mrd. EUR) gingen an die Landwirtschaft. (TZ 14)

Untergliedert nach den Rubriken des EU-Haushalts zeigten sich im Jahr 2012 folgende Schwerpunkte der Mittelrückflüsse nach Österreich: (TZ 14 ff.)

- Rubrik 1: Österreich konnte in der Rubrik 1a 270,02 Mio. EUR der Rückflüsse beanspruchen; in der Rubrik 1b waren es 231,96 Mio. EUR, davon
 - Siebentes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration: 157,72 Mio. EUR
 - Transeuropäische Netze: 46,28 Mio. EUR
 - Lebenslanges Lernen: 32,75 Mio. EUR
 - Strukturfonds:

- Konvergenz: 15,29 Mio. EUR
- Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung: 146,27 Mio. EUR
- Europäische Territoriale Zusammenarbeit: 69,11 Mio. EUR.

Die Rückflüsse der Rubrik 1a lagen 2012 in etwa auf dem Niveau des Jahres 2011. Die Rückflüsse aus der Teilrubrik 1b waren gegenüber dem Jahr 2011 um 6,0 % geringfügig gestiegen, wobei die Veränderungen von 2011 auf 2012 im Einzelnen sehr unterschiedlich waren: Konvergenz/Phasing Out – 55,2 %, Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung + 35,5 % und Europäische Territoriale Zusammenarbeit – 7,7 %. Der Rückgang im Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung war darauf zurückzuführen, dass die Europäische Kommission im Jahr 2012 in vier EFRE-Programmen vorübergehend die Refundierung der Zahlungsanträge (Rückflüsse) aussetzte. Dies erfolgte aufgrund erheblicher Mängel im Verwaltungs- und Kontrollsystem der Programme. Die Umsetzung des Programms „Phasing Out Burgenland – ESF“ erfolgte annähernd gleichbleibend. Für das ESF-Österreichprogramm (ohne Burgenland) hatte die Europäische Kommission 2010 Verbesserungsbedarf festgestellt, weswegen die Zahlungen an Österreich bis zur Implementierung von Verbesserungen unterbrochen wurden. Teile der Rückflüsse verlagerten sich dadurch vom Jahr 2010 in das Jahr 2011 und vom Jahr 2011 in das Jahr 2012. Dies war der Grund für den Anstieg der Rückflüsse. (TZ 15, 16)

- Rubrik 2: Österreich erhielt in der Rubrik 2 mit 1.289,55 Mio. EUR die höchsten Rückflüsse:
 - Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen: 747,07 Mio. EUR
davon: Agrarmärkte: 744,45 Mio. EUR
 - Ländliche Entwicklung: 536,47 Mio. EUR.

Die marktbezogenen Ausgaben und Direktzahlungen lagen leicht über dem Niveau des Vorjahres (+ 0,6 %), die Ausgaben im Bereich Ländliche Entwicklung gingen jedoch von 560,18 Mio. EUR im Jahr 2011 auf 536,47 Mio. EUR im Jahr 2012 (– 4,2 %) zurück. Dieser Rückgang war insbesondere darauf zurückzuführen, dass nach Ablauf der fünfjährigen Mindestverpflichtung ein Ausstieg aus der Maßnahme ÖPUL möglich war. 2012 hatten viele Betriebe diese Mindestverpflichtungsdauer erfüllt und waren danach ausgestiegen. Auswirkungen zeigte auch, dass im EGFL im Jahr 2012 ein Teil

der Förderungen mangels durchgeführter Kontrollen (vor allem im Zusammenhang mit Almen) noch nicht erfolgt war. (TZ 17)

- Rubrik 3: Aus dieser Rubrik erhielt Österreich 45,44 Mio. EUR:
 - Solidarität und Steuerung der Migrationsströme: 11,14 Mio. EUR
 - Kultur: 2,33 Mio. EUR
 - Jugend in Aktion: 2,67 Mio. EUR
 - Öffentliche Gesundheit und Verbraucherschutz: 1,30 Mio. EUR.

Die Rückflüsse der Rubrik 3 insgesamt stiegen im Jahr 2012 gegenüber 2011 leicht an (+ 6,8 %). (TZ 18)

Die Mittelverwaltung der EU-Mittel erfolgte entweder geteilt (Verwaltung der Ausgaben durch die Mitgliedstaaten) – das betraf drei Viertel aller EU-Mittel, insbesondere im Bereich der Struktur- und Agrarfonds – oder zentral (Verwaltung der Ausgaben durch die Europäische Kommission). Rückflüsse unter zentraler Mittelverwaltung unterlagen nicht vollständig der Kontrolle durch den RH, weil dieser für private Unternehmen grundsätzlich nicht prüfungszuständig war. Im Jahr 2012 wiesen die Zahlungsdaten der Generaldirektion Haushalt der Europäischen Kommission für Österreich zentral verwaltete Rückflüsse in den Rubriken 1a, 2, 3a und 3b in der Höhe von 283,62 Mio. EUR aus (gegenüber 292,80 Mio. EUR im Jahr 2011). Die meisten Mittel flossen hier in das Siebente Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (RP7) (45,6 %). Öffentliche Einrichtungen erhielten 53,5 %, private Einrichtungen 46,0 %, der Rest ging an natürliche Personen. (TZ 26)

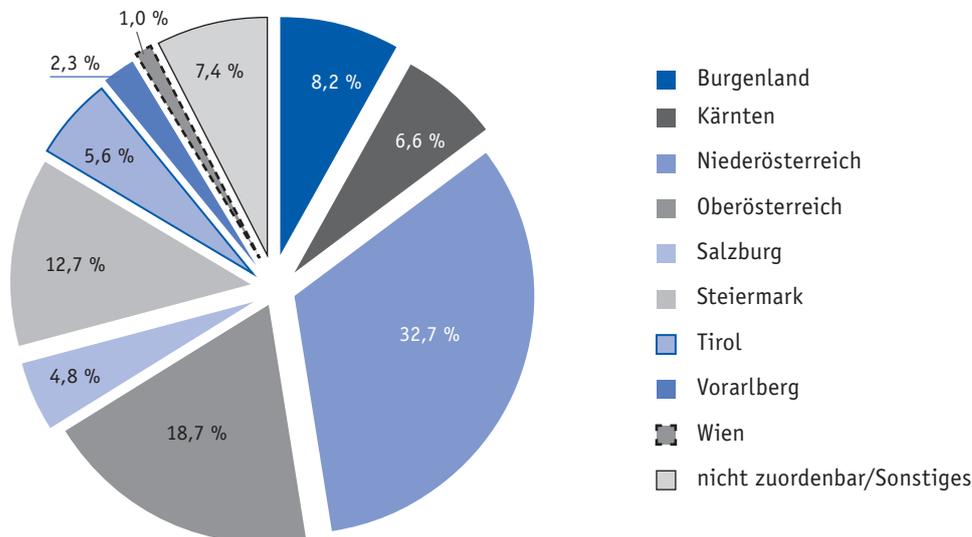
Aufteilung der EU-Mittel auf die Bundesländer

Im Bereich der Agrar- und Strukturfondsförderungen flossen im Jahr 2012 1,411 Mrd. EUR nach Österreich (0,3 % weniger als 2011). Die Mittel im Bereich Landwirtschaft machten 88,6 % und die Mittel im Bereich Strukturfonds 11,4 % aus. (TZ 20)

Insgesamt flossen im Jahr 2012 rund zwei Drittel dieser EU-Mittel an die Bundesländer

- Niederösterreich (32,7 %),
- Oberösterreich (18,7 %) und
- Steiermark (12,7 %). (TZ 20)

EU-Rückflüsse 2012 im Rahmen der Agrar- und Strukturfonds gegliedert nach Bundesländern



Quellen: Grüner Bericht 2013, BMASK; Berechnungen und Darstellung RH

Den größten Rückgang im Bereich der Agrarfonds hatte Tirol mit 18,23 Mio. EUR zu verzeichnen. In den Strukturfonds erfolgten in vier Bundesländern (Kärnten, Salzburg, Steiermark und Wien) für 2012 aufgrund der Zahlungsaussetzung durch die Europäische Kommission keine Rückflüsse aus dem EFRE. (TZ 22)

Nutzung der EU-Mittel aus ELER, EFRE und ESF

Für die Programmperiode 2007 bis 2013 teilte die Europäische Kommission Österreich indikative Mittel im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in Höhe von insgesamt 4,026 Mrd. EUR zu. In den Jahren 2007 bis 2012 erhielt Österreich tatsächlich Rückflüsse in Höhe von 3,053 Mrd. EUR. Das entsprach einem Anteil von 87,4 % der indikativen Mittelzuteilungen 2007 bis 2012 (und einem Anteil von 75,8 % der indikativen Mittelzuteilungen für 2007 bis 2013). Das

BMLFUW erwartet – insbesondere unter Nutzung des Ausfinanzierungszeitraums bis Ende 2015 – eine vollständige Ausschöpfung der Österreich für die Finanzperiode 2007 bis 2013 zugewiesenen ELER-Mittel. (TZ 24)

Aus den Österreich für die Programmperiode 2007 bis 2013 indikativ zugeteilten Mitteln im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) nahm Österreich 52,3 % bis Ende 2012 in Anspruch. In Summe stiegen die Auszahlungen gegenüber dem Vorjahr (39,3 %) um 33,2 % an. Insbesondere unter Nutzung des Ausfinanzierungszeitraums bis Ende 2015 kann laut Bericht des BMF zum EU-Haushalt eine Ausschöpfung der gesamten zur Verfügung stehenden EFRE-/ESF-Mittel für die Finanzperiode 2007 bis 2013 in Österreich erwartet werden. (TZ 25)

Reform des Eigenmittelsystems

Bereits 2011 unterbreitete die Europäische Kommission Vorschläge für ein neues Eigenmittelsystem, welches u.a. die Einführung einer Finanztransaktionssteuer vorsah. Am 5. Mai 2014 einigten sich die Finanzminister von zehn Mitgliedstaaten auf die Rahmenbedingungen einer solchen Steuer. Die Ausarbeitung der technischen Details soll bis Ende 2014 erfolgen, eine genaue Ausgestaltung ist laut Auskunft des BMF noch offen. 2016 soll die Finanztransaktionssteuer als nationale Steuer erstmalig geleistet werden. Das Europäische Parlament hatte eine Änderung empfohlen, wonach im Juli 2013 die gesamte Summe der Eigenmittel aus der Finanztransaktionssteuer oder ein Teil in Bezug auf die Beiträge der Mitgliedstaaten ein zusätzliches Finanzmittel darstellen sollte, das für europäische Investitionen zur Verfügung steht, ohne dass die nationalen Beiträge der teilnehmenden Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt verringert werden. (TZ 28)

Finanzrahmen 2014 bis 2020

Am 2. Dezember 2013 nahm der Rat den Finanzrahmen 2014 bis 2020 an, welcher über den siebenjährigen Zeitraum eine Kürzung der Verpflichtungen von 1,6 % auf 959,988 Mrd. EUR (zu Preisen 2011) gegenüber dem derzeit gültigen Finanzrahmen 2007 bis 2013 vorsieht. Die Kürzungen der Verpflichtungen betreffen hauptsächlich die Rubrik 2 (Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen), während alle anderen Rubriken eine Erhöhung aufweisen. Der neue Finanzrahmen sieht im Vergleich zum Finanzrahmen 2007 bis 2013 eine höhere Flexibilität vor. (TZ 29)

Für einige Programme nimmt die Europäische Kommission vorab eine Mittelzuteilung nach Mitgliedstaaten vor. Für Österreich betraf dies den Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und die Strukturfonds.³ (TZ 29)

Mittelzuteilung Österreich für ausgewählte Fonds für die Periode 2014 bis 2020

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe
	in Mio. EUR (zu laufenden Preisen)							
Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	557,807	559,330	560,883	562,468	564,085	565,713	567,266	3.937,552
Strukturfonds	144,356	152,863	163,526	188,008	191,770	195,607	199,521	1.235,650

Quellen: Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013; BMASK

Vergleicht man die Mittelzuteilung an den Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (3,938 Mrd. EUR) und an die Strukturfonds ohne ETZ (978,35 Mio. EUR) der Periode 2014 bis 2020 zu laufenden Preisen mit der Mittelzuteilung der Periode 2007 bis 2013 (ELER: 4,026 Mrd. EUR; Strukturfonds ohne ETZ: 1,204 Mrd. EUR), so werden durchschnittlich im Bereich des ELER um 2,2 % weniger und im Bereich der Strukturfonds (ohne ETZ) um 18,8 % weniger nach Österreich zurückfließen. (TZ 29)

Prüfungen im Bereich der EU-Mittel

Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes in Österreich

Der RH begleitete von Anfang 2012 bis Mitte 2014 den Europäischen Rechnungshof bei acht Prüfungen: (TZ 33)

- ELER, Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten und Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen (Maßnahmen Nr. 211 und Nr. 214)/ZVE 2012
- EGFL, Maßnahmen „Investitionen“ und „Absatzförderung auf Drittlandsmärkten“ der einheitlichen gemeinsamen Marktorganisation (GMO) im Bereich Wein/WP
- 7. Forschungsrahmenprogramm, Projekt „UniversAAL“/ZVE 2012

³ Beträge ohne technische Hilfe

- EFRE, Programm Ziel 2 Steiermark in der Periode 2000 bis 2006/ZVE 2012
- ELER, Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den ELER (Maßnahmen Nr. 214, Nr. 211 und Nr. 123)/ZVE 2013
- TEN-T Projekt „Bauarbeiten für eine neue Hochgeschwindigkeitsverbindung zwischen Kundl/Radfeld und Baumkirchen/ZVE 2013
- Sozialversicherungsverband „New Services for EESSI“, Zufallsstichprobe/ZVE 2013
- ELER, Wissenstransfer und Beratung (Maßnahmen Nr. 311 und Nr. 131)/WP).

Der Europäische Rechnungshof traf in seinem Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2012 mit Bezug auf Österreich Prüfungsfeststellungen in den Bereichen „Landwirtschaft: Marktstützung und Direktzahlungen“, „Regionalpolitik, Energie und Verkehr“ und im Bereich „EU-Haushalt und Ergebnisbringung“. Diese betrafen im Wesentlichen falsche Flächenmeldungen in der Landwirtschaft und außerhalb des Förderzeitraums anerkannte Leistungen, vor allem im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (insbesondere bei den Verwaltungs- und Kontrollverfahren). Damit wurde Österreich vom Europäischen Rechnungshof insbesondere in jenen Bereichen bzw. Rubriken kritisiert, in denen die Rückflüsse Österreichs aus dem EU-Haushalt am höchsten waren. (TZ 34)

Koordinierte Prüfung des RH im Rahmen der EU

Im Rahmen der Kontaktausschuss-Arbeitsgruppe Strukturfonds V nahm der RH an der koordinierten Prüfung „Vereinfachung der Rechtsvorschriften für Strukturfonds“ teil (Reihe Bund 2013/11). 2014 führte der RH gemeinsam mit den Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) Deutschland und Ungarn eine koordinierte Prüfung zum Thema Eurofisc durch. (TZ 35)

Eigenständige Prüfungen des RH mit EU-Bezug

Im Jahr 2012 veröffentlichte der RH zwei, im Jahr 2013 drei und 2014 drei Prüfungsberichte mit EU-Bezug. (TZ 36)

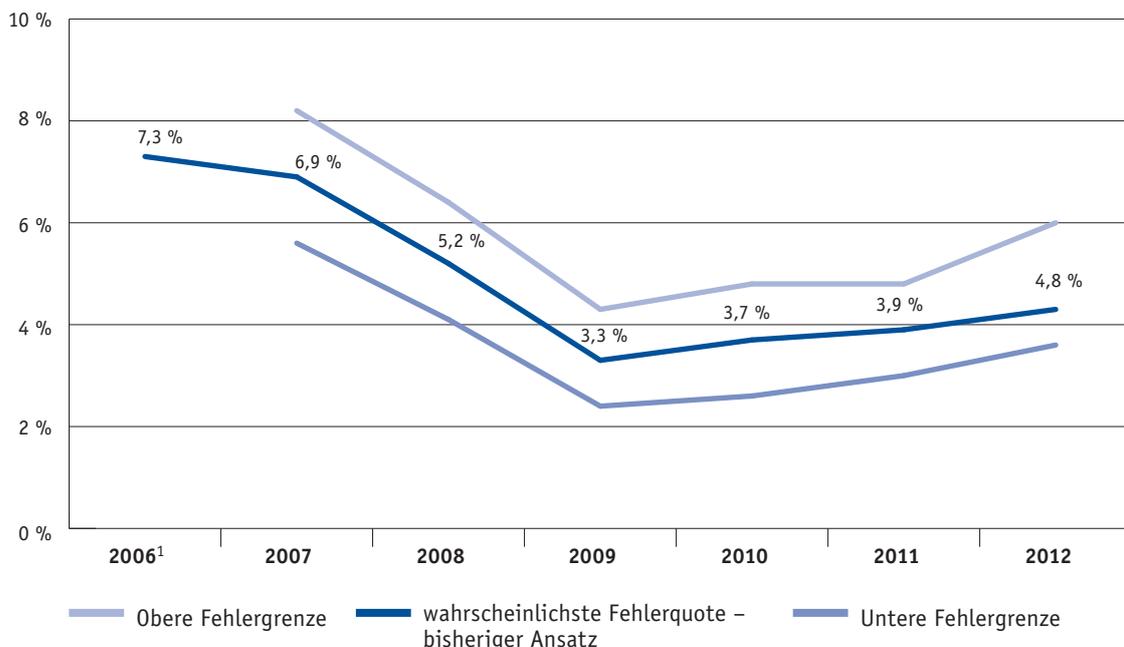
Aktuelle Entwicklungen der EU-Finanzkontrolle

Zuverlässigkeitserklärung und Entlastungsverfahren

Der Europäische Rechnungshof konnte auch für das Haushaltsjahr 2012 keine uneingeschränkte Zuverlässigkeitserklärung (ZVE) abgeben, da die Zahlungen in den Themenkreisen „Landwirtschaft: Marktstützung und Direktzahlungen“, „Regionalpolitik, Energie und Verkehr“, „Entwicklung des ländlichen Raums, Umwelt, Fischerei und Gesundheit“, „Beschäftigung und Soziales“, „Forschung und andere interne Politikbereiche“ sowie „Außenbeziehungen, Außenhilfe und Erweiterung“ in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet waren. Nur der Ausgabenbereich „Verwaltungs- und sonstige Ausgaben“ war nicht in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet. (TZ 37)

Das Haushaltsjahr 2012 stellte somit die 19. Jahresrechnung der EU dar, für die der Europäische Rechnungshof keine uneingeschränkte ZVE abgab. Nachdem die geschätzte wahrscheinlichste Fehlerquote bei den Zahlungen für den EU-Haushalt als Ganzes in den Jahren 2006 bis 2009 von 7,3 % auf 3,3 % stetig rückläufig war, stieg sie im Jahr 2010 auf 3,7 % und im Jahr 2011 weiter auf 3,9 % an. Im Jahr 2012 lag sie bei 4,8 %. (TZ 37)

Entwicklung der Fehlerquote von 2006 bis 2012



¹ Für die obere und untere Fehlergrenze für das Jahr 2006 stehen keine Zahlen zur Verfügung.

Quelle: Kurzinformation zum Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofes 2012

In den einzelnen Rubriken stellte der Europäische Rechnungshof folgende Fehlerquote fest: (TZ 37)

- Entwicklung des ländlichen Raums, Umwelt, Fischerei und Gesundheit 7,9 % (im Jahr 2011 7,7 %),
- Regionalpolitik, Energie und Verkehr 6,8 % (im Jahr 2011 6,0 %),
- Forschung und andere interne Politikbereiche 3,9 % (im Jahr 2011 3,0 %),
- Landwirtschaft: Marktstützung und Direktzahlungen 3,8 % (im Jahr 2011 2,9 %),
- Außenbeziehungen, Außenhilfe und Erweiterung 3,3 % (im Jahr 2011 1,1 %).

Die häufigsten Fehler waren darauf zurückzuführen, dass

- die Begünstigten die Förderungsvoraussetzungen nicht einhielten,
- die Begünstigten gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge verstießen und
- Zahlungen im Zusammenhang mit Projekten nicht förderfähig waren. (TZ 37)

Der Europäische Rechnungshof monierte im Jahresbericht 2012, dass die Behörden der Mitgliedstaaten in den meisten Fällen genügend Informationen zu den fehlerbehafteten Vorgängen hatten, um diese aufzudecken und zu berichtigen, sie diese Daten aber nicht weiterleiteten. (TZ 37)

Die Entlastungsbehörde der EU (Europäisches Parlament und Rat) war bemüht, einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (positive ZVE) des Europäischen Rechnungshofes auch für den Bereich der Zahlungen aus dem Haushalt der EU zu erhalten. Das Europäische Parlament setzte dabei vor allem auf die Verstärkung der Verantwortung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Kontrolle der Durchführung des EU-Haushaltsplans. Das Europäische Parlament betonte, dass die Fehlerquote im Bereich der Landwirtschafts- und Regionalpolitik zum dritten Mal in Folge gestiegen sei und forderte die Kommission auf, größere und maßgeblichere Verantwortung zu

übernehmen. Acht Mitgliedstaaten seien für 90 % der Finanzkorrekturen in den Bereichen der geteilten Mittelverwaltung verantwortlich. Im Entlastungsverfahren zum Haushaltsjahr 2012 sprach das Europäische Parlament der Europäischen Kommission Vorbehalte aus, verweigerte dem Generalsekretär des Rates die Entlastung und erteilte der Europäischen Regulierungsstelle für elektronische Kommunikation erst im Herbst 2014 die Entlastung. (TZ 38)

Künftige Rolle des Europäischen Rechnungshofes

Das Europäische Parlament verabschiedete am 4. Februar 2014 eine Resolution zur „Künftigen Rolle des Europäischen Rechnungshofes“, worin es sich zur Aufgabenwahrnehmung und Organisation des Europäischen Rechnungshofes kritisch äußerte und mehr Fokus auf Wirtschaftlichkeitsprüfungen forderte. Der RH hält dazu fest, dass Maßnahmen zur Stärkung der Kontrolle unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen grundsätzlich sinnvoll sind. Die externe öffentliche Finanzkontrolle fungiert als Säule des Parlamentarismus und baut zur Feststellung von Systemproblemen auf Zahlen und Fakten auf. Eine überwiegende Festlegung der Fehleranfälligkeit auf Prozentsätze, ohne ausreichend auf Ursachen und Systemmängel einzugehen, ist aus Sicht des RH nicht zielführend. (TZ 40, 43, 44)

Der österreichische RH hält es daher für erforderlich,

- vordringlich die bestehenden Prüf- und Kontrollinstrumente sowie Abhilfemaßnahmen auf jene Risikobereiche zu konzentrieren, die überdurchschnittlich zur negativen ZVE des Europäischen Rechnungshofes beitragen,
- Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Wirksamkeitsprüfungen und Systemprüfungen – ungeachtet vorzunehmender Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung – besonderes Augenmerk zu widmen,
- eine europaweite, qualitativ hochwertige Weiterbildung der Prüfer der Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle zu forcieren, um ein einheitliches Kontrollverständnis hinsichtlich der einzusetzenden Prüfungsstandards und –methoden bei der Prüfung von EU-Mitteln sicherzustellen und

- eine mögliche Aushöhlung der parlamentarischen Kontrollhoheit auf nationaler Ebene durch Vermeidung allfälliger Parallelstrukturen (z.B. durch Berichtspflichten der Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle der Mitgliedstaaten direkt an EU-Organen) zu verhindern. (TZ 40)

EU-Haushaltsordnung

Die mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Bestimmungen zur EU-Haushaltsordnung betrafen jene Teile, welche für die geteilte Mittelverwaltung zwischen Europäischer Kommission und Mitgliedstaaten von besonderer Relevanz sind. In diesem Sinne hatte die Europäische Kommission eine interinstitutionelle Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, welche für die Abgabe nationaler Erklärungen ein einheitliches Muster aufbereitete. Die Europäische Kommission legte dieses im Oktober 2014 vor. (TZ 45, 47)

Aus dem Abschlussdokument der Arbeitsgruppe war nicht abzuleiten, ob eine unabhängige Bestätigung einer nationalen ORKB als paralleles Instrument zum Zuverlässigkeitsprozess der Europäischen Kommission vorgesehen ist oder ob bzw. allenfalls wer sich in weiterer Folge darauf stützen kann/wird. Dies könnte als „taugliche Vorleistung“ für die Erteilung der Zuverlässigkeitserklärung durch den Europäischen Rechnungshof herangezogen werden und beträchtliche Spannungsfelder im Hinblick auf ein einheitliches Kontrollverständnis, insbesondere bezüglich der einzusetzenden Prüfungsstandards und -methoden, kreieren. (TZ 47, 48)

Bereits im Zuge der Reformdiskussion des Entwurfs der EU-Haushaltsordnung hatte der RH festgehalten, dass der kontrollpolitische Mehrwert der geforderten Übersichten der Prüfungen und Erklärungen nicht eindeutig nachvollziehbar war, weil es sich um bereits bestehende Informationen handelte. Es wäre nach Ansicht des RH zweckmäßig,

- die Informationen verdichtet aufzubereiten, mit dem Ziel, die Risikoorientierung der Kontrolltätigkeit zu stärken, sowie
- fonds- bzw. mitgliedstaatenspezifische sowie auch übergreifende Problemstellungen zu nutzen, um mögliche Lösungen und Best-Practices zu identifizieren. (TZ 48)

Der Rechnungshof ist der Ansicht, dass

- die Einführung verpflichtender Verwaltungserklärungen eine weitere Akzentuierung der Verantwortung der Mitgliedstaaten bedeutet und zusätzliche Verwaltungs- und Kontrolllasten mit sich bringt,
- bei Berichtspflichten der nationalen ORKB an die Europäische Kommission die ORKB funktional zu einem Teil des nationalen Internen Kontrollsystems würden, wodurch eine neben den nationalen Parlamenten laufende Parallelstruktur entstehen könnte,
- beträchtliche Spannungsfelder im Fall – nicht auszuschließender – divergenter Beurteilungen zwischen dem Europäischen Rechnungshof und der mit der Abgabe des Bestätigungsvermerks allenfalls betrauten ORKB eines Mitgliedstaates entstehen könnten, zumal die Unabhängigkeit der nationalen ORKB und ihre Funktionalität für die Parlamente der Mitgliedstaaten zu wahren sind. (TZ 48)

Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung

Im Jahr 2012 sank im Euro-Währungsgebiet das öffentliche Defizit von 4,2 % auf 3,7 % und im Jahr 2013 auf 3,1 %, der öffentliche Schuldenstand stieg von 90,8 % auf 92,7 % des BIP. Betrachtet man die EU-27, sank das öffentliche Defizit von 4,4 % im Jahr 2011 auf 3,9 % im Jahr 2012 und auf 3,3 % im Jahr 2013 (ebenfalls 3,3 % EU-28), der öffentliche Schuldenstand stieg von 82,7 % im Jahr 2011 auf 85,5 % des BIP im Jahr 2012 und auf 87,4 % im Jahr 2013 (87,1 % EU-28). Im Jahr 2009 waren die Haushaltssalden aller Mitgliedstaaten negativ, im Jahr 2010 waren dies 25; Schweden und Estland hatten einen minimalen Haushaltsüberschuss. Im Jahr 2011 hatten vier Mitgliedstaaten (Schweden, Estland, Luxemburg und Ungarn) einen Haushaltsüberschuss, im Jahr 2012 erzielte Deutschland einen Haushaltsüberschuss, Luxemburg annähernd ein Gleichgewicht. Im Jahr 2013 vertauschten sich die Positionen von Deutschland und Luxemburg. (TZ 49)

Der vom Rat 1997 angenommene Stabilitäts- und Wachstumspakt zur Einhaltung der Wirtschafts- und Haushaltsdisziplin wurde vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise durch ein Paket von Rechtsvorschriften (Six-pack) verschärft, das mit 13. Dezember 2011 in Kraft trat. Im Mai 2013 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat weitere Maßnahmen (Two-pack), um die Überwachung der Wirtschafts- und Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten zu intensivieren. (TZ 53 bis 58)

Der Six-pack sah einen präventiven Eingriff im Vorfeld der Entstehung von Haushaltsungleichgewichten und makroökonomischen Ungleichgewichten und danach einen korrigierenden steuernden Eingriff – mittels des Verfahrens wegen eines übermäßigen Defizits – vor. (TZ 54)

Am 15. Oktober 2014 legten 13 Euro-Länder der Europäischen Kommission entsprechend den Vorschriften des Two-pack erstmals ihre Übersicht für die Haushaltsplanung 2014 vor. (TZ 58)

Im Jahr 2014 liefen gegen elf EU-Mitgliedstaaten Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits. Das Verfahren gegen Österreich hatte der Rat im Juni 2014 aufgehoben. (TZ 56)

Der Rat gab am 8. Juli 2014 seine Empfehlung zum österreichischen Nationalen Reformprogramm 2014 mit einer Stellungnahme zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2014 ab. Demnach habe Österreich sein übermäßiges Defizit nachhaltig korrigiert. Die Maßnahmen im Gesundheitswesen, im Bereich der Bildung und der Beschäftigungsquote sowie die Verbesserung der Kapitalisierung im Bankensektor bewertete der Rat positiv. Dennoch stellte der Rat fest, dass das Ausgabenwachstum 2014/2015 signifikant vom Ausgabenrichtwert abweichen und die erforderliche Anpassung des strukturellen Saldos deutlich verpasst würde. Er sah im Anpassungspfad gewisse Risiken hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts. Die Beziehungen zwischen den einzelnen Regierungs- und Verwaltungsebenen und das Pensionswesen stellten weiterhin eine Herausforderung dar. Im Gesundheitswesen wie auch im Bildungsbereich waren weitere Maßnahmen notwendig. Der Rat empfahl Österreich im Wesentlichen,

- die budgetären Maßnahmen nachzubessern;
- die Haushaltsstrategie 2015 zur Sicherstellung der Erreichung des mittelfristigen Ziels und der Erfüllung der Schuldenregel sowie des Verbleibens der gesamtstaatlichen Schuldenquote auf einem dauerhaften Abwärtspfad erheblich zu straffen,
- die Finanzbeziehungen zwischen den Regierungsebenen zu straffen,
- die langfristige Tragfähigkeit des Pensionssystems zu verbessern,
- die hohe Steuer- und Abgabenbelastung der Arbeit von Geringverdienern zu senken,

- Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen zu stärken,
- die Maßnahmen im Bildungsbereich weiter zu verbessern,
- übermäßige Hindernisse für die Anbieter von Dienstleistungen zu beseitigen,
- die Bundeswettbewerbsbehörde mit deutlich besseren Ressourcen auszustatten und
- die Umstrukturierung verstaatlichter und teilweise verstaatlichter Banken weiter voranzutreiben. (TZ 52)

Österreich kam der Umsetzung der EU-Vorgaben nach und passte den Österreichischen Stabilitätspakt an, setzte die Bestimmung des Two-pack durch Einrichtung des Fiskalrats um und arbeitete im Jahr 2014 an der Umsetzung der Fiskalrahmenrichtlinie. (TZ 62 bis 64)

Strategie Europa 2020

Im Juni 2010 löste die neue Strategie für Beschäftigung und intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum „Europa 2020“ die Lissabon-Strategie ab. Die Umsetzung der Strategie Europa 2020 wird von der Europäischen Kommission im Rahmen des neuen Systems der wirtschaftspolitischen Steuerung anhand entsprechender Indikatoren überprüft und die Ergebnisse im Jahreswachstumsbericht zusammengefasst. (TZ 51)

Österreich definierte zur Erreichung der fünf EU-weit geltenden, quantifizierbaren Kernziele der Strategie Europa 2020 im Nationalen Reformprogramm unter Berücksichtigung der österreichischen Ausgangslage nationale Ziele. (TZ 51)

Die österreichische Bundesregierung wies im Nationalen Reformprogramm 2014 aus, dass Österreich zwar im Bereich der Hochschulabsolventen sowie der frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgänger mit 0,3 Prozentpunkten bzw. 1,9 Prozentpunkten derzeit sein nationales Ziel übertroffen hatte. In allen anderen Bereichen, insbesondere in der Steigerung der Forschungs- und Entwicklungsquote (Anstieg um 0,04 Prozentpunkte von 2011 auf 2012, 0,9 Prozentpunkte unterhalb der Zielsetzung) bestand weiterer Handlungsbedarf. Auch die Erhöhung der Anteile der erneuerbaren Energie am Energieverbrauch lag im Jahr 2012 um 1,9 Prozentpunkte hinter der nationalen Zielsetzung zurück. Für 2014 sah die Europäische

Europäischer Stabilitätsmechanismus

Kommission eine Halbzeitbewertung (Mid Term Review) zur Erreichung der Ziele vor. (TZ 51, 52)

Seit dem Inkrafttreten des permanent eingerichteten Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) am 27. September 2012 ist dieser das Hauptinstrument für neue Unterstützungsprogramme der Euro-Länder und übernimmt die Aufgaben von EFSM und EFSF, welche bestimmungsgemäß auslaufen. (TZ 68, 69)

Das genehmigte Stammkapital des ESM beträgt 700 Mrd. EUR, wovon 80 Mrd. EUR von den Euro-Mitgliedstaaten in der Form von eingezahltem Kapital gemäß einem im ESM-Vertrag festgelegten Aufteilungsschlüssel bereitgestellt werden. Der Anteil Österreichs gemäß diesem Aufteilungsschlüssel beträgt 2,78 % und somit 2,23 Mrd. EUR. Die Einzahlung der 80 Mrd. EUR erfolgt in fünf Raten zu je 16 Mrd. EUR, wobei die ersten beiden Raten im Jahr 2012, zwei weitere Raten im Jahr 2013 und die fünfte und letzte Rate im April 2014 zu leisten waren. (TZ 69)

Für die Periode bis Ende 2013 hielt der Prüfungsausschuss in seinem jährlichen Bericht fest, dass in der Gestaltung und Umsetzung der internen Kontrolle des ESM Verbesserungen erzielt wurden. Er empfahl dem Gouverneursrat, die potenziellen Risiken im Zusammenhang mit dem Entstehen des internen Kontrollrahmenwerks zu berücksichtigen, insbesondere im Versuch einer schlanken Organisationsstruktur im Hinblick auf die operationellen Herausforderungen und öffentlichen Erwartungen. Er wiederholte seine Empfehlung aus dem Vorjahr, der ESM solle den Rechtsrahmen der EU übernehmen, und wies darauf hin, dass die ESM-Vergabepraktik nicht auf die EU-Vorgaben abgestimmt war. Trotz Empfehlung des Prüfungsausschusses im Jahr 2012 hatte der ESM bei der Auswahl des externen Prüfers kein Vergabeverfahren durchgeführt. Bei der auf die operationelle Verantwortung des ESM beschränkten Prüfung des Risikomanagements stellte der Prüfungsausschuss zudem fest, dass

- zahlreiche Stellen im Risikomanagement unbesetzt waren,
- das Management wesentliche Schlüsselfunktionen ausgelagert hatte
- und die Verträge und Vereinbarungen keine internen Prüfklauseln enthielten. (TZ 71)

Generell kritisierte der Prüfungsausschuss außerdem, dass er aufgrund rechtlicher Hindernisse keinen vollen Zugriff auf die externen Prüfunterlagen, ebenso wenig auf ausgegliederte Leistungen, erhielt. Der externe Prüfer erteilte für die Periode bis Ende 2013 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. (TZ 71)

Eine europäische Bankenunion

Zur Stärkung der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion startete die Europäische Kommission im Mai 2012 einen Aufruf zur Entwicklung einer Bankenunion, deren wesentliches Ziel sein sollte, die Transparenz des Bankensektors zu steigern sowie die Staatsschulden von den Bankschulden zu entkoppeln. (TZ 72)

Die Bankenunion stützt sich auf drei Säulen: den Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM), den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM) und das Einlagensicherungssystem (Deposit Guarantee Schemes, DGS). (TZ 73)

Im November 2014 nahm der einheitliche Bankenaufsichtsmechanismus seine operative Tätigkeit auf. Ab diesem Zeitpunkt nimmt die Europäische Zentralbank die Aufsicht über signifikante Banken wahr. (TZ 74)

Die Rahmenrichtlinie zum einheitlichen Abwicklungsmechanismus trat mit 2. Juli 2014 in Kraft, die Verordnung am 19. August 2014. Die Richtlinie zum Einlagensicherungssystem trat ebenfalls mit 2. Juli 2014 in Kraft. (TZ 75, 76)

Einleitung

1 (1) Der RH übermittelt jährlich dem Nationalrat und den Landtagen den EU-Finanzbericht mit dem Ziel, die Transparenz bei den Gesamtzahlungen der Europäischen Union (EU), bei der Einordnung Österreich im EU-Haushalt für die Periode 2007 bis 2013 und der Verwendung der EU-Mittel in Österreich zu erhöhen. Der Bericht beinhaltet darüber hinaus bedeutende Ereignisse und Entwicklungen in der EU, die auf Österreich finanziell oder verwaltungstechnisch Einfluss haben.

Der Bericht stützt sich überwiegend auf Daten des Europäischen Rechnungshofes, der Europäischen Kommission, des Statistischen Amtes der Europäischen Union (Eurostat) und auf eigene Berichte des RH. Ergänzend dazu erhob der RH Daten beim BKA, BMASK, BMF und BMLFUW. Der Berichtszeitraum konzentrierte sich auf das Haushaltsjahr 2012, dessen Entlastung im April 2014 erteilt wurde, bzw. bei Periodenbetrachtungen auf die EU-Haushaltsperiode ab 2007. Themenbezogen nahm der RH auch auf aktuellere Entwicklungen Bezug bis Jahresende 2014.

Der RH veröffentlichte bisher folgende EU-Finanzberichte:

- EU-Finanzbericht 2007 (Reihe Bund 2007/7),
- EU-Finanzbericht 2008 (Reihe Bund 2009/5),
- EU-Finanzbericht 2009 (Reihe Bund 2010/12),
- EU-Finanzbericht 2010 (Reihe Bund 2012/7),
- EU-Finanzbericht 2011 (Reihe Bund 2014/2).

(2) Als Einnahmen bzw. Ausgaben werden im vorliegenden Bericht Einnahmen bzw. Ausgaben aus der Sicht des EU-Haushalts bezeichnet. Als Zahlungen bzw. Rückflüsse werden Zahlungen Österreichs an die EU bzw. Rückflüsse von der EU nach Österreich bezeichnet.

Grundlegende Bestimmungen und Fachbegriffe im Zusammenhang mit dem EU-Haushalt sind im Glossar zusammengefasst.

(3) Zum übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BKA, BMASK und BMF im Oktober 2014 Stellung. Eine Stellungnahme des BMLFUW unterblieb. Der RH übermittelte seine Gegenäußerung an das BMF im November 2014; gegenüber dem BKA und BMASK verzichtete der RH auf eine Gegenäußerung.

(4) Mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, in Kraft seit 1. März 2014, wurden u.a. Bezeichnungen von Bundesministerien geändert. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verwendet der RH im vorliegenden Berichtsbeitrag einheitlich, und somit auch für Sachverhalte vor der Novelle, die seit 1. März 2014 geltenden Bezeichnungen der Bundesministerien.

EU-Haushalt 2012

Allgemeines

2 Die Europäische Kommission legt spätestens am 1. September den Haushaltsplan, der die Einnahmen und Ausgaben abbildet, dem Europäischen Parlament und dem Rat vor (Art. 313 AEUV). Der Haushaltsplan wird gemeinsam vom Europäischen Parlament und vom Rat (Haushaltsbehörde) beschlossen und von der Europäischen Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung (Art. 317 AEUV) vollzogen.

Die Europäische Kommission kann gem. Art. 41 EU-Haushaltsordnung im Jahresverlauf unter unvermeidlichen, außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Umständen vorschlagen, den festgestellten Haushaltsplan durch Berichtigungshaushaltspläne zu ändern.

Einnahmen

3 (1) Der vom Europäischen Parlament und vom Rat verabschiedete Jahreshaushalt finanziert sich aus Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen. Die Eigenmittel setzen sich aus traditionellen Eigenmitteln (TEM)⁴, Mehrwertsteuer-Eigenmitteln (MwSt-Eigenmittel) und Eigenmitteln aus dem Bruttonationaleinkommen (BNE-Eigenmittel)⁵ zusammen. Sonstige Einnahmen sind z.B. Beiträge und Erstattungen im Rahmen der Abkommen und Programme der Union oder Verzugszinsen und Geldbußen. Die nicht durch MwSt-Eigenmittel und TEM gedeckten Ausgaben werden durch die BNE-Eigenmittel zur Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts aufgefüllt.

⁴ Die traditionellen Eigenmittel (TEM) setzen sich insbesondere aus Zöllen und Zuckerabgaben zusammen. Sie werden bei den Wirtschaftsbeteiligten erhoben und von den Mitgliedstaaten zugunsten der EU eingezogen. Die TEM fließen dem EU-Haushalt direkt zu, nachdem die Mitgliedstaaten 25 % des Betrags zur Deckung ihrer Erhebungskosten einbehalten haben (Einhebungsvergütung).

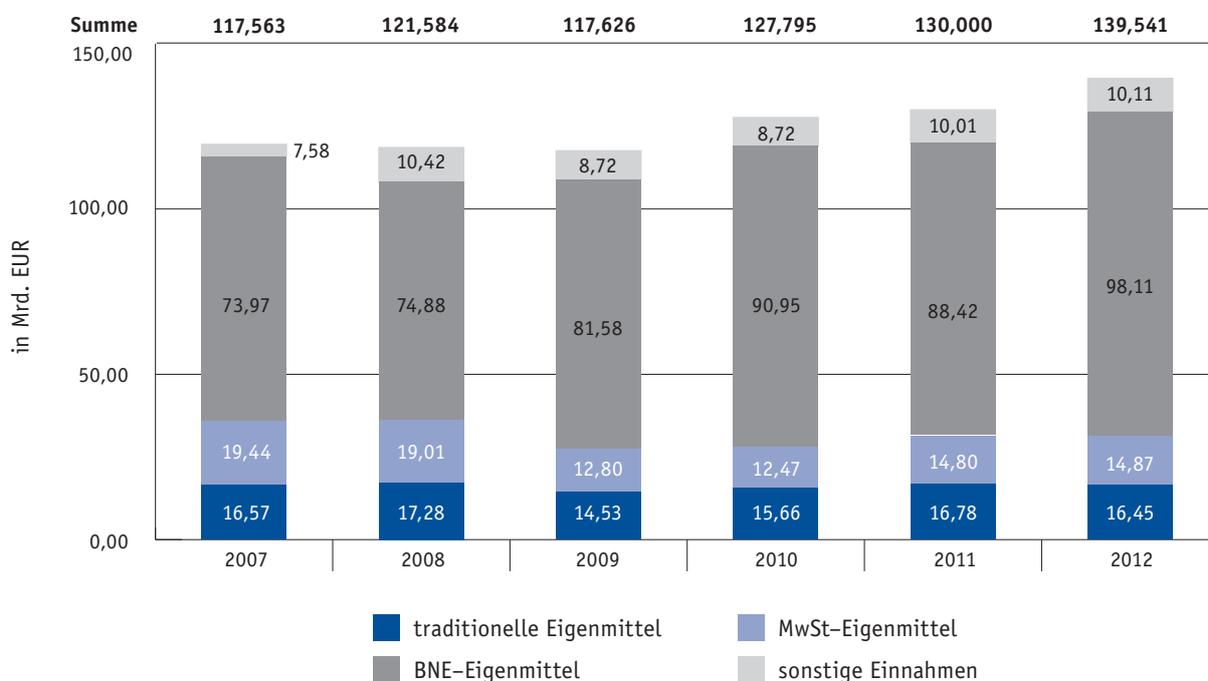
⁵ Die BNE-Eigenmittel wurden 1988 mit dem Ziel eingeführt, den EU-Haushalt bei Einnahmen und Ausgaben auszugleichen, d.h. den nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Teil der Ausgaben zu finanzieren. Auf das nach unionsrechtlichen Vorschriften festgelegte BNE aller Mitgliedstaaten wird ein einheitlicher Satz angewendet, der im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgelegt wird.

EU-Haushalt 2012

(2) Die Summe aller Einnahmen betrug im Jahr 2012 139,541 Mrd. EUR. Gegenüber dem Jahr 2011 (130,000 Mrd. EUR) bedeutete dies einen Anstieg von über 7 %. Gegenüber 2007 (117,563 Mrd. EUR) erhöhten sich die Einnahmen um 18,7 %. Dieser Anstieg bewegte sich innerhalb der jährlichen Obergrenzen des Finanzrahmens, welcher für die Periode 2007 bis 2013 neben einem Spielraum für die jährlichen Entwicklungen einen generellen Anstieg der Obergrenzen um durchschnittlich 0,3 % pro Jahr vorgesehen hatte (siehe TZ 5 und 11).

4 Der MwSt-Abrufsatz hatte zu Beginn der Periode 2007 bis 2013 gerundet 0,3355 % im Durchschnitt für alle Mitgliedstaaten betragen. Gemäß Eigenmittelbeschluss des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften wurde die Berechnung auf einen einheitlichen Satz von 0,3 % herabgesetzt. Zur Vermeidung exzessiver negativer Nettopositionen reduzierte der Rat abweichend davon die Abrufsätze für vier Mitgliedstaaten, darunter Österreich. Für Österreich betrug der Satz 0,225 %.⁶ Der Eigenmittelbeschluss trat nach Ratifikation der EU-27⁷ am 1. März 2009 rückwirkend mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

Abbildung 1: Einnahmen der EU 2007 bis 2012 in Mrd. EUR



Rundungsdifferenzen möglich

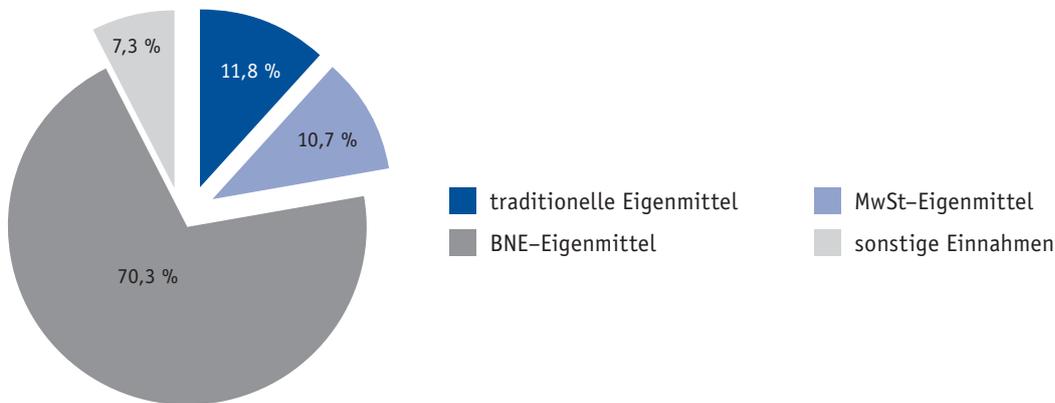
Quellen: Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2012; Darstellung RH

⁶ Für Deutschland betrug der begünstigte Abrufsatz 0,15 %, für die Niederlande und Schweden jeweils 0,10 %.

⁷ Kroatien ist 2013 der EU beigetreten und war 2012 noch kein Mitgliedstaat der EU

Von 2007 bis 2012 erhöhte sich der Anteil der BNE-Eigenmittel an den Einnahmen und lag 2012 mit 98,105 Mrd. EUR bei 70,3 % der Gesamteinnahmen, während dieser Anteil im Jahr 2007 noch 62,9 % betragen hatte. Der Anteil der MwSt-Eigenmittel belief sich demgegenüber im Jahr 2012 mit 14,871 Mrd. EUR auf nur noch 10,7 % der Gesamteinnahmen, nachdem er im Jahr 2007 noch 16,5 % ausgemacht hatte. Die TEM zeichneten mit 16,454 Mrd. EUR im Jahr 2012 für 11,8 % der Einnahmen verantwortlich, 10,111 Mrd. EUR (7,3 %) entfielen auf sonstige Einnahmen sowie den Überschuss des Vorjahres.⁸

Abbildung 2: Einnahmen der EU 2012 in %



Quellen: Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2012; Darstellung RH

Ausgaben

Finanzrahmen 2007 bis 2013

5 (1) Das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Kommission einigten sich im Voraus für einen mehrjährigen Zeitraum durch den Abschluss einer Interinstitutionellen Vereinbarung (IIV) auf die großen Haushaltsprioritäten. Diese wurden in einem Finanzrahmen in Form einer finanziellen Vorausschau festgehalten, der die Grundlage für den jährlichen Haushaltsplan bildet (siehe TZ 2). In diesem Finanzrahmen sind für jedes Haushaltsjahr Höchstbeträge für Verpflichtungen pro Politikbereich (Rubrik) und Zahlungen (tatsächliche Ausgaben, ohne Aufschlüsselung nach Rubrik) festgelegt. Die konkreten jährlichen Obergrenzen der Mittel für Zahlungen wurden innerhalb des Rahmens für Verpflichtungen durch entsprechende Schätzungen ermittelt.

⁸ Einnahmenüberhang des Vorjahres

(2) Mit der IIV vom 17. Mai 2006⁹ wurde der Finanzrahmen für den Zeitraum 2007 bis 2013 beschlossen. Zwischenzeitlich wurde dieser mehrfach abgeändert, um finanzielle Mittel für unvorhergesehene Ereignisse zur Verfügung zu stellen. Ebenso nahm die Europäische Kommission jährliche sogenannte technische Anpassungen an die Inflation sowie zur Neuberechnung der Obergrenze für Mittel für Zahlungen (Angabe in Prozent des BNE) vor, um der tatsächlichen wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Die folgende Tabelle zeigt den Finanzrahmen:

Tabelle 1: Finanzrahmen für die Periode 2007 bis 2013								
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Summe
in Mio. EUR (zu jeweiligen Preisen)								
Mittel für Verpflichtungen	124.457	132.797	134.722	140.978	142.272	148.049	152.502	975.777
in % des BNE	1,02	1,08	1,16	1,18	1,15	1,13	1,15	1,12
Mittel für Zahlungen	122.190	129.681	120.445	134.289	133.700	141.360	144.285	925.950
in % des BNE	1,00	1,05	1,04	1,12	1,08	1,08	1,08	1,06

Quelle: Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2012

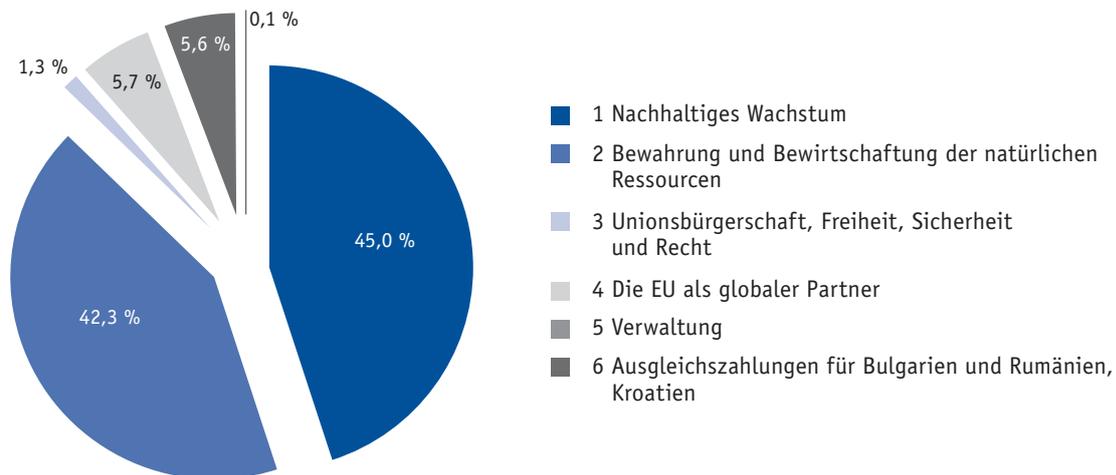
Der Finanzrahmen für die Periode 2007 bis 2013 sah Mittel für Verpflichtungen von insgesamt 975,777 Mrd. EUR bzw. durchschnittlich 139,397 Mrd. EUR pro Jahr sowie Mittel für Zahlungen von insgesamt 925,950 Mrd. EUR bzw. durchschnittlich 132,279 Mrd. EUR pro Jahr vor.

Verpflichtungen

- 6 (1) Die Verpflichtungen des Finanzrahmens 2007 bis 2013 teilen sich auf einzelne Politikbereiche (Rubriken) wie folgt auf:

⁹ ABl. Nr. C 139 vom 14. Juni 2006, S. 1

Abbildung 3: Finanzrahmen 2007 bis 2013 – Verteilung der Verpflichtungen in % über die gesamte Periode



Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2012

(2) Die Rubrik 1 (Nachhaltiges Wachstum) hatte mit 45,0 % der Gesamtmittel (439,115 Mrd. EUR) den größten Umfang aller Rubriken.

- Auf die Teilrubrik 1a (Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung) entfallen 9,2 % der Gesamtmittel (90,250 Mrd. EUR), davon mehr als die Hälfte auf das Siebente Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (RP7), das auch das EURATOM-Programm miteinschließt. Das RP7 stellte das wichtigste Instrument für die Forschungsförderung im Zeitraum 2007 bis 2013 dar.
- Für die Kohäsionspolitik der EU (Teilrubrik 1b, Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung) werden 35,8 % des EU-Gesamtbudgets (348,865 Mrd. EUR) verausgabt. Die Abwicklung erfolgt über die drei Strukturfonds
 - Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
 - Europäischer Sozialfonds (ESF) und
 - Kohäsionsfonds.¹⁰

¹⁰ Österreich ist aus dem Kohäsionsfonds nicht anspruchsberechtigt.

Diese Fonds beziehen sich auf die drei Ziele Konvergenz, Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung sowie Europäische Territoriale Zusammenarbeit (siehe auch Abbildung 4).

Abbildung 4: Strukturpolitische Ziele und Fonds 2007 bis 2013

Ziele	Strukturfonds		
Konvergenz	EFRE	ESF	Kohäsionsfonds
Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung	EFRE	ESF	
Europäische Territoriale Zusammenarbeit	EFRE		
Schwerpunkte der Fonds	Infrastruktur, Innovation, Investitionen	Ausbildung, Beschäftigung	Umwelt, Verkehrsinfrastruktur, erneuerbare Energien

Quelle: Europäische Kommission, Generaldirektion für Regionalpolitik, Kohäsionspolitik 2007 bis 2013

(3) Für die Rubrik 2 (Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen) waren 42,3 % der Gesamtmittel (412,611 Mrd. EUR) budgetiert. Die Mittel verteilten sich auf die Bereiche Landwirtschaft, Entwicklung des ländlichen Raums, Umwelt und Fischerei. Zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) einschließlich der Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums wurden zwei Agrarfonds eingerichtet:

- Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und
- Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

(4) Für die Rubrik 3 (Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht) waren 1,3 % der Gesamtmittel (12,247 Mrd. EUR) gewidmet.

- Die Teilrubrik 3a (Freiheit, Sicherheit und Recht) ist den Bereichen Justiz und Inneres, Grenzschutz und Einwanderungs- und Asylpolitik gewidmet. Dafür standen 7,549 Mrd. EUR (0,8 % der Gesamtmittel) zur Verfügung.

– Die Teilrubrik 3b (Unionsbürgerschaft), mit 0,5 % des Gesamtbudgets (4,698 Mrd. EUR), sah Ausgaben für öffentliche Gesundheit und Verbraucherschutz, Kultur-, Jugend- und Informationspolitik sowie den Dialog mit den Bürgern vor.

(5) Die Rubrik 4 (Die EU als globaler Partner) deckt alle Außenmaßnahmen der EU ab. Dafür standen 5,7 % der Gesamtmittel (55,935 Mrd. EUR) zur Verfügung.

(6) Aus der Rubrik 5 werden die Verwaltungsausgaben aller Organe und Einrichtungen sowie Ruhegehälter finanziert. Im Zeitraum 2007 bis 2013 waren dafür 5,6 % der Gesamtmittel (54,932 Mrd. EUR) vorgesehen.

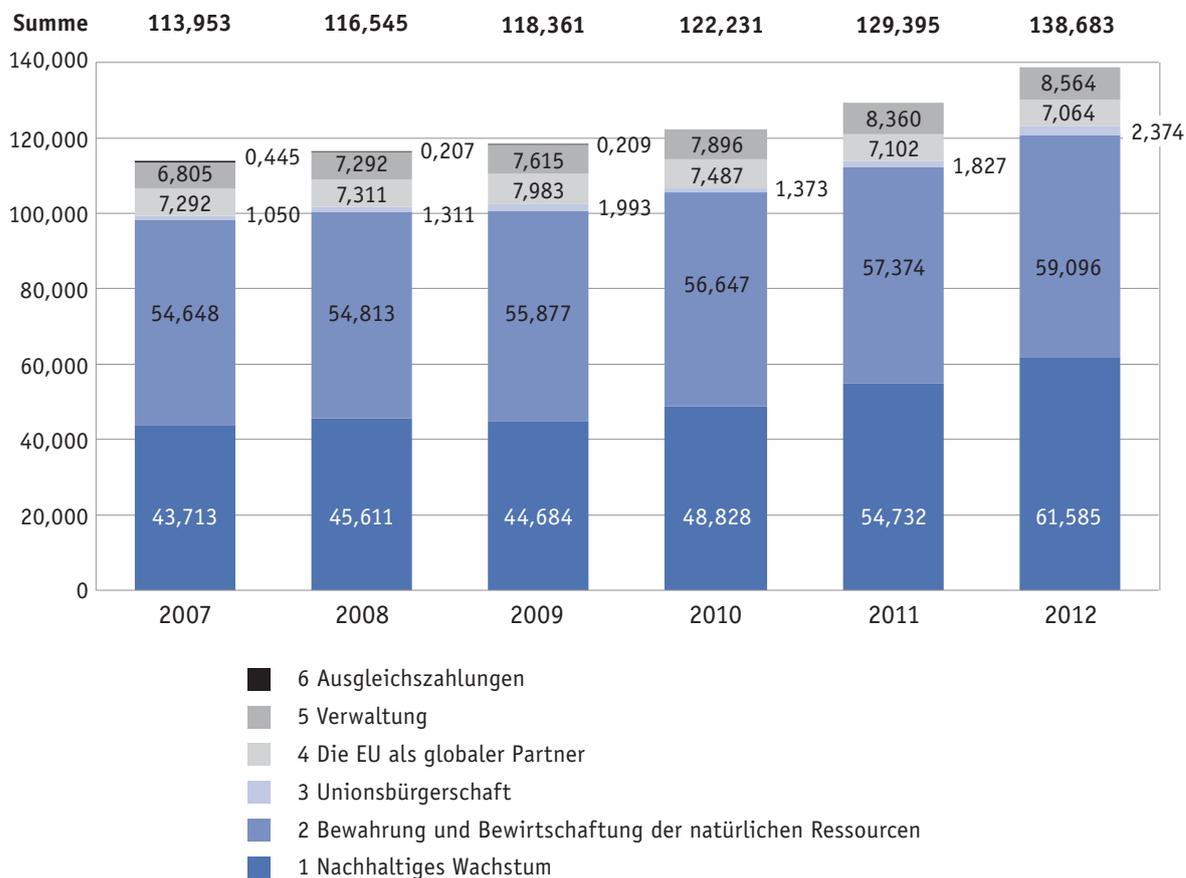
(7) Die Ausgleichszahlungen der Rubrik 6 (937 Mio. EUR) stellten Sondermittel für Rumänien und Bulgarien im Zusammenhang mit ihrem EU-Beitritt für die Jahre 2007 bis 2009 bzw. für Kroatien im Jahr 2013 dar.

Zahlungen

7 Die aus dem EU-Budget geleisteten Zahlungen (tatsächliche Ausgaben) der Jahre 2007 bis 2012 sind in Abbildung 5 dargestellt. Sie betragen im Jahr 2012 138,683 Mrd. EUR (129,395 Mrd. EUR im Jahr 2011) und stiegen damit um 7,2 % gegenüber 2011. Im Vergleich zum Jahr 2007 (113,953 Mrd. EUR), dem Beginn der Programmperiode mit entsprechenden Vorlaufzeiten bei der Umsetzung, bedeutete dies eine Steigerung um 21,7 %, die besonders in der Rubrik 1 (Nachhaltiges Wachstum) zu verzeichnen war. Der Anstieg in dieser Rubrik lässt sich ab dem Jahr 2010 insbesondere auf Ausgaben zur Erreichung der Ziele der Strategie Europa 2020 zurückführen (Details siehe TZ 51). Die Europäische Kommission bekannte sich in diesem Zusammenhang dazu, die Ziele der Strategie Europa 2020¹¹ durch verstärkte Prioritätensetzung und ein genaueres Ausrichten der EU-Ausgaben auf diese Ziele zu erreichen und erhöhte dementsprechend die Ausgaben der Rubrik 1a für die Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung (Forschung und Innovation, Bildung und Ausbildung, EU-Netze, Sozialpolitik, Binnenmarkt und damit einhergehende Maßnahmen).

¹¹ Wachstums- und Beschäftigungsstrategie der EU durch fünf Kernziele: Beschäftigung, Forschung und Entwicklung, Klima/Energie, Bildung, soziale Eingliederung und Armutsbekämpfung

Abbildung 5: Zahlungen 2007 bis 2012 nach Rubriken, in Mrd. EUR



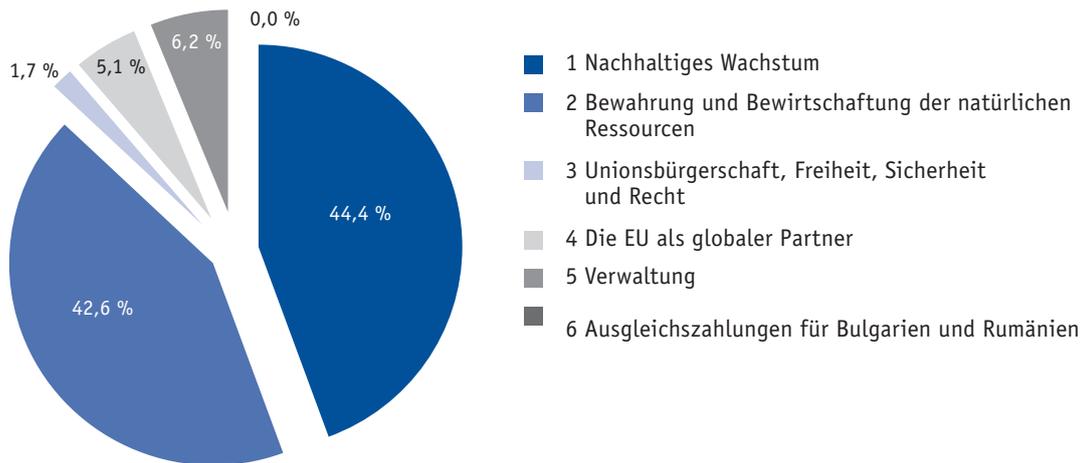
Quellen: Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2012; Darstellung RH

Wie aus den Abbildungen 5 und 6 zu entnehmen ist, entfielen im Jahr 2012 insgesamt

- auf die Rubrik 1 (Nachhaltiges Wachstum) 61,585 Mrd. EUR bzw. 44,4 %;
- auf die Rubrik 2 (Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen) 59,096 Mrd. EUR bzw. 42,6 % der gesamten Zahlungen;
- auf die Rubrik 3 (Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht) 2,374 Mrd. EUR bzw. 1,7 %;
- auf die Rubrik 4 (Die EU als globaler Partner) 7,064 Mrd. EUR bzw. 5,1 % und
- auf die Rubrik 5 (Verwaltung) 8,564 Mrd. EUR bzw. 6,2 %.

Keine Zahlungen erfolgten aus der Rubrik 6 (Ausgleichszahlungen).

Abbildung 6: Zahlungen 2012 nach Rubriken (in %)



Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2012; Darstellung RH

Ein überwiegender Teil der Mittel (87,0 %) floss mit 44,4 % bzw. 42,6 % in die zwei ersten Rubriken „Nachhaltiges Wachstum“ und „Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen“.

Vergleich der Zahlungen mit dem Finanzrahmen 2007 bis 2013

- 8 (1) Im Folgenden sind die Summe der Zahlungen der Jahre 2007 bis 2012 pro (Teil-)Rubrik sowie deren Anteil an den insgesamt dafür vorgesehenen Mitteln der Finanzperiode 2007 bis 2013 dargestellt. Dabei handelt es sich jedoch nur um eine Größenordnung, weil noch Zahlungen für die Finanzperiode 2000 bis 2006 in den Jahren 2007 bis 2012 erfolgten; zudem sind Verpflichtungen mit tatsächlichen Zahlungen verglichen, weil die IIV nur die Mittel für Verpflichtungen, nicht jedoch die Mittel für Zahlungen auf die Rubriken aufgliedert:

Tabelle 2: Vergleich der Verpflichtungen 2007 bis 2013 des Finanzrahmens mit den Zahlungen der Jahre 2007 bis 2012

Rubrik		Mittel für Verpflichtungen 2007 bis 2013 des Finanzrahmens 2007 bis 2013	Summe der tatsächlichen Zahlungen 2007 bis 2012	Anteil
		in Mio. EUR		in %
1	Nachhaltiges Wachstum	439.115	299.153	68,1
1a	Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	90.250	64.641	71,6
1b	Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung	348.865	234.512	67,2
2	Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen	412.611	338.455	82,0
3	Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	12.247	9.928	81,1
3a	Freiheit, Sicherheit und Recht	7.549	3.759	49,8
3b	Unionsbürgerschaft	4.698	6.169	131,3
4	Die EU als globaler Partner	55.935	44.239	79,1
5	Verwaltung	54.932	46.532	84,7
6	Ausgleichszahlungen für Bulgarien und Rumänien und Kroatien	937	861	91,9
	Summe	975.777	739.168	75,8
	Mittel für Zahlungen 2007 bis 2013	925.950		
	Summe der tatsächlichen Zahlungen 2007 bis 2012		739.168	79,9

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2012; Finanzrahmen 2007 bis 2014; Berechnungen RH

(2) Insgesamt wurden bis zum Jahr 2012 75,8 % der Verpflichtungsbeträge ausbezahlt. Die Rubrik 3b verzeichnete eine erhebliche Überschreitung der Verpflichtungen mit 131,3 %. Dies resultierte daraus, dass die Ausgabenobergrenzen etwa für den Solidaritätsfonds der EU¹² nicht galten. 2012 wurde der Solidaritätsfonds zwei Mal beansprucht, beide Male nach Naturkatastrophen in Italien.¹³

¹² Aus dem Solidaritätsfonds der EU (EUSF) wird eine finanzielle Unterstützung gewährt, wenn sich in einem Mitgliedstaat oder einem Bewerberland (Beitrittskandidat) eine schwere Katastrophe ereignet.

¹³ Berichtigungshaushalt Nr. 2, ABl. Nr. L 214 vom 10. August 2012, und Berichtigungshaushalt Nr. 5, ABl. Nr. L 15 vom 18. Jänner 2013

(3) Vergleicht man die im Finanzrahmen 2007 bis 2013 vorgesehenen Zahlungen von 925,950 Mrd. EUR mit den tatsächlich bereits erfolgten Zahlungen von 739,168 Mrd. EUR, so wurden in den Jahren 2007 bis 2012 rd. 79,9 % der bis 2013 vorgesehenen Mittel tatsächlich ausbezahlt. Im Zeitraum 2007 bis 2011 (600,484 Mrd. EUR) waren es 64,9 %. Für das Jahr 2013 verblieben rd. 20,1 %. Das ist mehr als im Durchschnitt der vorhergehenden Jahre des Programmzeitraums 2007 bis 2013.

Gleichzeitig ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Mittel für in diesem Programmzeitraum genehmigte Projekte auch nach dem Jahr 2013 ausbezahlt werden (vgl. Art. 89 Strukturfondsverordnung¹⁴), so wie in der Periode 2007 bis 2013 noch Zahlungen für in der Periode 2000 bis 2006 bewilligte Projekte anfielen. Eine vollständige Mittelausschöpfung für die Periode 2007 bis 2013 ist laut Auskunft des BMLFUW für Österreich jedenfalls im Bereich des ELER zu erwarten (siehe auch Nutzung der EU-Mittel in Österreich ELER und Strukturfonds TZ 24 und 25).

EU-Zahlungsflüsse im EU-Vergleich

Einnahmen und
Ausgaben nach
EU-Mitgliedstaaten

9 (1) In Tabelle 3 sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben der EU für den Zeitraum 2007 bis 2012, gegliedert nach Mitgliedstaaten, gegenübergestellt:

¹⁴ VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, ABl. Nr. L 210 vom 31. Juli 2006

EU-Zahlungsflüsse im EU-Vergleich

Tabelle 3: Einnahmen (inklusive TEM) und Ausgaben der EU nach Mitgliedstaaten (2007 und 2012) gereiht nach BIP 2012

	BIP	Einnahmen			Ausgaben		
	2012 ¹	2007	2012	2007-2012	2007	2012	2007-2012
	in Mrd. EUR	in Mio. EUR					
Deutschland	2.666,400	21.710,0	26.213,8	137.548,7	12.483,6	12.245,2	71.594,1
Frankreich	2.032,297	16.988,9	21.296,2	115.601,2	13.897,2	12.890,3	80.408,6
Vereinigtes Königreich	1.932,702	13.429,0	16.177,5	78.316,6	7.422,9	6.933,9	41.229,4
Italien	1.566,912	14.024,2	16.543,6	92.540,8	11.315,3	10.956,9	61.034,3
Spanien	1.029,002	9.838,2	10.746,5	62.862,4	12.795,9	14.257,2	77.550,6
Niederlande	599,338	6.302,8	6.080,2	33.871,2	1.916,4	2.123,6	12.366,9
Schweden	407,820	2.915,2	3.754,1	18.324,5	1.659,0	1.566,0	9.544,1
Polen	381,204	2.808,6	3.908,3	20.560,5	7.786,4	15.735,8	66.677,2
Belgien	375,881	4.371,9	5.243,6	28.617,6	5.678,8	6.969,1	37.326,6
Österreich	307,004	2.218,1	2.942,2	14.986,1	1.598,4	1.856,0	10.745,7
Dänemark	245,252	2.219,0	2.697,5	14.537,4	1.449,2	1.440,7	8.773,9
Griechenland	193,347	3.019,9	1.804,5	13.790,2	8.429,1	6.352,9	41.015,6
Finnland	192,350	1.629,4	2.001,9	10.812,6	1.423,4	1.324,1	7.879,2
Portugal	165,108	1.460,4	1.765,5	9.910,6	3.904,4	6.788,9	27.628,1
Irland	163,938	1.586,4	1.439,2	8.868,8	2.156,7	2.013,2	11.304,6
Tschechische Republik	152,926	1.167,0	1.594,0	8.711,3	1.721,0	4.529,4	18.084,8
Rumänien	131,579	1.089,4	1.457,1	7.475,4	1.602,4	3.445,5	15.642,2
Ungarn	96,968	870,2	928,4	5.547,0	2.427,6	4.177,1	21.156,8
Slowakei	71,096	519,2	742,8	3.909,5	1.082,6	2.286,8	9.493,7
Luxemburg	42,918	295,8	276,4	1.672,6	1.255,9	1.530,2	8.752,3
Bulgarien	39,927	290,8	416,9	2.208,8	591,5	1.732,5	6.603,8
Slowenien	35,319	359,4	398,5	2.381,8	390,1	931,8	3.997,3
Litauen	32,940	271,0	342,7	1.836,3	1.043,8	1.832,6	9.055,9
Lettland	22,257	199,0	229,1	1.216,6	675,0	1.179,5	4.929,8
Zypern	17,720	170,3	185,2	1.104,1	126,8	154,5	945,3
Estland	17,415	176,7	175,7	973,1	376,9	954,2	3.728,4
Malta	6,880	57,0	68,6	377,7	89,3	141,2	637,0
EU-27	12.926,499	109.987,5	129.430,0	698.563,1	105.299,5	126.349,1	668.106,2
Haushaltsüberschuss Vorjahr		1.847,6	1.497,0	13.462,6			
Überschuss des Garantiefonds für externe Hilfe		260,9	-	386,7			
sonstige Einnahmen		5.467,0	8.613,8	41.696,7			
Drittländer				0,0	5.140,5	6.239,2	36.301,1
sonstige				0,0	2.059,6	3.263,1	16.930,2
zweckgebunden				0,0	1.453,6	2.831,9	17.830,3
gesamt		117.563,0	139.540,8	754.109,1	113.953,3	138.683,3	739.167,8

Rundungsdifferenzen möglich

¹ EUROSTAT Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen Stand 18. März 2014

Quellen: Europäische Kommission, Tabelle zu Finanzbericht EU-Haushalt 2012; Eurostat

Die höchsten Beiträge zu den EU-Einnahmen leistete im Jahr 2012, ebenso wie im Vorjahr, Deutschland, gefolgt von Frankreich, Italien, dem Vereinigten Königreich und Spanien. Aus diesen fünf Ländern stammten 70,3 % der EU-Einnahmen aller 27 EU-Mitgliedstaaten (90,978 Mrd. EUR). Österreich lag an zehnter Stelle und trug mit 2,942 Mrd. EUR 2,3 % zu den Einnahmen der EU bei.

Die meisten EU-Mittel flossen im Jahr 2012 an Polen, gefolgt von Spanien, Frankreich, Deutschland und Italien. Bezogen auf die Ausgaben an die EU-27 im Jahr 2012 (126,349 Mrd. EUR) entfielen auf diese fünf Länder mehr als die Hälfte (52,3 %) aller zuordenbaren Ausgaben. Österreich lag an 16. Stelle und erhielt laut Europäischer Kommission mit 1,856 Mrd. EUR 1,5 % der auf die Mitgliedstaaten zurechenbaren EU-Ausgaben.

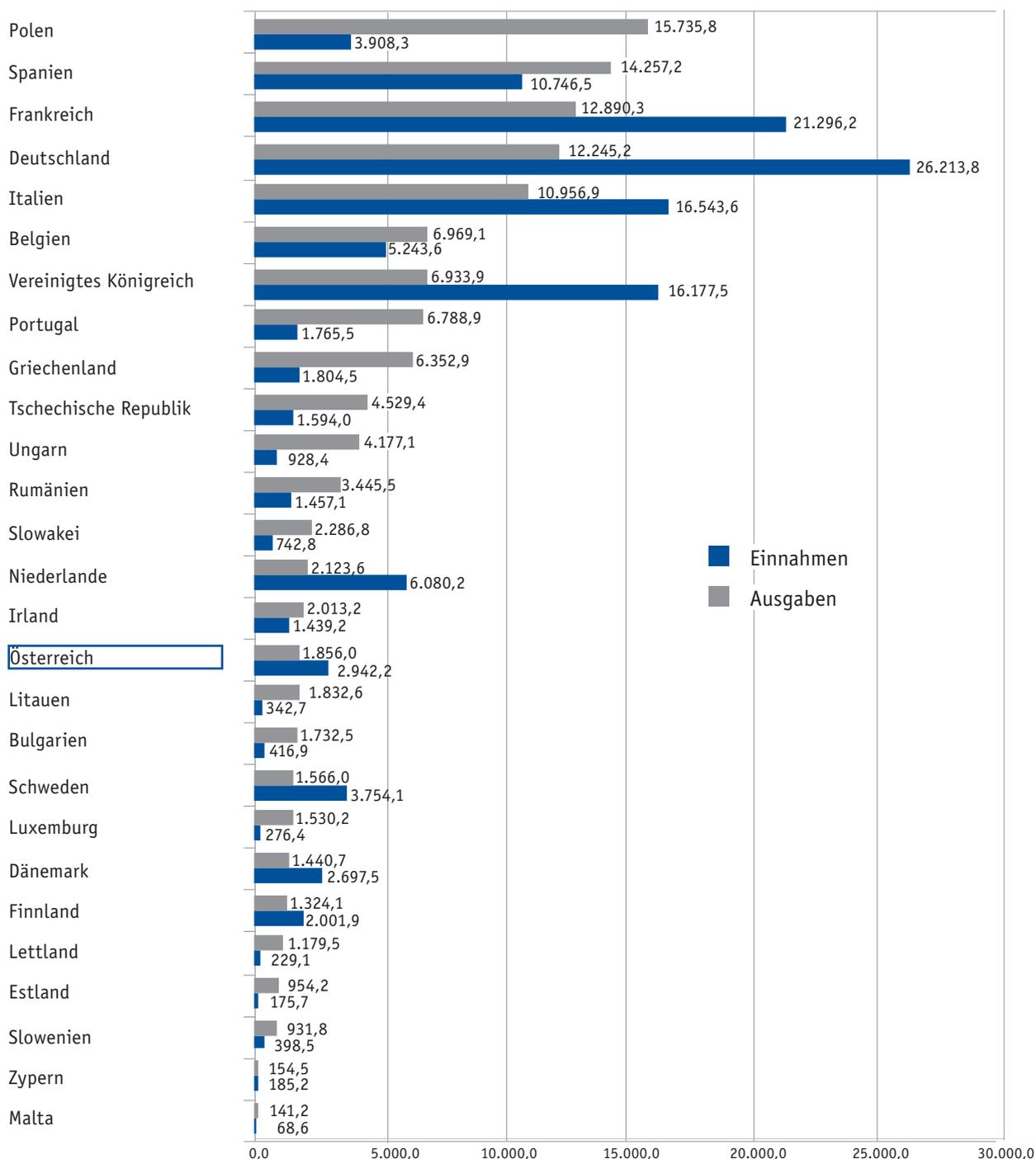
(2) Wenn man die nationalen Bruttoinlandsprodukte (BIP) ins Verhältnis zu den Ausgaben setzt, erhielt Litauen mit 5,6 % den höchsten Anteil, gefolgt von Estland, Lettland, Bulgarien und Ungarn. Den geringsten Anteil erhielten die Niederlande, das Vereinigte Königreich und Schweden mit jeweils 0,4 %.

Bezogen auf das nationale BIP zahlte Österreich im Jahr 2012 mit 2,942 Mrd. EUR knapp unter 1,0 % an die EU, womit es mit Ungarn an 21. Stelle aller 27 EU-Mitgliedstaaten lag (2011 noch an 23. Stelle) und erhielt Zahlungen von der EU in der Höhe von 0,6 % des BIP, was – wie im Jahr 2011 – der 22. Stelle entsprach.

(3) Die Abbildung 7 zeigt die Ausgaben der EU an die Mitgliedstaaten im Jahr 2012 nach der Höhe gereiht. Österreich lag dabei im unteren Mittelfeld. 15 Mitgliedstaaten erhielten in absoluten Zahlen mehr und elf Mitgliedstaaten weniger Rückflüsse als Österreich. Im Jahr 2012 waren bei zehn Mitgliedstaaten (inkl. Österreich) die Zahlungen an die EU (EU-Einnahmen) höher als die Ausgaben der EU an sie, 17 Mitgliedstaaten erhielten mehr, als sie an die EU zahlten.

EU-Zahlungsflüsse im EU-Vergleich

Abbildung 7: Einnahmen und Ausgaben der EU von den/an die jeweiligen Mitgliedstaaten im Jahr 2012 (in Mio. EUR; gereiht nach Ausgabenhöhe)



Quellen: Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2012; Darstellung RH

Die Nettosalden im
EU-Vergleich

10 (1) Für die Gegenüberstellung der Zahlungen und Rückflüsse (Feststellung der Nettosalden) verwendet die Europäische Kommission eine besondere Berechnungsmethode. Diese Berechnungsmethode nimmt zu den Zahlungen und Rückflüssen folgende Korrekturen vor:¹⁵

- Als Ausgaben zieht sie die operativen Ausgaben heran; das sind die Rückflüsse an die EU-Mitgliedstaaten ohne EU-seitige Verwaltungsausgaben.
- Die traditionellen Eigenmittel (TEM) zählt sie – wie bei der Berechnung der „Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs“ (VK-Korrektur) – nicht den Einnahmen zu. Da die TEM sich aus der Durchführung gemeinsamer Politiken (wie der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Zollunion¹⁶) ergeben, werden sie nicht als nationaler Beitrag, sondern als reine EU-Einnahme betrachtet.¹⁷
- Weiters wird einnahmenseitig nicht der tatsächliche „nationale“ Beitrag der Mitgliedstaaten herangezogen, sondern der mittels Aufteilungsschlüssel errechnete Beitrag:

Der Aufteilungsschlüssel ist der jeweilige Anteil der einzelnen Mitgliedstaaten an der Summe der nationalen Beiträge; die Summe der nationalen Beiträge wird so angepasst, dass sie den aufgeteilten operativen EU-Gesamtausgaben¹⁸ entspricht, so dass der Nettosaldo auf EU-Ebene auf Null lautet.

¹⁵ Die Grundlagen für diese Methode bilden u.a. der Beschluss Nr. 2000/597 des Rates vom 29. September 2000, das Ratsdokument Nr. 10646/00 ADD 2 vom 21. September 2000 sowie das Arbeitsdokument der Europäischen Kommission, 9851/07 ADD 2, „Berechnung, Finanzierung, Zahlung und Einstellung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs („VK-Korrektur“) in den Haushaltsplan gemäß den Art. 4 und 5 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom des Rates über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften“.

¹⁶ Zollunion bedeutet, dass der Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht durch Zölle oder gleichwirkende Abgaben behindert werden darf und dass grundsätzlich ein Verbot von mengenmäßigen Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen besteht.

¹⁷ Außerdem ist der Wirtschaftsteilnehmer, dem die Zollabgaben auferlegt werden, nicht immer in dem Mitgliedstaat ansässig, der die Abgaben erhebt. Die Zuordnung dieser Beiträge nach Mitgliedstaaten wäre daher fehlerhaft.

¹⁸ Bei den operativen EU-Gesamtausgaben bleiben die Ausgaben für die Verwaltung (z.B. Gehälter, Gebäudemieten) unberücksichtigt. Besonders hohe Einnahmen von der EU für Verwaltung erhalten Belgien und Luxemburg, weil dort die zentralen Institutionen der EU ansässig sind. Würden die Verwaltungsausgaben berücksichtigt werden, dann hätte dies etwa zur Folge, dass Belgien und Luxemburg Nettoempfänger wären.

EU-Zahlungsflüsse im EU-Vergleich

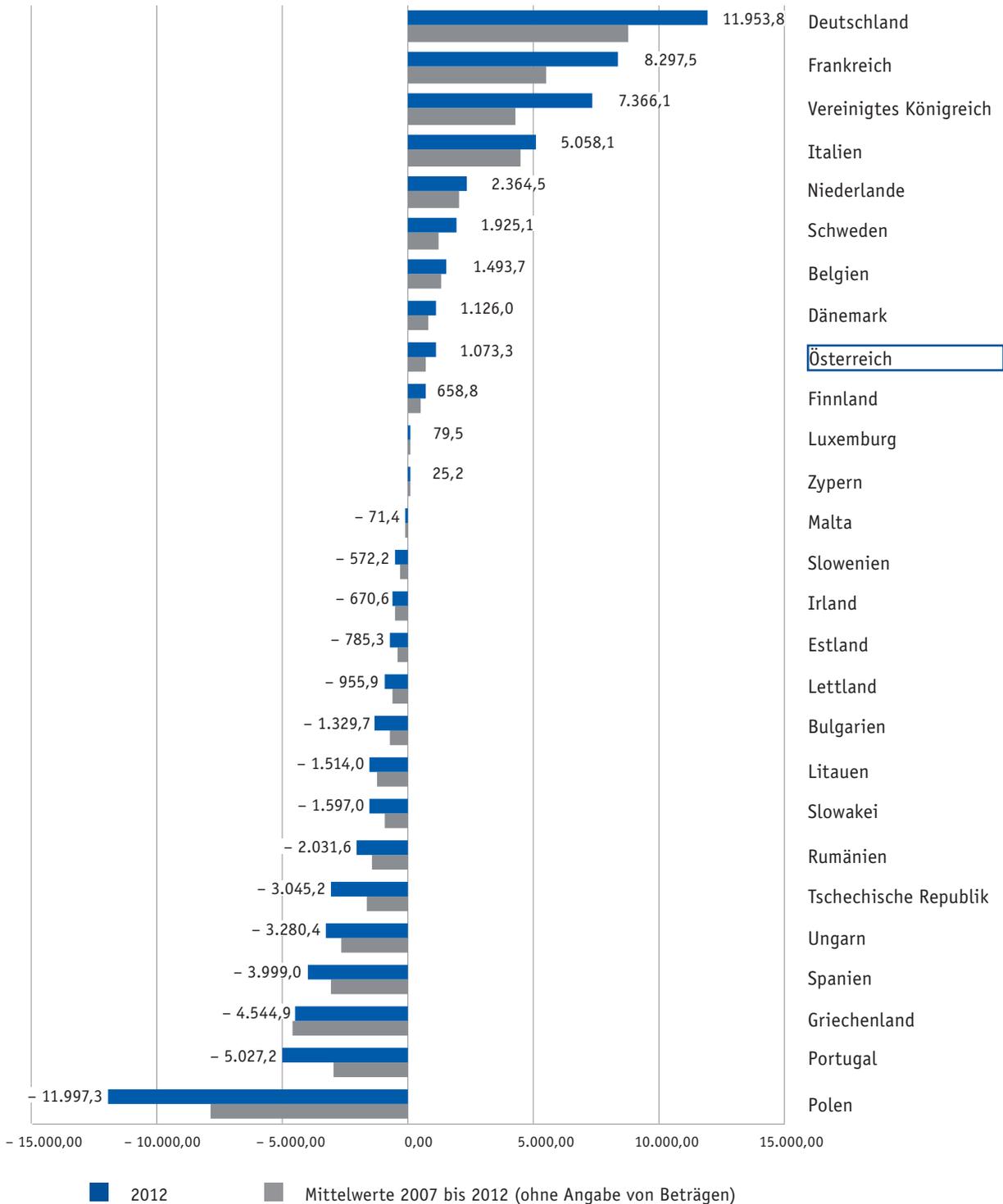
(2) Die Abbildungen 8 und 9 zeigen die Nettosalde der EU-Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Berechnungen der Europäischen Kommission für das Jahr 2012 und als Mittelwert der Jahre 2007 bis 2012, einerseits in absoluten Zahlen (Abbildung 8) und andererseits als Anteil am Bruttonationaleinkommen (BNE) (Abbildung 9).

Seit dem Jahr 2012 ist Zypern wieder Nettozahler. Damit gab es im Jahr 2012 zwölf Nettozahler und 15 Nettoempfänger. Der mit deutlichem Abstand größte Nettozahler war im Jahr 2012 und ebenso im Mittel 2007 bis 2012 Deutschland, gefolgt von Frankreich, dem Vereinigten Königreich (im Mittel an vierter Stelle), Italien (im Mittel an dritter Stelle), den Niederlanden, Schweden (im Mittel an sechster Stelle) und Belgien (im Mittel an fünfter Stelle).

Österreich befand sich 2012 – wie schon im Jahr 2011 – sowie auch im Mittel der Jahre 2007 bis 2012 an neunter Stelle der Nettozahler. Der Nettosaldo Österreichs war im Jahr 2012 mit einem Betrag von 1,073 Mio. EUR ähnlich dem von Dänemark und erheblich höher als etwa jener Finnlands.

Der größte Nettoempfänger im Jahr 2012 war (so wie im Mittel der Jahre 2007 bis 2012) Polen gefolgt von Portugal, Griechenland, Spanien und Ungarn.

Abbildung 8: Nettozahler und Nettoempfänger im Jahr 2012 und als Mittelwerte der Jahre 2007 bis 2012 (in Mio. EUR)

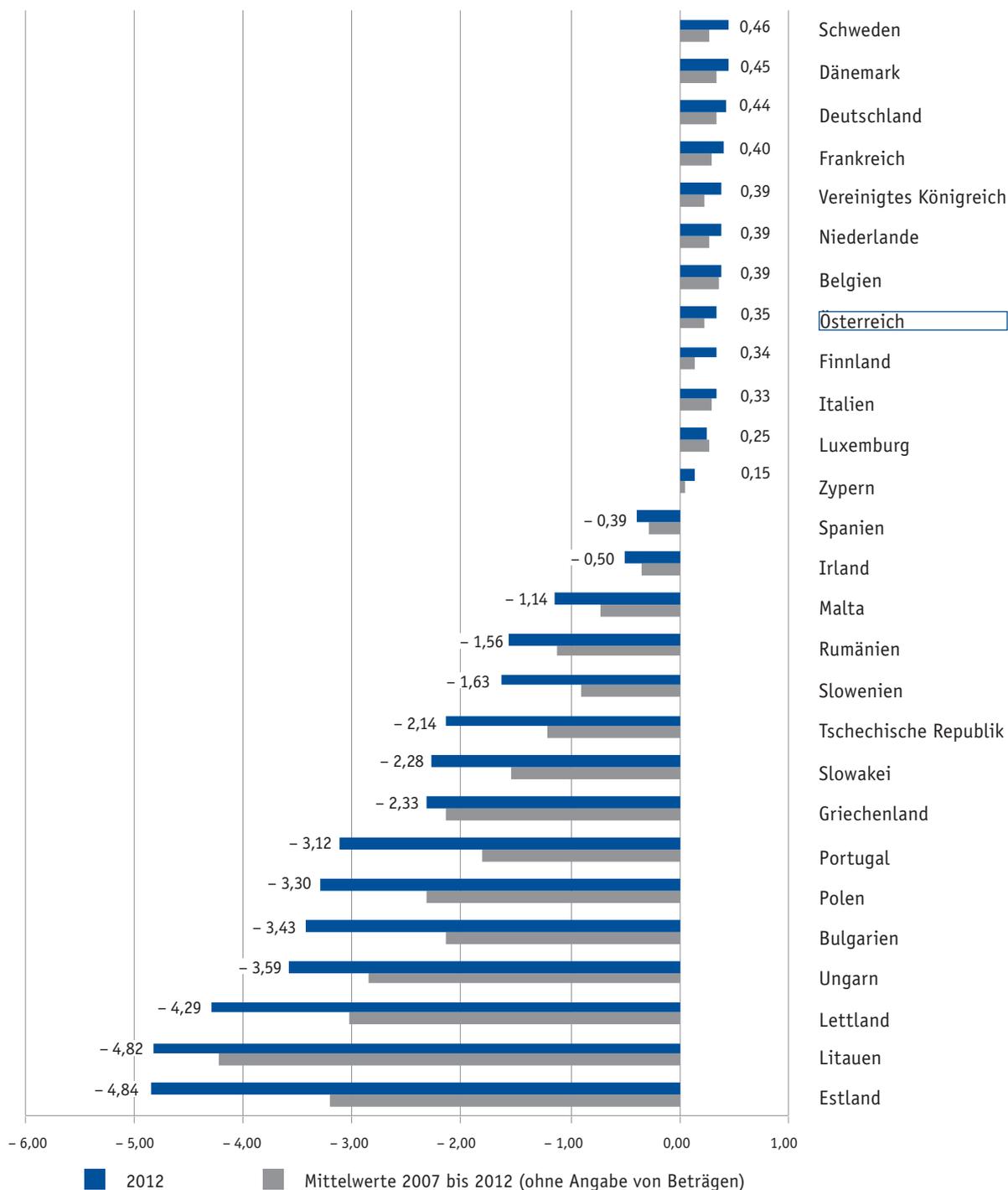


Quellen: Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2012; Darstellung RH

EU-Zahlungsflüsse im EU-Vergleich

(3) Setzt man die Nettosaldden der einzelnen Mitgliedstaaten in Bezug zu deren Wirtschaftsleistung (Bruttonationaleinkommen – BNE), ergibt sich folgendes Bild:

Abbildung 9: Nettosaldden in % des Bruttonationaleinkommens (BNE) 2012 und als Mittelwerte der Jahre 2007 bis 2012



Quellen: Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2012; Darstellung RH

Das Verhältnis zum jeweiligen BNE zeigt eine etwas veränderte Reihung der Nettozahler als die Berücksichtigung der reinen Euro-Beträge. Im Jahr 2012 wiesen Schweden vor Dänemark und Deutschland die höchsten Nettosalde aus, gefolgt von Frankreich, dem Vereinigten Königreich, der Niederlande und Belgien. Demgegenüber hatten Estland, Litauen und Lettland die niedrigsten, gefolgt von Ungarn, Bulgarien und Polen.

Im Mittel der Jahre 2007 bis 2012 hatte Belgien den höchsten Nettosaldo im Verhältnis zum BNE und Litauen mit Abstand den niedrigsten.

Der Nettosaldo Österreichs im Verhältnis zum BNE betrug im Jahr 2012 0,4 %, im Mittel der Jahre 2007 bis 2012 0,2 % (ähnlich wie das Vereinigte Königreich mit 0,2 %). Österreich lag damit 2012 an achter Stelle bzw. – laut Mittelwertberechnung – an zehnter Stelle. Im Unterschied zur Betrachtung der absoluten Zahlen hatte sich die Position Österreichs hier gegenüber dem Jahr 2011 (zehnte bzw. elfte Stelle) verbessert.

EU-Zahlungsflüsse im Bundeshaushalt („Haushaltssaldo des Bundes“)

Entwicklung der Nettosalde Österreichs

11 Bei Anwendung der Berechnungsmethode der Nettosalde der Europäischen Kommission (TZ 10) ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 4: Nettosalde Österreichs gemäß Berechnungsmethode der Europäischen Kommission							
	2007 ¹	2008 ¹	2009 ²	2010	2011	2012	Durchschnitt
	in Mio. EUR						
Nettosaldo	545,50	341,39	431,55	676,96	805,11	1.073,30	645,63
Veränderung zum Vorjahr	+ 244,02	- 204,12	+ 90,16	+ 245,41	+ 128,16	+ 268,19	
	in %						
Veränderung zum Vorjahr	+ 80,9	- 37,4	+ 26,4	+ 56,9	+ 18,9	+ 33,3	

¹ berücksichtigt den Eigenmittelbeschluss 2007, der im Jahr 2009 rückwirkend in Kraft getreten ist

² bereinigt um den Sondereffekt des Eigenmittelbeschlusses 2007 die Jahre 2007 und 2008 betreffend Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2012; Berechnungen RH

EU-Zahlungsflüsse im Bundeshaushalt („Haushaltssaldo des Bundes“)

Die Zahlungen Österreichs an die EU stiegen gegenüber dem Vorjahr (9,4 %), während die Rückflüsse leicht zurückgingen (- 1,1 %, siehe TZ 11). Der Nettosaldo Österreichs betrug im Jahr 2012 1.073,30 Mio. EUR und lag damit erstmals über 1 Mrd. EUR (+ 33,3 %). Er war somit um 268,19 Mio. EUR höher als im Jahr 2011. Im Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2012 lag er bei 645,63 Mio. EUR.

Aufgrund der Besonderheiten der Berechnung durch die Europäische Kommission (z.B. Nichtberücksichtigung der TEM) waren die Nettosalden Österreichs der Jahre 2007 bis 2012 (siehe Tabelle 4) jeweils niedriger als die entsprechenden Ergebnisse der Differenzrechnung zwischen den Zahlungen und Rückflüssen (siehe Tabelle 5).

EU-Zahlungen und Rückflüsse Österreichs

12.1 Österreich war in den Jahren 2007 bis 2012 immer EU-Nettozahler: Die Zahlungen an die EU (also Einnahmen der EU aus Österreich) waren höher als die Rückflüsse von der EU (also Ausgaben der EU an Österreich). Tabelle 5 stellt die Zahlungen und Rückflüsse und die Differenzen (ohne Korrekturen gemäß TZ 10) – den „Haushaltssaldo des Bundes“ – im Zeitraum 2007 bis 2012 dar:

Tabelle 5: Entwicklung der österreichischen EU-Zahlungen und Rückflüsse							
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Durchschnitt
	in Mio. EUR						
Zahlungen an die EU	2.218,08	2.194,39	2.315,84	2.626,88	2.688,67	2.942,20	2.497,68
Rückflüsse von der EU	1.598,44	1.777,34	1.816,59	1.821,65	1.875,81	1.856,00	1.790,97
Differenz	619,64	417,05	499,25	805,23	812,86	1.086,20	706,71
Veränderung der Differenz zum Vorjahr	+ 240,54	- 202,60	+ 82,21	+ 305,98	+ 7,63	+ 273,34	
	in %						
Veränderung der Differenz zum Vorjahr	+ 63,5	- 32,7	+ 19,7	+ 61,3	+ 0,9	+ 33,6	

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2012; Berechnungen RH

Die Höhe der Zahlungen an die EU sank im Jahr 2008 geringfügig, stieg danach jedoch wieder an, insbesondere von 2009 auf 2010. Ursache dafür war u.a. der rückwirkend mit 1. Jänner 2007 in Kraft getre-

tene Eigenmittelbeschluss, wodurch im Jahr 2009 eine rückwirkende Aufrollung der Eigenmittel für die Jahre 2007 und 2008 erfolgte (u.a. rückwirkende Berücksichtigung der MwSt-Eigenmittel-Rabatte der Jahre 2007 und 2008 (siehe TZ 3).

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 sah laut Finanzrahmen 2007 bis 2013 für Österreich zunächst einen Betrag¹⁹ in Höhe von 2,706 Mrd. EUR vor. Dieser Betrag wurde durch vier der insgesamt sechs Berichtigungshaushalte²⁰ (siehe TZ 2) für das Jahr 2012 weiter angehoben und ergab zuletzt für Österreich einen Betrag in Höhe von 2,891 Mrd. EUR. Die tatsächlichen Zahlungen Österreichs beliefen sich im Jahr 2012 auf 2,942 Mrd. EUR (siehe Tabelle 5).

Die Berichtigungshaushalte waren u.a. aufgrund folgender Umstände notwendig:²¹

- zusätzliche Mittel für die Bereiche Wachstum und Beschäftigung, Kohäsionspolitik und ländliche Entwicklung,
- Finanzierung der Zusatzkosten von ITER²² (gemeinsames Unternehmen der EU im Bereich Forschung) sowie
- zweimalige Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Solidaritätsfonds aufgrund von Naturkatastrophen (siehe TZ 8).

Die Rückflüsse waren zu Beginn der Periode im Jahr 2007 noch geringer als in den Folgejahren, was am Beginn der neuen Programmperiode 2007 bis 2013 mit entsprechenden Vorlaufzeiten bei der Umsetzung lag. In den Folgejahren stiegen die Rückflüsse, bis die Europäische Kommission im Jahr 2012 im Bereich der Strukturfonds die Zahlungen aussetzte bzw. unterbrach. Im Bereich der Agrarfonds wirkten sich u.a. nicht entsprechend durchgeführte Kontrollen (vor allem im Zusammenhang mit Almen) ebenfalls auf die Rückflüsse aus (siehe TZ 16, 17).

¹⁹ gemeint sind Verpflichtungen

²⁰ Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3, ABl. Nr. L 221 vom 17. August 2012, Berichtigungshaushaltsplan Nr. 4, ABl. Nr. L 355 vom 21. Dezember 2012, Berichtigungshaushaltsplan Nr. 5, ABl. Nr. L 15 vom 18. Jänner 2013 und Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6, ABl. Nr. L 57 vom 28. Februar 2013

²¹ Zum Teil wurden durch die Berichtigungshaushalte sowohl die Verpflichtungen als auch die Zahlungen erhöht, zum Teil beschränkten sich die Erhöhungen auf die Verpflichtungen.

²² International Thermonuclear Experimental Reactor, Kernfusion für die Energiegewinnung

EU-Zahlungsflüsse im Bundeshaushalt („Haushaltssaldo des Bundes“)

Im Jahr 2012 betrug die Differenz zwischen Zahlungen und Rückflüssen 1.086,20 Mio. EUR. Sie hatte sich gegenüber dem Vorjahr insbesondere aufgrund der – wie oben ausgeführt – gestiegenen Zahlungen an die EU um rd. 34 % erhöht. Zur Entwicklung der Rückflüsse siehe TZ 14 ff.

12.2 Der RH wies darauf hin, dass im Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2012 die Zahlungen an die EU 2,498 Mrd. EUR betragen, während sich die Rückflüsse auf 1,791 Mrd. EUR beliefen. Die durchschnittliche Differenz zwischen Zahlungen und Rückflüssen betrug dementsprechend 706,71 Mio. EUR.

12.3 *Das BMF wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es Darstellungen der Nettopositionen, die von jener der Europäischen Kommission abwichen, unter anderem aus Vergleichsgründen ablehne.*

12.4 Der RH entgegnete dem BMF, dass die Darstellung der Nettosalde gemäß der Berechnungsmethode der Europäischen Kommission dem Vergleich der Mitgliedstaaten untereinander dient. Dabei werden die EU-seitigen Verwaltungsausgaben nicht berücksichtigt und die nationalen Beiträge der Mitgliedstaaten an die EU mittels eines Aufteilungsschlüssels umgerechnet. Aus Gründen der Transparenz erachtet der RH die Darstellung der Zahlungen Österreichs an die EU und die Rückflüsse der EU an Österreich jedenfalls als zweckmäßig.

Beitrag Österreichs
an die EU

13 (1) Die Republik Österreich trägt gem. Art. 311 AEUV zur Finanzierung der Eigenmittel der EU bei (siehe TZ 2). Die Zahlungen des Bundes an die EU umfassen auch die Beiträge der Länder und Gemeinden. Die Höhe der Beitragsleistungen der Länder und Gemeinden ermittelt sich nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 2008.

Tabelle 6: Anteile der Länder und Gemeinden am EU-Beitrag

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2007 bis 2012
	in Mio. EUR						in %
Gesamtbeitrag¹	2.188	2.050	2.279	2.336	2.512	2.888	+ 32,0
Anteile aufgrund FAG 2008²							
Länder	461	461	511	546	579	646	+ 40,1
Gemeinden	99	104	97	100	107	111	+ 12,1
Bund (= Differenz zum Gesamtbeitrag)	1.628	1.485	1.671	1.690	1.826	2.131	+ 30,9

¹ Die Abweichungen zu den in den Finanzberichten der Europäischen Kommission genannten Beträgen beruhen auf Periodenabgrenzungen.

² Aufgrund unterschiedlicher Jahresabgrenzungen sind die beim Ansatz 2/16904 „Beitrag zur Europäischen Union“ verbuchten Ab-Überweisungen nicht mit den gemäß den jeweiligen Finanzausgleichsgesetzen ermittelten Bemessungsgrundlagen für die EU-Beiträge der Länder vergleichbar.

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BMF

Im Jahr 2012 betrug der Anteil der Länder am Gesamtbeitrag 22,4 %, der Anteil der Gemeinden 3,8 %. Vergleicht man die Beiträge des Jahres 2012 mit denen des Jahres 2007, erhöhten sich die Beiträge der Länder um 40,1 %, die der Gemeinden um 12,1 %. Der Beitrag der Länder basiert auf einem fixen Prozentsatz (16,835 %) der Bemessungsgrundlage, welche sich aus den MwSt- und BNE-Eigenmitteln und einem im FAG normierten Betrag zusammensetzt. Der Anteil der Gemeinden hängt von der Höhe der Ertragsanteile der Gemeinden ab. Eine Abhängigkeit der Länder- und Gemeindebeiträge vom tatsächlichen österreichischen EU-Beitrag ist daher nur teilweise bei den Ländern gegeben und führt zur unterschiedlichen Entwicklung der Beitragsleistung der drei Gebietskörperschaftsebenen.

(2) Die von der EU benötigten Mittel werden im österreichischen Bundeshaushalt auf dem Eigenmittelkonto (dem sogenannten „Art. 9-Konto“) gem. Art. 9 VO (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 bereitgestellt. Dieses Konto bildet im Bundeshaushalt den Voranschlagsansatz (VA-Ansatz) 2/16904 (bis 2008: VA-Ansatz 2/52904), auf dem die Zahlungen an die EU als negative Einnahme in der Untergliederung „Öffentliche Abgaben“ (UG 16) gem. § 16 Abs. 3a des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) veranschlagt und verrechnet werden. Die Zahlungen auf diesem VA-Ansatz zeigen den „nationalen EU-Beitrag“ (Eigenmittel ohne TEM), die Forderungen, den Saldo bzw. das Guthaben auf dem „Art. 9-Konto“.

EU-Zahlungsflüsse im Bundeshaushalt („Haushaltssaldo des Bundes“)

Folgende Tabelle stellt in verkürzter Form²³ die Überweisungen auf das bzw. vom Art. 9-Konto sowie die Entwicklung des Saldos für die Jahre 2007 bis 2012 dar:

Tabelle 7: Überweisungen auf das bzw. vom Art. 9-Konto von 2007 bis 2012						
	2007	2008	2009	2010	2011	2012
	in Mio. EUR					
Anfangssaldo	97,21	157,87	394,37	204,34	251,46	279,67
+ Gutschriften gesamt ¹	2.181,43	2.219,02	2.241,92	2.545,58	2.713,99	2.830,91
– Zahlungsabruf durch die Europäische Kommission	2.120,77	1.982,51	2.431,94	2.498,46	2.685,78	3.081,31
= Endsaldo	157,87	394,37	204,34	251,46	279,67	29,27

¹ Die Abweichungen zu den in den Finanzberichten der Europäischen Kommission genannten Beträgen beruhen auf Periodenabgrenzungen.

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Bundesrechnungsabschluss (BRA) 2012 und 2013

Die Gutschriften entsprechen dem Beitrag Österreichs an die EU (mit leichten Abweichungen aufgrund von Periodenabgrenzungen), der Zahlungsabruf durch die Europäische Kommission dem tatsächlich aus dem österreichischen Haushalt finanzierten Betrag. Die Tabelle 7 zeigt, dass die Europäische Kommission in den Jahren 2007 bis 2011 – mit Ausnahme des Jahres 2009 – weniger Mittel abgerufen hatte, als es dem Beitrag Österreichs entsprach. Dadurch hatte sich ab dem Jahr 2010 der Saldo wieder erhöht und lag im Jahr 2012 bei 279,67 Mio. EUR. Im Jahr 2012 rief die Europäische Kommission mit 3,081 Mrd. EUR erstmals wieder einen den Jahresbeitrag Österreichs 2012 deutlich übersteigenden Betrag ab. Der Endsaldo reduzierte sich dadurch auf 29,27 Mio. EUR (im Vorjahr 279,67 Mio. EUR).

Rückflüsse der EU-Mittel an Österreich

14 (1) Auch die Rückflüsse der EU-Mittel bestimmen sich nach dem Finanzrahmen 2007 bis 2013 und sind in den Rubriken 1 bis 6 bestimmten Politikfeldern zugeordnet.

Die folgende Tabelle zeigt die Rückflüsse nach Österreich aufgliedert nach Rubriken:

²³ Nähere Details können dem Bundesrechnungsabschluss 2013 entnommen werden.

Tabelle 8: Rückflüsse nach Österreich 2007 bis 2012

		2007	2008	2009	2010	2011	2012	Summe 2007 bis 2012
Rubrik		in Mio. EUR						
1	Nachhaltiges Wachstum	423,03	485,00	452,17	403,08	501,76	501,98	2.767,02
	<i>davon</i>							
1a	<i>Wettbewerbsfähigkeit</i>	158,32	253,05	210,94	240,88	283,01	270,02	1.416,22
1b	<i>Kohäsion</i>	264,71	231,94	241,23	162,20	218,76	231,96	1.350,80
2	Bewahrung und Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen	1.129,99	1.217,84	1.307,75	1.351,24	1.312,39	1.289,55	7.608,76
3	Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	25,42	30,85	36,64	46,51	42,55	45,44	227,41
	<i>davon</i>							
3a	<i>Freiheit, Sicherheit und Recht</i>	16,49	19,82	25,50	35,17	32,82	33,64	163,44
3b	<i>Unionsbürgerschaft</i>	8,93	11,03	11,14	11,34	9,73	11,80	63,97
4	Die EU als globaler Partner	-						
5	Verwaltung	20,00	43,65	20,03	20,82	19,11	19,00	142,61
6	Ausgleichszahlungen	-						
Summe		1.598,44	1.777,34	1.816,59	1.821,65	1.875,81	1.855,97	10.745,80

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2012

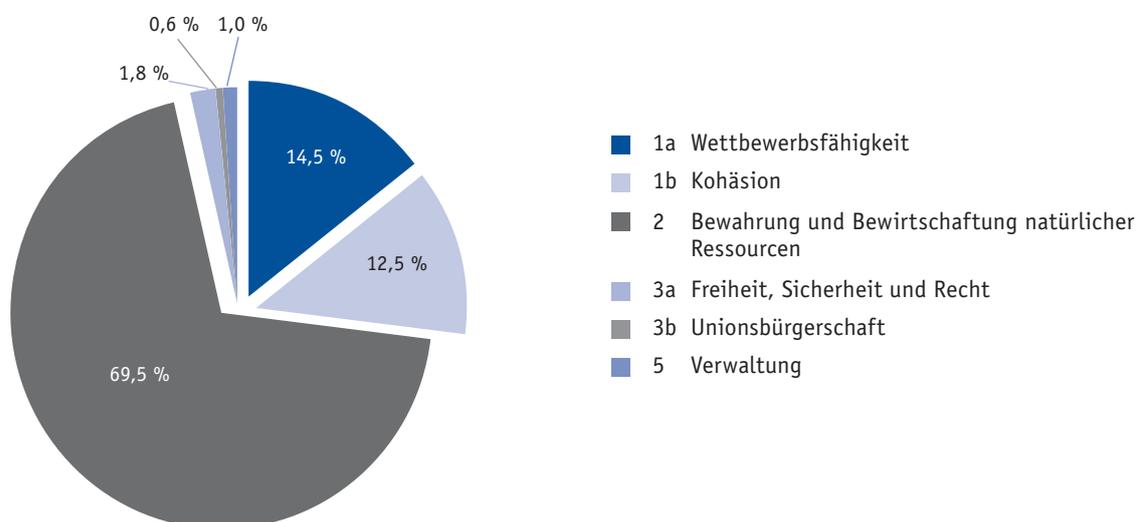
(2) Laut Angaben der Europäischen Kommission wurden im Jahr 2012 insgesamt 1,856 Mrd. EUR an Österreich ausbezahlt. Das war 1,1 % weniger als im Vorjahr mit 1,876 Mrd. EUR. Vom Gesamtbetrag für 2012 entfielen 1,837 Mrd. EUR auf die Rubriken 1 bis 3:

- 501,98 Mio. EUR (27,0 %) auf die Rubrik 1 (Nachhaltiges Wachstum) und
- 1,290 Mrd. EUR (69,5 %) auf die Rubrik 2 (Bewahrung und Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen);
- die Rubrik 3 (Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht) spielte mit 45,44 Mio. EUR (2,5 %) eine untergeordnete Rolle.

Aus der Rubrik 5 (Verwaltung) flossen im Jahr 2012 19,00 Mio. EUR (1,0 % des Gesamtbetrags) an Österreich. Die Rubriken 4 und 6 hatten für Österreich keine Bedeutung.

Rückflüsse der EU-Mittel an Österreich

Abbildung 10: Rückflüsse nach Österreich 2012 nach Rubriken in %



Quellen: Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2012; Darstellung RH

(3) Die Rückflüsse in der Rubrik 1 (Nachhaltiges Wachstum) waren im Jahr 2012 nahezu unverändert zum Vorjahr. Die Rubrik 2 (Bewahrung und Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen) verzeichnete einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr von 22,84 Mio. EUR (- 1,7 %). Dies war auf 23,71 Mio. EUR geringere Rückflüsse für die ländliche Entwicklung (- 4,2 %) zurückzuführen (siehe TZ 17). In der Rubrik 3 (Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht) waren die Rückflüsse um rd. 2,89 Mio. EUR (6,8 %) höher als im Vorjahr.

Verwendung der EU-Mittel nach Rubriken und Programmen

Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung (Teilrubrik 1a)

- 15** Von den 501,98 Mio. EUR, die Österreich im Jahr 2012 aus der Rubrik 1 erhielt, entfielen 270,02 Mio. EUR auf den Politikbereich Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung (Teilrubrik 1a). Der Schwerpunkt lag dabei auf dem Siebenten Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (RP7), aus dem insgesamt 157,72 Mio. EUR nach Österreich flossen. Der Ausbau der Trans-europäischen Netze (TEN) beanspruchte 46,28 Mio. EUR²⁴, das Bildungsprogramm „Lebenslanges Lernen“ 32,75 Mio. EUR:

²⁴ In der Programmperiode 2007 bis 2013 waren mit Stand Ende 2012 an rd. 30 über TEN kofinanzierten Projekten Endbegünstigte aus Österreich beteiligt. Beispiele dafür sind die Bahninfrastrukturprojekte zum Umbau der Bahnverbindungen im Großraum Wien in Verbindung mit dem neuen Wiener Zentralbahnhof und der Bahnverbindung Richtung Bratislava (2007-AT-17040-P) und das Projekt zur Bildung des Zentraleuropäischen Luftraumblocks (2010-EU-40106-S).

Tabelle 9: Rückflüsse der Rubrik 1a nach Österreich

		2007	2008	2009	2010	2011	2012
Rubrik		in Mio. EUR					
1	Nachhaltiges Wachstum	423,03	485,00	452,17	403,08	501,76	501,98
1a	Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	158,32	253,05	210,94	240,88	283,01	270,02
	<i>davon</i>						
	<i>Siebentes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (RP7)</i>	<i>80,67</i>	<i>152,79</i>	<i>132,15</i>	<i>136,58</i>	<i>146,54</i>	<i>157,72</i>
	<i>Transeuropäische Netze (TEN)</i>	<i>39,17</i>	<i>61,97</i>	<i>39,44</i>	<i>56,94</i>	<i>72,26</i>	<i>46,28</i>
	<i>Lebenslanges Lernen</i>	<i>18,56</i>	<i>22,79</i>	<i>22,05</i>	<i>22,65</i>	<i>25,62</i>	<i>32,75</i>
	<i>Sonstige¹</i>	<i>19,91</i>	<i>15,50</i>	<i>17,30</i>	<i>24,72</i>	<i>38,59</i>	<i>33,27</i>

¹ Unter „Sonstige“ der Rubrik 1a wurden im Jahr 2012 insbesondere folgende Programme subsumiert: EU-Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (15,1 Mio. EUR), Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (3,6 Mio. EUR), Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (7,7 Mio. EUR), Sozialpolitische Agenda (3,0 Mio. EUR).
Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2012

Aufgrund des unterschiedlichen Volumens und der unterschiedlichen Laufzeit der geförderten Projekte variierte die Höhe der Rückflüsse in den einzelnen Jahren entsprechend, wobei die Rückflüsse zu Beginn der Programmperiode infolge der Vorlaufzeiten bei der Umsetzung durchwegs geringer ausfielen. Die Rückflüsse der Rubrik 1a lagen 2012 in etwa auf dem Niveau des Jahres 2011. Einen leichten Anstieg gab es im Bereich des Siebenten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration. Das Programm war so konzipiert, dass gegen Ende der Periode sowohl eine Zunahme an Projekten als auch an Zahlungen erfolgte. Die Europäische Kommission unterstützt meist direkt durch Agenturen den Ausbau Transeuropäischer Netze. In Österreich betrifft ein Großteil der Projekte die Schieneninfrastruktur. Durch divergierende Projektgrößen und demzufolge unterschiedliche Abrechnungen von Teilabschnitten kommt es bei den Rückflüssen zu Schwankungen.

Rückflüsse der EU-Mittel an Österreich

Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung (Teilrubrik 1b)

- 16** (1) Der Bereich Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung (Teilrubrik 1b) umfasste insbesondere die aus den Strukturfonds EFRE und ESF finanzierten Programme. Österreich erhielt im Jahr 2012 231,96 Mio. EUR, 6,0 % mehr als im Jahr 2011 (218,76 Mio. EUR).

Tabelle 10: Rückflüsse der Rubrik 1b nach Österreich							
Rubrik		2007	2008	2009	2010	2011	2012
		in Mio. EUR					
1	Nachhaltiges Wachstum	423,03	485,00	452,17	403,08	501,76	501,98
1b	Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung	264,71	231,94	241,23	162,20	218,76	231,96
	<i>davon</i>						
	<i>Konvergenz</i>	<i>28,05</i>	<i>33,25</i>	<i>21,35</i>	<i>19,40</i>	<i>34,14</i>	<i>15,29</i>
	<i>Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung</i>	<i>146,20</i>	<i>98,32</i>	<i>162,80</i>	<i>100,42</i>	<i>107,95</i>	<i>146,27</i>
	<i>Europäische Territoriale Zusammenarbeit</i>	<i>89,87</i>	<i>95,63</i>	<i>54,68</i>	<i>41,71</i>	<i>74,89</i>	<i>69,11</i>
	<i>Technische Hilfe (Strukturfonds)</i>	<i>0,59</i>	<i>4,74</i>	<i>2,39</i>	<i>0,54</i>	<i>1,29</i>	<i>0,61</i>
	<i>Sonstige</i>	<i>–</i>	<i>–</i>	<i>–</i>	<i>0,12</i>	<i>0,49</i>	<i>0,68</i>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2012

Die hohen Beträge am Anfang der Periode beinhalteten teilweise noch Rückflüsse für Projekte der vorangegangenen Periode 2000 bis 2006.

Die Rückflüsse aus der Teilrubrik 1b waren gegenüber dem Jahr 2011 um 6,0 % geringfügig gestiegen, wobei die Veränderungen von 2011 auf 2012 im Einzelnen sehr unterschiedlich waren: Konvergenz/Phasing Out – 55,2 %, Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung + 35,5 % und Europäische Territoriale Zusammenarbeit – 7,7 %.

(2) Das Ziel „Konvergenz/Phasing Out“ kam nur im Burgenland mit je einem Programm für den EFRE und den ESF zur Anwendung. Das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ verteilte sich auf die restlichen Bundesländer mit acht regionalen Programmen aus dem EFRE und einem Österreichprogramm (ohne Burgenland) aus dem ESF (vgl. Abbildung 4 und TZ 25). Das Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ umfasste sieben grenzüberschreitende und drei transnationale Programme aus dem EFRE, welchen aber insofern ein Sonderstatus zukam, als die Abwicklung nicht allein durch Österreich,

sondern in Kooperation mit einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten erfolgte.²⁵ Der RH führte dazu 2014 eine Prüfung „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ durch (Reihe Bund 2014/15).

(3) Der Rückgang im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ war darauf zurückzuführen, dass die Europäische Kommission 2012 in vier EFRE-Programmen vorübergehend die Refundierung der Zahlungsanträge (Rückflüsse) aussetzte. Dies erfolgte aufgrund erheblicher Mängel im Verwaltungs- und Kontrollsystem der Programme. So stellte die Europäische Kommission fest, dass

- die Verwaltungsprüfungen der Verwaltungsbehörde nicht als wirksam und zuverlässig angesehen werden konnten, und
- dass die Bescheinigungsbehörde keine angemessenen Vorkehrungen für die Bescheinigung der Zuverlässigkeit und Fehlerfreiheit von Ausgaben getroffen hatte.

Die Aussetzung wurde nach Ergreifen der von der Europäischen Kommission geforderten Maßnahmen für alle Programme in drei Etappen von Juli bis Dezember 2012 wieder aufgehoben, die Zahlungen erfolgten jedoch zum Teil erst im Jahr 2013.

Auswirkungen auf die Auszahlungen zu den EFRE-Programmen zeigte seit 2010 auch die Wirtschafts- und Finanzkrise durch verlängerte Projektlaufzeiten, geringere Projektgrößen und geringere Risikobereitschaft der Unternehmen bei Investitionen sowie Verzögerungen bei den Auszahlungen durch die zeitliche Erstreckung der Projekte.

(4) Die Umsetzung des Programms „Phasing Out Burgenland – ESF“ erfolgte annähernd gleichbleibend.

Für das ESF-Österreichprogramm (ohne Burgenland) konnte durch die in der Periode 2007 bis 2013 von der Europäischen Kommission verlangte Beschreibung der Systeme zum Aufbau und Ablauf der Verfahren von Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie einem Ressortwechsel der Sektion Arbeitsmarkt der erste Antrag auf Zwischenzahlung erst im Jahr 2009 eingebracht werden. Dies begründet die höheren Rückflüsse im Jahr 2009.

²⁵ Die auf Österreich entfallenden Rückflussanteile aus dem Ziel ETZ werden nicht mehr über das nationale Budget vereinnahmt. Die entsprechenden jährlichen Rückflüsse des EFRE sind daher im EU-Finanzbericht 2012 für Österreich gesamt (Tabelle 10), nicht jedoch nach Bundesländern angeführt.

Rückflüsse der EU-Mittel an Österreich

Die Europäische Kommission stellte 2010 am Verwaltungs- und Kontrollsystem des Programms ESF Verbesserungsbedarf fest, weswegen die Zahlungen an Österreich bis zur Implementierung von Verbesserungen unterbrochen wurden. Teile der Rückflüsse verlagerten sich dadurch vom Jahr 2010 in das Jahr 2011 und vom Jahr 2011 in das Jahr 2012 (siehe TZ 22).

Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen (Rubrik 2)

- 17 (1) In der Rubrik 2 (Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen) fielen für Österreich in der Periode 2007 bis 2012 mit mehr als zwei Drittel der gesamten Rückflüsse (69,5 %) die meisten Rückflüsse von EU-Mitteln an.

Tabelle 11: Rückflüsse der Rubrik 2 nach Österreich							
Rubrik		2007	2008	2009	2010	2011	2012
		in Mio. EUR					
2	Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen	1.129,99	1.217,84	1.307,75	1.351,24	1.312,39	1.289,55
	<i>davon</i>						
	<i>marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen</i>	754,87	743,86	749,49	751,79	742,61	747,07
	<i>davon Agrarmärkte</i>	752,70	743,69	745,29	746,74	739,85	744,45
	<i>ländliche Entwicklung</i>	370,81	469,75	548,36	592,02	560,18	536,47
	<i>Umwelt (LIFE+)</i>	3,64	3,89	8,68	6,34	8,84	4,92
	<i>Europäischer Fischereifonds; Fischereipolitik und internationale Fischereiabkommen</i>	0,67	0,34	1,11	1,08	0,76	0,73
	<i>Sonstige</i>	–	0,00	0,12	–	–	0,36

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2012

Von den 1,290 Mrd. EUR an Rückflüssen im Jahr 2012 beanspruchten den größten Teil die Bereiche Agrarmärkte (57,7 %) – insbesondere für die einheitliche Betriebsprämie – und ländliche Entwicklung (41,6 %), während in das Umweltprogramm LIFE+ und die Fischerei nur 0,4 % der Rückflüsse der Rubrik 2 flossen.

(2) Die marktbezogenen Ausgaben und Direktzahlungen lagen leicht über dem Niveau des Vorjahres (+ 0,6 %), die Ausgaben im Bereich ländliche Entwicklung gingen jedoch von 560,18 Mio. EUR im Jahr 2011 auf 536,47 Mio. EUR im Jahr 2012 (– 4,2 %) zurück. Dieser Rück-

gang war insbesondere darauf zurückzuführen, dass nach Ablauf der fünfjährigen Mindestverpflichtung ein Ausstieg aus dem Agrarumweltprogramm ÖPUL möglich war. 2012 hatten viele Betriebe diese Mindestverpflichtungsdauer erfüllt und waren danach ausgestiegen. Auswirkungen zeigte auch, dass im EGFL im Jahr 2012 ein Teil der Förderungen mangels durchgeführter Kontrollen (vor allem im Zusammenhang mit Almen) noch nicht erfolgt war.

Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht (Rubrik 3)

18 Insgesamt beanspruchte Österreich im Jahr 2012 45,44 Mio. EUR aus der Rubrik 3:

Tabelle 12: Rückflüsse der Rubrik 3 nach Österreich		2007	2008	2009	2010	2011	2012
Rubrik		in Mio. EUR					
3	Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	25,42	30,85	36,64	46,51	42,55	45,44
3a	Freiheit, Sicherheit und Recht	16,49	19,82	25,50	35,17	32,82	33,64
	<i>davon</i>						
	<i>dezentrale Agenturen</i>	12,64	14,38	12,42	21,05	21,29	20,24
	<i>Solidarität und Steuerung der Migrationsströme</i>	3,05	3,43	10,55	10,03	8,85	11,14
	<i>Sonstige</i>	0,81	2,01	2,54	4,08	2,69	2,26
3b	Unionsbürgerschaft	8,93	11,03	11,14	11,34	9,73	11,80
	<i>davon</i>						
	<i>Kultur</i>	2,11	2,93	4,16	3,94	2,86	2,33
	<i>Jugend in Aktion</i>	2,55	3,76	2,78	2,70	1,46	2,67
	<i>MEDIA 2007</i>	1,22	1,69	1,40	1,83	1,57	2,64
	<i>öffentliche Gesundheit und Verbraucherschutz</i>	1,87	1,00	1,30	1,11	1,75	1,30
	<i>Sonstige</i>	1,19	1,65	1,50	1,76	2,10	2,86

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2012

Österreich erhielt aus der Teilrubrik 3a (Freiheit, Sicherheit und Recht) vor allem Rückflüsse für die Agentur für Grundrechte in Wien und das Programm Solidarität und Steuerung der Migrationsströme; aus der Teilrubrik 3b (Unionsbürgerschaft) für die Programme Jugend in Aktion, MEDIA 2007, Kultur sowie öffentliche Gesundheit und Ver-

Rückflüsse der EU-Mittel an Österreich

braucherschutz. Die Rückflüsse der Rubrik 3 insgesamt stiegen im Jahr 2012 gegenüber 2011 leicht an (+ 6,8 %).

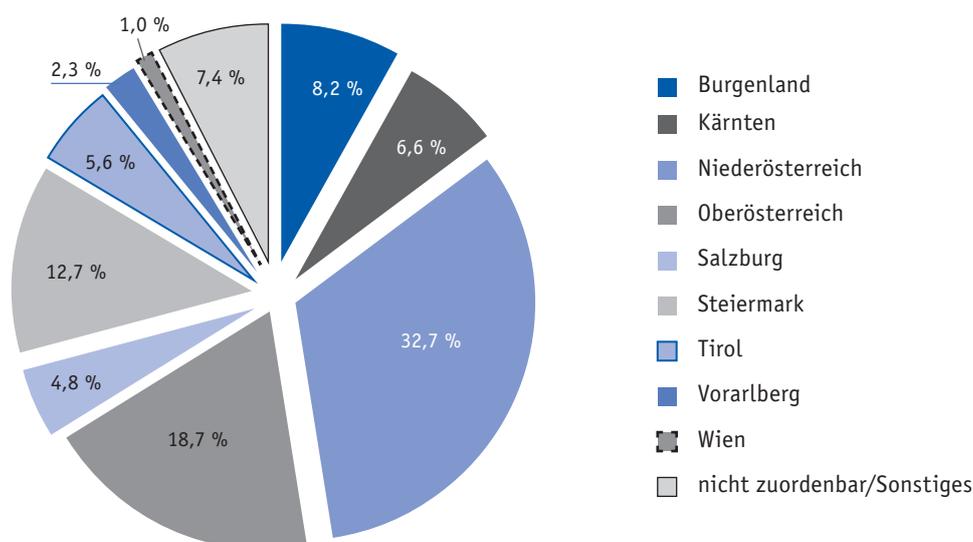
Aufteilung der EU-Rückflüsse auf Bundesländer

19 Nachfolgend ist die Aufteilung der Rückflüsse der EU-Mittel im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (Agrarfonds EGFL und ELER) und Strukturfonds (EFRE und ESF) auf Bundesländer dargestellt.²⁶

20 (1) Insgesamt flossen im Jahr 2012 EU-Mittel im Bereich der Agrarfonds und der Strukturfonds in der Höhe von 1,411 Mrd. EUR nach Österreich, das waren um 0,3 % geringfügig weniger als noch im Jahr 2011 (1,445 Mrd. EUR). Die Rückflüsse für die Agrarfonds machten dabei 1,249 Mrd. EUR (88,6 %) aus, während sich die Rückflüsse für die beiden Strukturfonds auf 161,68 Mio. EUR (11,4 %) beliefen.

(2) Die nachfolgende Abbildung zeigt, dass im Jahr 2012 insgesamt aus den Agrar- und Strukturfonds rund zwei Drittel der EU-Rückflüsse an die Bundesländer Niederösterreich (32,7 %), Oberösterreich (18,7 %) und die Steiermark (12,7 %) flossen. Der Großteil der verbleibenden Mittel verteilte sich auf die Bundesländer Burgenland (8,2 %), Kärnten (6,6 %), Tirol (5,6 %) und Salzburg (4,8 %). Wien (1,0 %) und Vorarlberg (2,3 %) erhielten die wenigsten Mittel.

Abbildung 11: EU-Rückflüsse 2012 im Rahmen der Agrar- und Strukturfonds gegliedert nach Bundesländern



Quellen: Grüner Bericht 2013, BMASK; Berechnungen und Darstellung RH

²⁶ Die Daten können von jenen der Europäischen Kommission insofern abweichen, als diese bereits nachträgliche Korrekturen berücksichtigt.

21 Der Rückgang der Mittel im Bereich des EGFL und des ELER (siehe TZ 17) spiegelte sich auch in der Aufteilung der Agrarfonds nach Bundesländern. Den größten Rückgang hatte Tirol mit 18,23 Mio. EUR zu verzeichnen.

Tabelle 13: EU-Rückflüsse 2011 und 2012 im Rahmen der Agrarfonds gegliedert nach Fonds und Bundesländern

	EGFL		ELER		Sonstige		Summe		Veränderung 2011/2012
	in Mio. EUR								in %
	2011	2012	2011	2012	2011	2012	2011	2012	
Burgenland	53,00	52,42	48,86	48,08	0,14	0,02	102,00	100,52	- 1,4
Kärnten	50,28	46,68	50,18	46,16	0,34	0,12	100,79	92,96	- 7,8
Niederösterreich	292,40	290,80	159,15	159,38	0,56	0,03	452,11	450,21	- 0,4
Oberösterreich	169,76	168,95	88,27	82,63	1,52	0,07	259,55	251,65	- 3,0
Salzburg	26,77	23,80	49,87	43,16	0,04	0,04	76,69	67,00	- 12,6
Steiermark	98,68	96,55	80,06	79,18	1,09	0,19	179,83	175,92	- 2,2
Tirol	31,71	22,37	61,13	52,56	0,61	0,30	93,46	75,23	- 19,5
Vorarlberg	11,86	9,95	20,35	18,76	0,07	0,02	32,28	28,73	- 11,0
Wien	3,13	2,91	3,14	4,01	0,02	0,08	6,29	7,00	11,4
Österreich	737,58	714,43	561,00	533,92	4,40	0,87	1.302,98	1.249,22¹	- 4,1

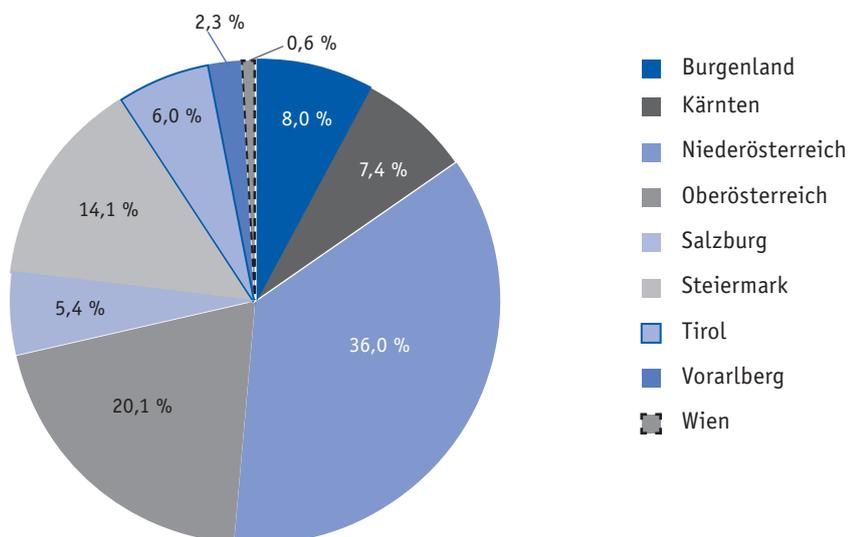
¹ Die in unterschiedlichen Abgrenzungen grundlegende Differenz zu den EU-Mitteln, die die EU im Kalenderjahr 2012 im Rahmen der Agrarfonds an Österreich zahlte (1.289,55 Mio. EUR, siehe TZ 17), beträgt 40,33 Mio. EUR (3,2 %). Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Grüner Bericht 2012 und 2013; Berechnungen RH

Für das Programmjahr 2012 erhielt Niederösterreich mit 450,21 Mio. EUR (36,0 %) die meisten Rückflüsse, gefolgt von Oberösterreich mit 251,65 Mio. EUR (20,1 %) und der Steiermark mit 175,92 Mio. EUR (14,1 %). Die wenigsten Rückflüsse aus den Agrarfonds erhielt Wien mit 7,00 Mio. EUR (0,6 %). Die folgende Abbildung zeigt die prozentuelle Verteilung für das Programmjahr 2012 im Rahmen der Agrarfonds auf die Bundesländer.

Rückflüsse der EU-Mittel an Österreich

Abbildung 12: EU-Rückflüsse für 2012 im Rahmen der Agrarfonds gegliedert nach Bundesländern



Quellen: Grüner Bericht 2013; Darstellung RH

22 (1) Tabelle 14 zeigt die Verteilung der von der EU erhaltenen Mittel im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF nach Bundesländern im Vergleich der Jahre 2011 und 2012. Diese beiden Fonds waren größeren Schwankungen unterworfen als die Agrarfonds. Insgesamt erhielt Österreich über die Strukturfonds EFRE und ESF Rückflüsse in Höhe von 161,68 Mio. EUR, davon 34,00 Mio. EUR über den EFRE und 127,68 Mio. EUR über den ESF.

(2) Auffällig war, dass in vier Bundesländern (Kärnten, Salzburg, Steiermark²⁷ und Wien) für das Jahr 2012 keine Rückflüsse aus dem EFRE erfolgten. Dies war auf die Aussetzung der Zahlungen durch die Europäische Kommission zurückzuführen (siehe TZ 16).

²⁷ Für die Steiermark erfolgte eine Zahlung aus der Programmperiode 2000 bis 2006 (in der Tabelle als Einzelwert angeführt).

Tabelle 14: EU-Rückflüsse 2011 und 2012 im Rahmen der Strukturfonds

	EFRE		ESF		Summe		Veränderung 2011/2012
	in Mio. EUR						in %
	2011	2012	2011	2012	2011	2012	
Burgenland	17,85	7,42	7,21	7,88 ⁴	25,06	15,29	- 39,0
Kärnten	10,10	-	0,33	0,55	10,43	0,55	- 94,7
Niederösterreich	15,69	9,20	0,11	1,41	15,80	10,61	- 32,9
Oberösterreich	16,37	8,00	- 0,07	3,54	16,30	11,54	- 29,1
Salzburg	1,88	-	0,15	0,94	2,03	0,94	- 54,0
Steiermark	11,59	-	0,00	2,73	11,59	2,73	- 76,4
Tirol	3,95	3,06	0,17	0,77	4,12	3,83	- 6,9
Vorarlberg	2,64	1,46	0,08	2,38	2,72	3,84	41,1
Wien	3,89	-	0,81	7,62	4,70	7,62	62,1
AMS (nur ESF) ³			33,54	81,85	33,54	81,85	144,0
Einzelwerte ⁵	14,59 ¹	4,87 ²	1,31	17,99	15,90	22,86	43,8
gesamt	98,55	34,00	43,66	127,67	142,21	161,68	13,7

¹ inkl. Zinsen und Schließungssaldo Interreg (EFRE)

² Zahlungen vorangegangener Programmperioden und Zinsen (EFRE)

³ exkl. Burgenland

⁴ inkl. Mittel AMS und BMASK

⁵ für ESF inkl. BMBF/BMWFW (ESF) und etwaige Restgrößen (wie Zinsen und Zahlungen vorangegangener Programmperioden)
Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BKA; BMASK; Berechnungen RH

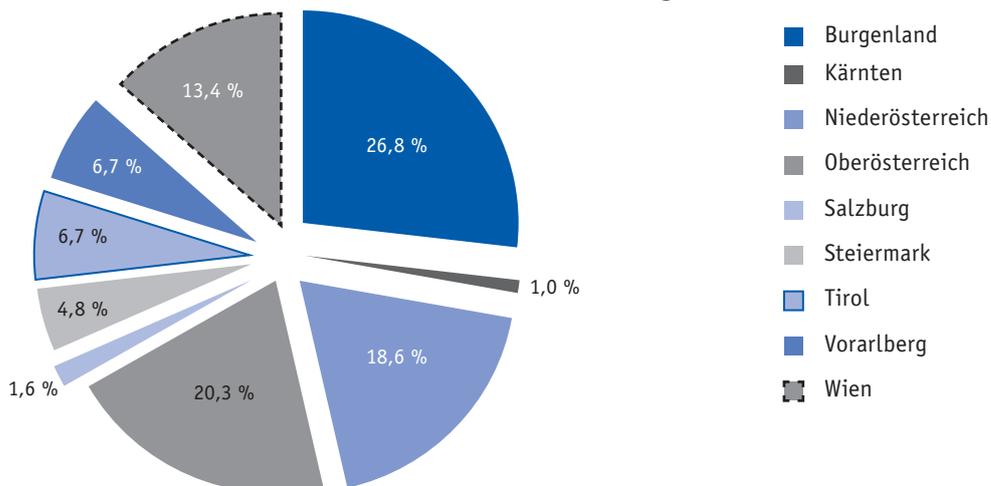
(3) Im ESF erhielten im Jahr 2012 Oberösterreich, die Steiermark, Vorarlberg und Wien sowie das AMS wesentlich höhere Rückflüsse als im Vorjahr. Die höchsten Rückflüsse für die Bundesländer betragen für Wien 7,62 Mio. EUR, gefolgt von Oberösterreich (3,54 Mio. EUR) und der Steiermark (2,73 Mio. EUR). Die geringsten Rückflüsse erhielten Kärnten mit rd. 550.000 EUR und Salzburg mit rd. 940.000 EUR. Die Veränderungen der Rückflüsse waren darauf zurückzuführen, dass die Europäische Kommission im Jahr 2010 die Zahlungen (Rückflüsse) an Österreich ausgesetzt hatte und sich dadurch Teile der Rückflüsse von 2010 auf 2011 und von 2011 auf 2012 verlagerten (siehe TZ 16).

(4) Abbildung 13 zeigt die prozentuelle Verteilung der Strukturfondsmittel 2012 nach Bundesländern (ohne AMS). Die meisten Mittel erhielt das Burgenland mit 26,8 %, gefolgt von Oberösterreich mit 20,3 %, ...

Rückflüsse der EU-Mittel an Österreich

Niederösterreich mit 18,6 % und Wien mit 13,4 %. Die restlichen Bundesländer erhielten weniger als 10 %, am wenigsten Kärnten mit 1,0 %.

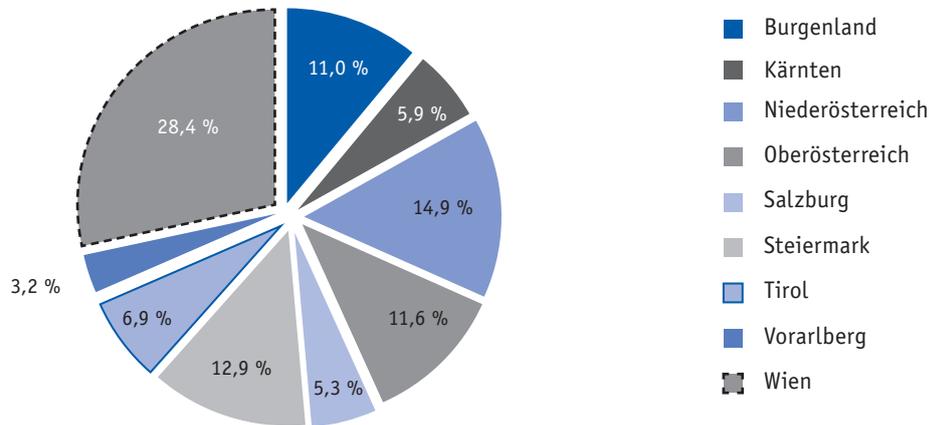
Abbildung 13: EU-Rückflüsse 2012 im Rahmen der Strukturfonds gegliedert nach Bundesländern (ohne AMS und Zahlungen an das BMBF)



Quellen: BKA; BMASK; Berechnung und Darstellung RH

(5) Abbildung 14 zeigt die Zahlungen aus den AMS-Mitteln gegliedert nach Bundesländern für die Jahre 2007 bis 2012. Wien wickelte demnach mit 28,4 % (62,63 Mio. EUR) die meisten ESF-Mittel durch das AMS ab, gefolgt von Niederösterreich mit 14,9 % (32,87 Mio. EUR) und der Steiermark mit 12,9 % (28,40 Mio. EUR). Die wenigsten Rückflüsse erhielten Salzburg mit 5,3 % (11,75 Mio. EUR) und Vorarlberg mit 3,2 % (7,02 Mio. EUR).

Abbildung 14: AMS-Rückflüsse 2007 bis 2012 gegliedert nach Bundesländern



Quellen: BMASK; Berechnung RH

Nutzung der EU-Mittel in Österreich

Allgemeines

23 Die Europäische Kommission nimmt für das Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und die Strukturfonds (EFRE und ESF) vorab eine Mittelzuteilung nach Mitgliedstaaten vor. Für diese Programme kann daher untersucht werden, inwieweit die theoretisch zur Verfügung stehenden Mittel tatsächlich im Rahmen der bestehenden mehrjährigen Programme von den begünstigten Sektoren in Österreich in Anspruch genommen (absorbiert) wurden.

Der RH analysierte das Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und die Strukturfonds (EFRE und ESF) anhand der aktuell verfügbaren Datengrundlage für die Jahre 2007 bis 2012.

Entwicklung des ländlichen Raums

- 24 Mit Entscheidung 2006/636/EG²⁸ nahm die Europäische Kommission eine indikative Zuteilung der jährlich zur Verfügung stehenden ELER-Mittel für die Entwicklung des ländlichen Raums vor: Österreich wurden für 2007 bis 2013 in Summe 4,026 Mrd. EUR bzw. 3,493 Mrd. EUR für 2007 bis 2012 zugeteilt, davon
- 628,15 Mio. EUR für das Jahr 2007,
 - 594,71 Mio. EUR für das Jahr 2008,
 - 580,73 Mio. EUR für das Jahr 2009,
 - 586,98 Mio. EUR für das Jahr 2010,
 - 556,07 Mio. EUR für das Jahr 2011,
 - 545,97 Mio. EUR für das Jahr 2012,
 - 532,96 Mio. EUR für das Jahr 2013.

Die Europäische Kommission zahlte Österreich – gemäß den Rechnungsabschlüssen der Zahlstellen der Mitgliedstaaten für die vom ELER für die Haushaltsjahre 2007 bis 2012 finanzierten Ausgaben – in den Jahren 2007 bis 2012 im Rahmen des ELER 3,053 Mrd. EUR (Rückflüsse).²⁹ Das entsprach einem Anteil von 87,4 % der indikativen Mittelzuteilungen 2007 bis 2012 und einer Steigerung um 2,0 Prozentpunkte gegenüber den 2007 bis 2011 ausgezahlten Mitteln. Die ausgezahlten 3,053 Mrd. EUR entsprachen weiters einem Anteil von 75,8 % der indikativen Mittelzuteilungen für 2007 bis 2013, was eine Steigerung gegenüber den Mittelauszahlungen 2007 bis 2011 um 13,3 Prozentpunkte bedeutete.

²⁸ Entscheidung 2006/636/EG der Europäischen Kommission vom 12. September 2006 zur Festlegung der jährlichen Aufteilung des Betrags für die Gemeinschaftsförderung der Entwicklung des ländlichen Raums auf die Mitgliedstaaten für den Zeitraum vom 1. Jänner 2007 bis zum 31. Dezember 2013, ABl. Nr. L 261 vom 22. September 2006, S. 32; mehrmals geändert, zuletzt durch Beschluss 2010/236/EU vom 27. April 2010, ABl. Nr. L 106 vom 28. April 2010, S. 13

²⁹ Für die Nutzung wurden die Zahlungen der Europäischen Kommission an Österreich laut den Rechnungsabschlüssen für den ELER der Europäischen Kommission herangezogen, da diese auch Korrekturen berücksichtigten. Diese werden im April des Folgejahres erstellt. Dadurch können sich geringfügige Unterschiede zu den in den Tabellen zum EK-Finanzbericht 2012 angeführten Werten ergeben. Der Unterschied zu den Rückflüssen gemäß Tabellen zum EK-Finanzbericht 2012 für die Jahre 2007 bis 2012 (3,077 Mrd. EUR) betrug 24 Mio. EUR.

Da nicht ausgeschöpfte Mittel im jeweils nächsten bzw. übernächsten Jahr absorbiert werden können und die Erstattungsanträge an die Europäische Kommission der ältesten offenen Mittelbindung zugeordnet werden³⁰, kann laut BMLFUW davon ausgegangen werden, dass insbesondere unter Nutzung des Ausfinanzierungszeitraums bis Ende 2015 eine vollständige Ausschöpfung der Österreich für die Finanzperiode 2007 bis 2013 zugewiesenen ELER-Mittel erfolgen wird.

Strukturfonds

25 (1) Im Bereich der Strukturfonds waren für Österreich der EFRE und der ESF relevant. Diese untergliederten sich in insgesamt elf Operationelle Programme³¹: zwei im ESF (ein Programm Phasing Out Burgenland und ein Programm für das restliche Österreich) und neun regionale Programme im EFRE (siehe TZ 16). Aufgrund dieser gewählten Programmstruktur war auch die Vorausschätzung des Mittelbedarfs sehr aufwändig und wesentlich komplexer als im Falle der Entwicklung des ländlichen Raums.

Mit Entscheidung K(2007) 1462 genehmigte die Europäische Kommission u.a. die indikative Mittelaufteilung des EFRE und ESF im Nationalen Strategischen Rahmenplan Österreich 2007 bis 2013 wie folgt:

Tabelle 15: Indikative Mittelaufteilung der Strukturfonds für die Periode 2007 bis 2013								
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Summe
in Mio. EUR (zu laufenden Preisen)								
EFRE	95,485	96,067	96,634	97,186	97,720	98,238	98,737	680,066
ESF	72,211	73,102	73,999	74,903	75,813	76,730	77,654	524,413
Summe (Strukturfonds ohne ETZ)	167,696	169,169	170,633	172,088	173,534	174,968	176,390	1.204,479

Quellen: ÖROK: STRAT.AT 2007|2013; Nationaler Strategischer Rahmenplan Österreich 2007 bis 2013

³⁰ Art. 29 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik, ABl. Nr. L 209 vom 11. August 2005

³¹ exkl. Europäische Territoriale Zusammenarbeit

Rückflüsse der EU-Mittel an Österreich

Österreich wurden in den Jahren 2007 bis 2012 im Rahmen der Strukturfonds 629,726 Mio. EUR der Mittel für die Finanzperiode 2007 bis 2013³² von der Europäischen Kommission ausbezahlt. Damit nahm Österreich bis Ende 2012 knapp mehr als die Hälfte (52,3 %) der im Zeitraum 2007 bis 2013 zur Verfügung stehenden Mittel in Anspruch. In Summe stiegen die Auszahlungen gegenüber dem Vorjahr (2011 waren es 39,3 %) um 33,2 % an. Die Mittel für im Programmzeitraum 2007 bis 2013 genehmigte Projekte können auch nach dem Jahr 2013 ausbezahlt werden. Für die Finanzperiode 2000 bis 2006 erfolgten z.B. im Jahr 2012 Zahlungen von 4,9 Mio. EUR. Insbesondere unter Nutzung des Ausfinanzierungszeitraums bis Ende 2015 kann laut Bericht des BMF zum EU-Haushalt³³ eine Ausschöpfung der gesamten zur Verfügung stehenden EFRE-/ESF-Mittel für die Finanzperiode 2007 bis 2013 in Österreich erwartet werden.

Der RH verweist in diesem Zusammenhang auf seine Prüfung „EU-Förderungen aus Sicht der Förderungsempfänger mit dem Schwerpunkt Vereinfachung von Vorschriften“ (Reihe Bund 2013/11): Aus Sicht von Förderungsempfängern und Verwaltungsstellen galten Projekte des EFRE im Allgemeinen als deutlich aufwändiger als vergleichbare national geförderte Projekte, vor allem in Bezug auf Nachweis- und Belegpflichten sowie Umfang und Häufigkeit von Prüfungen. Die (formalen) EU-Anforderungen an die nationalen Verwaltungs- und Kontrollsysteme der EFRE-Regionalprogramme 2007 bis 2013 erhöhten Komplexität und Aufwand.

EU-weit war die Implementierung von Strukturfondsprogrammen insbesondere in den ersten Jahren der Finanzperiode von Verzögerungen geprägt. Laut Bericht der Europäischen Kommission über die Analyse der Verwendung der Strukturfondsmittel³⁴ wurden bis Ende 2012 nicht einmal die Hälfte der Gesamtmittel für den Zeitraum 2007 bis 2013 an die Förderungswerber ausbezahlt; im Durchschnitt der EU-27 betrug die Auszahlungsquote 46,4 %, im Jahr 2011 waren es 33,4 %.

(2) Laut Feststellung der Europäischen Kommission überschätzten die Mitgliedstaaten ihren jährlichen Mittelbedarf der Programme in den Vorausschätzungen zum Teil stark. Österreich befand sich 2012 unter den vier Staaten, die mit ihrer Schätzung der geplanten Auszahlungen weniger als 5 % von den tatsächlichen Auszahlungen abwichen. Öster-

³² inkl. Voraus- und Zwischenzahlungen (7,5 % als Vorschusszahlungen, 44,7 % als Zwischenzahlung)

³³ „Bericht zum EU-Haushalt und zu seinen Auswirkungen auf den österreichischen Bundeshaushalt“, Stand 14. Mai 2014

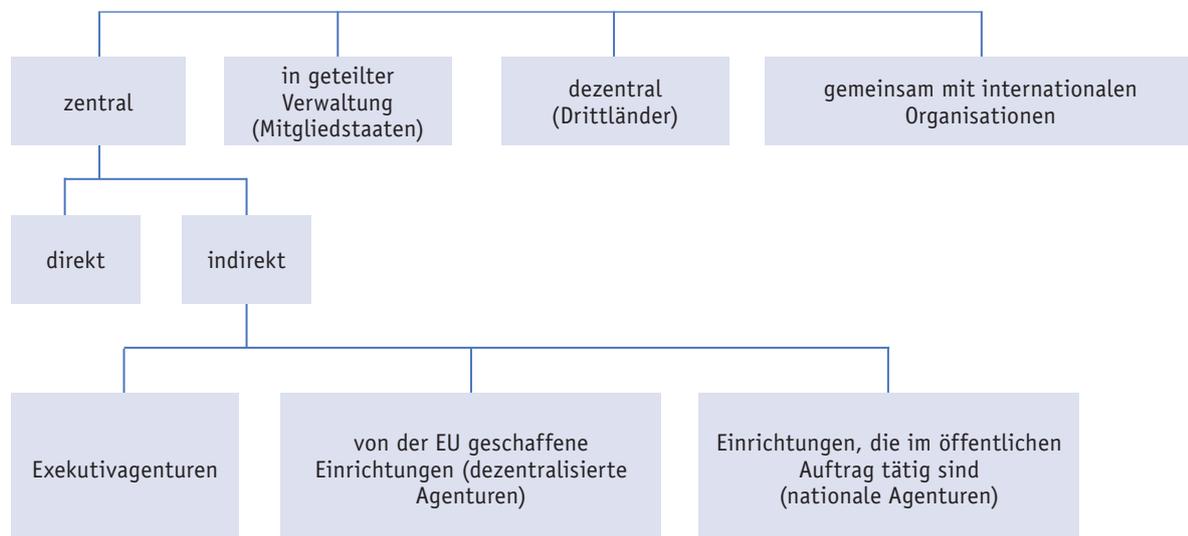
³⁴ European Commission, Directorate-General Budget, Analysis of the budgetary implementation of the Structural and Cohesion Funds in 2012, May 2013

reich unterschätzte den Mittelbedarf um 3 %. Dies bedeutet eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Jahr 2011, in dem Österreich die Rückflüsse um 45 % überschätzt hatte.

Geteilte und zentrale Mittelverwaltung **26.1** (1) Die Mittelverwaltung durch die Europäische Kommission kann auf vier verschiedene Arten erfolgen:

Abbildung 15: Methoden der Verwaltung von EU-Mitteln

Der Haushaltsvollzug kann erfolgen:



Quelle: Europäische Kommission

Die zentrale Verwaltung der EU-Mittel durch die Europäische Kommission erfolgt entweder direkt durch die Kommissionsdienststellen oder indirekt über zwischengeschaltete Stellen, wie z.B. Exekutivagenturen³⁵ und nationale Agenturen.³⁶ Die meisten zentral verwalteten Mittel fließen in Österreich in Programme der Rubrik 1a (Wettbewerbsfähigkeit).

³⁵ z.B. die Innovation and Networks Executive Agency (INEA) – Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz

³⁶ z.B. im Programm Lebenslanges Lernen

Rückflüsse der EU-Mittel an Österreich

Die meisten EU-Mittel (rd. 76 %) werden in geteilter Verwaltung ausgeführt, d.h., die Europäische Kommission hat die Verwaltung der EU-Mittel an die Mitgliedstaaten delegiert. Diese wählen die Förderungsempfänger aus und verwalten die Ausgaben. Geteilte Mittelverwaltung erfolgt insbesondere im Bereich der Strukturfonds (Rubrik 1b) und der Agrarfonds (Rubrik 2).

Die dezentrale Verwaltung und die Verwaltung gemeinsam mit internationalen Organisationen weisen mit jeweils 1 % der verwalteten Mittel nur geringe Bedeutung auf.³⁷

(2) Die Generaldirektion Haushalt der Europäischen Kommission übermittelte dem RH Zahlungsdaten für 2012, die die in zentraler Mittelverwaltung abgewickelten Rückflüsse auswiesen:

³⁷ Die Europäische Kommission schloss bspw. mit den VN ein Rahmenübereinkommen über die Zusammenarbeit im Finanz- und Verwaltungsbereich (FAFA) ab, das die Art und Weise regelte, wie die Mittel der Europäischen Kommission vom VN-System verwaltet werden. Diesem Rahmenabkommen war z.B. die FAO (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der VN) 2003 beigetreten. Die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und der FAO geht bis 1991 zurück. 2002 bspw. beliefen sich die Zuweisungen der Europäischen Kommission auf 455 Mio. EUR, darunter 26,5 Mio. EUR für Projekte, die von der FAO umgesetzt wurden.

Tabelle 16: Zentral verwaltete Mittel 2012 (Rückflüsse)				
	öffentliche Einrichtungen	private Einrichtungen	natürliche Personen	gesamt
	in Mio. EUR			
Rubrik 1a	120,47	117,30	1,24	239,01
<i>davon</i>				
<i>Siebentes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (RP7)</i>	67,45	60,62	1,15	129,22
<i>Transeuropäische Netze (TEN)</i>	45,24	2,73	–	47,98
<i>Lebenslanges Lernen</i>	3,33	30,84	–	34,17
<i>Wettbewerbsfähigkeit und Innovation</i>	2,12	10,29	0,00	12,41
<i>Sozialpolitische Agenda</i>	0,44	2,50	0,01	2,95
<i>Europäisches Energieprogramm zur Konjunkturbelebung</i>	–	7,67	–	7,67
<i>Sonstiges</i>	1,88	2,66	0,08	4,62
Rubrik 2	5,36	3,81	0,01	9,18
<i>davon</i>				
<i>Tier- und Pflanzengesundheit</i>	3,19	–	0,00	3,19
<i>LIFE+ (Umwelt)</i>	2,16	2,92	–	5,08
<i>Sonstiges</i>	0,01	0,89	0,00	0,90
Rubrik 3a	22,61	0,90	0,04	23,55
<i>davon</i>				
<i>Solidarität und Steuerung der Migrationsströme</i>	0,60	0,18	–	0,78
<i>Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte</i>	0,56	0,14	0,00	0,70
<i>Grundrechte und Justiz</i>	0,79	0,58	–	1,37
<i>Sonstiges</i>	20,66	0,00	0,04	20,70
Rubrik 3b	3,35	8,52	0,01	11,89
<i>davon</i>				
<i>Öffentliche Gesundheit und Verbraucherschutz</i>	0,64	0,66	0,00	1,30
<i>Kultur</i>	1,47	0,87	–	2,33
<i>Jugend in Aktion</i>	0,17	2,51	–	2,68
<i>MEDIA 2007</i>	0,08	2,63	–	2,70
<i>Europa für Bürgerinnen und Bürger</i>	0,34	0,42	–	0,76
<i>Kommunikationsmaßnahmen</i>	0,52	0,23	0,01	0,76
<i>Sonstiges</i>	0,14	1,21	–	1,35
Summe	151,79	130,53	1,30	283,62
	in %			
Summe	53,5	46,0	0,5	100,0

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Europäische Kommission, Generaldirektion Haushalt; Berechnungen RH

Rückflüsse der EU-Mittel an Österreich

Die Zahlungsdaten der Generaldirektion Haushalt wiesen für Österreich zentral verwaltete Rückflüsse in den Rubriken 1a, 2, 3a und 3b insgesamt in der Höhe von 283,62 Mio. EUR im Jahr 2012 aus. Im Jahr 2011 waren es 292,80 Mio. EUR.

Eine Zuordnung nach Programmen ergab, dass von den 283,62 Mio. EUR

- die meisten Mittel in das Siebente Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (RP7) flossen (129,22 Mio. EUR bzw. 45,6 %),
- gefolgt von den TEN (47,98 Mio. EUR bzw. 16,9 %) und
- dem Bereich Lebenslanges Lernen (34,17 Mio. EUR bzw. 12,1 %).

Eine Zuordnung nach Empfängern zeigte, dass

- öffentliche Einrichtungen 151,79 Mio. EUR (53,5 %) erhielten,
- private Einrichtungen 130,53 Mio. EUR (46,0 %) und
- natürliche Personen 1,30 Mio. EUR (0,5 %).

(3) Rückflüsse unter zentraler Mittelverwaltung unterlagen nicht vollständig der Kontrolle durch den RH, weil dieser für private Unternehmen grundsätzlich nicht prüfungszuständig ist. Aufgrund der von der Europäischen Kommission angewendeten Klassifizierung der Begünstigten in öffentliche und private Einrichtungen sowie natürliche Personen ließ sich keine klare Aussage darüber treffen, ob diese der Prüfungszuständigkeit des RH unterlagen oder nicht, weil diese Klassifizierung mit den Kriterien für die Prüfungszuständigkeit des RH gem. §§ 11 und 12 Rechnungshofgesetz nicht übereinstimmte. Damit konnte auf der Grundlage der vorliegenden Daten der Europäischen Kommission die Höhe der entsprechenden Rückflüsse (und damit die Größe der „Kontrolllücke“) in diesem Bereich nicht errechnet werden.

26.2 Der RH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sowohl im Ausschuss als auch im Präsidium (Juli 2004) des Österreich-Konvents Einvernehmen darüber erzielt worden war, die Zuständigkeit des RH zur Überprüfung von EU-Direktförderungen vorzusehen. Bisher konnte dazu keine Einigung erzielt werden.

26.3 *Das BMF wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die geteilte Mittelverwaltung nicht die Agrarfonds (Rubrik 2) betreffe, sondern lediglich den kleineren ELER.*

26.4 Der RH entgegnete, dass gem. Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik als auch gem. Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 vom 17. Dezember 2013 (diese Verordnung hebt die Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 auf) der EGFL in geteilter Mittelverwaltung zwischen den Mitgliedstaaten und der Union umgesetzt wird (u.a. Maßnahmen zur Regulierung oder Stützung der Agrarmärkte und die im Rahmen der GAP vorgesehenen Direktzahlungen an die Betriebsinhaber). Nur einzelne Ausgaben werden direkt finanziert.

Ausblick auf die Periode 2014 bis 2020

Funktion des
Finanzrahmens

27 Der Finanzrahmen ist nicht nur Instrument der Haushaltsplanung, sondern auch Ausdruck der politischen Prioritäten. Er ist Teil eines umfassenden Pakets, das auch die EU-Eigenmittel sowie eine Reihe sektorspezifischer Rechtsvorschriften umfasst, die für jedes Ausgabenprogramm der EU die Bedingungen, unter denen Ausgaben in Betracht kommen, und die Kriterien für die Bereitstellung von Mitteln festlegen.

Der Finanzrahmen gibt einen Rahmen für die Finanzplanung und die Haushaltsdisziplin vor, indem er sicherstellt, dass die Ausgaben der EU vorhersehbar sind und innerhalb der vereinbarten Grenzen bleiben. Der auf die Finanzperiode 2007 bis 2013 folgende Finanzrahmen erstreckt sich auf die sieben Jahre von 2014 bis einschließlich 2020.

2016 wird die Europäische Kommission das Funktionieren des Finanzrahmens 2014 bis 2020 unter umfassender Berücksichtigung der dann gegebenen wirtschaftlichen Lage sowie der neuesten makroökonomischen Projektionen überprüfen.

Ausblick auf die Periode 2014 bis 2020

Reform des Eigenmittelsystems und Besteuerung des Finanzsektors

28 (1) Am 29. Juni und 9. November 2011 unterbreitete die Europäische Kommission Vorschläge für ein neues Eigenmittelsystem³⁸, welche zunächst drei Elemente umfassten:

- die Vereinfachung hinsichtlich der Beiträge der Mitgliedstaaten,
- die Einführung neuer Eigenmittel (Finanztransaktionssteuer und neue MwSt-Einnahmen) und
- die Reform der Korrekturmechanismen.

(2) Darüber hinaus stellte die Europäische Kommission am 28. September 2011 einen Richtlinienvorschlag des Rates³⁹ zur Harmonisierung der Steuern der Mitgliedstaaten auf Finanztransaktionen vor, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten. Der Vorschlag folgte folgenden Zielen:

- einer Fragmentierung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen vorzubeugen;
- sicherzustellen, dass der Finanzsektor angemessen an den Kosten der jüngsten Krise beteiligt wird und in steuerlicher Hinsicht die gleichen Wettbewerbsbedingungen bestehen wie für andere Wirtschaftszweige;
- Anreize zu schaffen zur Unterbindung von Transaktionen, die der Effizienz der Finanzmärkte nicht förderlich sind, und dadurch die regulatorischen Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Krisen zu ergänzen.

Gemeinsam mit dem neuen Eigenmittelsystem der EU sollte die Finanztransaktionssteuer als neue Eigenmittelquelle dienen. Den Ertrag schätzte die Europäische Kommission vorläufig auf jährlich 57 Mrd. EUR. Geplant war, mit dem neuen Eigenmittelbeschluss auch die Finanztransaktionssteuer mit 1. Jänner 2014 einzuführen.

³⁸ Europäische Kommission, Vorschlag für den Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union, KOM(2011) 510 endgültig vom 29. Juni 2011; geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union, KOM(2011) 739 endgültig vom 9. November 2011
Zur Wahrung einer strikten Haushaltsdisziplin schlug die Europäische Kommission vor, die Eigenmittel-Obergrenze der jährlichen Mittel für Verpflichtungen auf 1,29 % der Summe der BNE der Mitgliedstaaten und für Zahlungen auf 1,23 % derselben Summe festzusetzen.

³⁹ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem, KOM(2011) 594 vom 28. September 2011

Da jedoch eine EU-weite Einführung der Finanztransaktionssteuer vor allem aufgrund des Widerstands des Vereinigten Königreichs keine Zustimmung fand, beschloss der Rat für Wirtschaft und Finanzen auf Vorschlag der Europäischen Kommission⁴⁰ am 22. Jänner 2013, elf Mitgliedstaaten (darunter Österreich) zu ermächtigen, eine verstärkte Zusammenarbeit untereinander zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer zu schaffen. Am 14. Februar 2013 schlug die Europäische Kommission eine Richtlinie als Grundlage für die Umsetzung einer verstärkten Zusammenarbeit in diesen elf Mitgliedstaaten⁴¹ vor. Diese umfasste im Wesentlichen den ursprünglichen Vorschlag von 2011 mit folgenden Anpassungen:

- als „Steuergebiet für die Finanztransaktionssteuer“ sind nur die teilnehmenden Mitgliedstaaten vorgesehen;
- in einem teilnehmenden Mitgliedstaat steuerpflichtige Transaktionen behalten ihre Steuerpflicht (gemäß dem ursprünglichen Vorschlag);
- die Richtlinie über die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital⁴² bleibt unberührt;
- Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerumgehung werden weiter gestärkt durch eine Kombination des Ansässigkeitsprinzips mit dem Ausgabeprinzip.

Unter Berücksichtigung der Nettoeffekte dieser Anpassungen sollten die Einnahmen Schätzungen zufolge 31 Mrd. EUR jährlich erreichen. Der Rat ersuchte im Februar 2013 die teilnehmenden Mitgliedstaaten zu prüfen, ob die Finanztransaktionssteuer die Grundlage für eine neue Eigenmittelkategorie für den EU-Haushalt werden könnte.

Das Europäische Parlament billigte den Vorschlag der Kommission⁴³ im Juli 2013 mit der Änderung, dass nach Einführung der Finanztransaktionssteuer die gesamte Summe der Eigenmittel aus der Finanztransaktionssteuer oder ein Teil in Bezug auf die Beiträge der Mitgliedstaat-

⁴⁰ Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer KOM(2012) 631 endgültig vom 25. Oktober 2012

⁴¹ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer KOM(2013) 71 vom 14. Februar 2013

⁴² RL 2008/7/EG des Rates vom 12. Februar 2008 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital

⁴³ 2013/0045(CNS) Entschließung des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer vom 3. Juli 2013

ten ein zusätzliches Finanzmittel darstellen sollte, das für europäische Investitionen zur Verfügung steht, ohne dass die nationalen Beiträge der teilnehmenden Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt verringert werden. Dies würde eine Erhöhung des EU-Haushalts bedeuten. Die Entscheidung über die Ausgestaltung der Richtlinie sowie die Verwendung der Einnahmen obliegt jedoch den an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten, da das Europäische Parlament gem. Art. 113 AEUV im Steuerbereich nur Empfehlungen abgeben kann (besonderes Gesetzgebungsverfahren).

Die Europäische Kommission bekräftigte am 4. Februar 2014 ihre Zustimmung für die Einführung einer Finanztransaktionssteuer und hatte auch einer stufenweisen Umsetzung nichts entgegenzuhalten. Am 5. Mai 2014 einigten sich die Finanzminister von zehn an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten auf die Rahmenbedingungen. In einer gemeinsamen Erklärung hielten sie die schrittweise Umsetzung – Besteuerung zunächst von Aktien und einigen Derivaten – sowie die Ausarbeitung der Details bis Ende 2014 fest. 2016 soll die Finanztransaktionssteuer erstmalig geleistet werden. Im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit werden nun vorerst technische Details ausgearbeitet. Die Steuer ist laut Auskunft des BMF als nationale Einnahme vorgesehen, die definitive Ausgestaltung ist noch offen.

Finanzrahmen 2014
bis 2020

29 (1) Mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 wurde der Finanzrahmen für die Jahre 2014 bis 2020 auf Vorschlag der Europäischen Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments wie folgt festgelegt:

Tabelle 17: Finanzrahmen für die Periode 2014 bis 2020										
		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe	Anteil am Gesamtbudget
Rubrik		in Mio. EUR (zu Preisen 2011)								in %
1	Intelligentes und integratives Wachstum	60.283	61.725	62.771	64.238	65.528	67.214	69.004	450.763	47,0
1a	<i>Wettbewerbsfähigkeit</i>	15.605	16.321	16.726	17.693	18.490	19.700	21.079	125.614	13,1
1b	<i>Kohäsion</i>	44.678	45.404	46.045	46.545	47.038	47.514	47.925	325.149	33,9
2	Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen	55.883	55.060	54.261	53.448	52.466	51.503	50.558	373.179	38,9
	<i>davon marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen</i>	41.585	40.989	40.421	39.837	39.079	38.335	37.605	277.851	28,9
3	Sicherheit und Unionsbürgerschaft	2.053	2.075	2.154	2.232	2.312	2.391	2.469	15.686	1,6
4	Europa in der Welt	7.854	8.083	8.281	8.375	8.553	8.764	8.794	58.704	6,1
5	Verwaltung	8.218	8.385	8.589	8.807	9.007	9.206	9.417	61.629	6,4
6	Ausgleichszahlungen für Kroatien	27	0	0	0	0	0	0	27	0,0
Mittel für Verpflichtungen		134.318	135.328	136.056	137.100	137.866	139.078	140.242	959.988	100,0
in %										
	in % des BNE	1,03	1,02	1,00	1,00	0,99	0,98	0,98	1,00	
in Mio. EUR (zu Preisen 2011)										
Mittel für Zahlungen		128.030	131.095	131.046	126.777	129.778	130.893	130.781	908.400	
in %										
	in % des BNE	0,98	0,98	0,97	0,92	0,93	0,93	0,91	0,95	

Quelle: Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013

(2) Der Finanzrahmen 2014 bis 2020 weist mit 959,988 Mrd. EUR um 1,6 % geringere Verpflichtungen über den siebenjährigen Zeitraum auf als der Finanzrahmen 2007 bis 2013 (975,777 Mrd. EUR).

Die Kürzungen der Verpflichtungen betreffen hauptsächlich die Rubrik 2 (Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen), während alle anderen Rubriken eine Erhöhung aufweisen:

Ausblick auf die Periode 2014 bis 2020

- Rubrik 1 (Intelligentes und integratives Wachstum): + 2,7 % (von 439,115 Mrd. EUR auf 450,763 Mrd. EUR);
- Rubrik 2 (Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen): – 9,6 % (von 412,611 Mrd. EUR auf 373,179 Mrd. EUR);
- Rubrik 3 (Sicherheit und Unionsbürgerschaft): + 28,1 % (von 12,247 Mrd. EUR auf 15,686 Mrd. EUR);
- Rubrik 4 (Europa in der Welt): + 4,9 % (von 55,935 Mrd. EUR auf 58,704 Mrd. EUR);
- Rubrik 5 (Verwaltung): + 12,2 % (von 54,932 Mrd. EUR auf 61,629 Mrd. EUR).

(3) Der neue Finanzrahmen sieht eine höhere Flexibilität vor. So können Mittel für Zahlungsermächtigungen zwischen den Haushaltsjahren und die Mittel für Verpflichtungen zwischen den Haushaltsjahren und Haushaltlinien verschoben werden.⁴⁴

(4) Jedes Jahr erfolgt für das nächste Haushaltsjahr (n + 1) eine technische Anpassung des Finanzrahmens, vor allem um die Obergrenzen sowie die Gesamtbeträge der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen zu Preisen des entsprechenden Jahres neu festzusetzen. Für das Jahr 2014 erfolgte die technische Anpassung im Dezember 2013 (siehe TZ 5).

(5) Für einige Programme nimmt die Europäische Kommission vorab eine Mittelzuteilung nach Mitgliedstaaten vor (siehe TZ 23). Für Österreich betraf dies den Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und die Strukturfonds.⁴⁵

Tabelle 18: Mittelzuteilung für Österreich für ausgewählte Fonds für die Periode 2014 bis 2020								
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe
in Mio. EUR (zu laufenden Preisen)								
Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	557,807	559,330	560,883	562,468	564,085	565,713	567,266	3.937,552
Strukturfonds	144,356	152,863	163,526	188,008	191,770	195,607	199,521	1.235,650

Quellen: Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013; BMASK

⁴⁴ Dadurch ist es möglich, Mittel zur Finanzierung von Initiativen in den Bereichen der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, der Förderung der Forschung und der Unterstützung der Klein- und Mittelbetriebe vorzuziehen.

⁴⁵ Beträge ohne Technische Hilfe

Vergleicht man die Mittelzuteilung an den Fonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (3,938 Mrd. EUR) und an die Strukturfonds ohne ETZ (978,35 Mio. EUR) der Periode 2014 bis 2020 zu laufenden Preisen mit der Mittelzuteilung der Periode 2007 bis 2013 (ELER: 4,026 Mrd. EUR; Strukturfonds ohne ETZ: 1,204 Mrd. EUR), so werden durchschnittlich im Bereich der ländlichen Entwicklung um 2,2 % weniger und im Bereich der Strukturfonds (ohne ETZ) um 18,8 % weniger nach Österreich zurückfließen.

(6) Im Zuge der Verhandlungen über den Finanzrahmen 2014 bis 2020 war die Einsetzung einer interinstitutionellen Gruppe vereinbart worden zur Vornahme einer allgemeinen Überprüfung des Systems der Eigenmittel. Am 25. Februar 2014 verkündeten die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Europäischen Kommission die Einsetzung dieser Gruppe. Das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Kommission ernannten jeweils drei Mitglieder, am 3. April 2014 fand in Brüssel die erste Sitzung statt. Das Ergebnis der Arbeit dieser hochrangigen Gruppe können die nationalen Parlamente auf einer interparlamentarischen Konferenz 2016 erörtern. Die Europäische Kommission wird parallel zum Prozess der Überprüfung und Überarbeitung des Finanzrahmens 2014 bis 2020 entscheiden, ob sie für den nachfolgenden Finanzzeitraum (2021 bis 2027) Reformen des derzeitigen Eigenmittelsystems vorschlagen wird.

Prüfungen im Bereich der EU-Mittel

Übersicht

30 (1) Der Europäische Rechnungshof nimmt gem. Art. 285 AEUV die Finanzkontrolle der EU wahr. Er überprüft gem. Art. 287 AEUV die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der EU sowie jeder von der EU geschaffenen Einrichtung oder sonstigen Stelle, soweit der Gründungsakt dies nicht ausschließt. Er überprüft deren Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Die Prüfungen werden gem. Art. 287 Abs. 3 AEUV erforderlichenfalls in den Mitgliedstaaten in Verbindung mit den nationalen Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) (im Wortlaut: „den einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorganen“) durchgeführt.

(2) In diesem Abschnitt erfolgt eine Darstellung der Prüftätigkeiten im Bereich der EU-Mittel in Österreich, und zwar

- durch den Europäischen Rechnungshof,
- durch koordinierte Überprüfungen,

- durch eigenständige Gebarungüberprüfungen des RH.

Tätigkeit des Europäischen Rechnungshofes in Österreich

Grundsätzliche Vorgehensweise

- 31** Die technisch-organisatorischen Modalitäten des Zusammenwirkens des Europäischen Rechnungshofes mit den ORKB der Mitgliedstaaten sind in Beschlüssen des Kontaktausschusses der Präsidenten des Europäischen Rechnungshofes und der ORKB der Mitgliedstaaten geregelt. Auf dieser Grundlage kündigt der Europäische Rechnungshof den ORKB der Mitgliedstaaten seine Prüfungen in dem betroffenen Mitgliedstaat in Form von Vier-Monats-Vorschauen an und konkretisiert sie in der Folge.

Seit dem Beitritt Österreichs zur EU (1995) arbeitet der RH mit dem Europäischen Rechnungshof auf der Grundlage des Art. 287 Abs. 3 AEUV unter Wahrung seiner Unabhängigkeit in partnerschaftlicher und vertrauensvoller Weise zusammen. Der RH macht regelmäßig von seinem ihm im AEUV eingeräumten Recht Gebrauch, an Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes in Österreich teilzunehmen. Dabei verfolgt er als Ziel,

- Informationen aus erster Hand über die Prüftätigkeit des Europäischen Rechnungshofes in Österreich zu erlangen, um in der Folge den allgemeinen Vertretungskörpern in Bund, Ländern und Gemeinden über die inhaltlichen Feststellungen des Europäischen Rechnungshofes, über Stärken und Schwachstellen der Gebarung mit EU-Mitteln in Österreich sowie über sonstige Wahrnehmungen zu berichten;
- Ansatzpunkte für die Fokussierung der initiativen Prüfungstätigkeit des RH mit Bezug auf die Gebarung mit EU-Mitteln zu gewinnen; so veranlassten Erkenntnisse im Zuge der Teilnahme des RH an Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes ihn zu vertiefenden eigenständigen Prüfungen insbesondere im Bereich der Agrarfonds: „LEADER 2007 bis 2013“ (Reihe Bund 2012/7), „Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007“ (Reihe Bund 2013/5) und „Finanzielle Berichtigungen im Agrarbereich“ (Reihe Bund 2014/12);
- Kenntnisse über die Arbeitsweise des Europäischen Rechnungshofes zu erlangen bzw. zu vertiefen sowie
- zwischen dem Prüfteam des Europäischen Rechnungshofes und den österreichischen Stellen – im Sinne der Klarstellung von Sachverhalten – vermittelnd zu wirken.

Art der Teilnahme

32 Der RH nimmt – in Abhängigkeit von der Gebarungs- und Risikorelevanz des Prüfungsthemas und nach Maßgabe seiner Prioritäten im Einzelfall – an Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes in Österreich grundsätzlich auf zwei Arten teil:

- Teilnahme unter paralleler Abwicklung einer Gebarungsüberprüfung durch den RH, die inhaltlich und zeitlich auf das jeweilige Prüfungsvorhaben des Europäischen Rechnungshofes abgestimmt ist und
- Teilnahme im Sinne einer beobachtenden Begleitung.

Die Teilnahme des RH an den Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes stellt sicher, dass der RH grundsätzlich in den Kommunikationsprozess des Europäischen Rechnungshofes mit den überprüften Stellen in Österreich eingebunden ist (vorläufige Prüfungsfeststellungen des Europäischen Rechnungshofes, Stellungnahmen der österreichischen überprüften Stellen) und die Ziele des RH, die er mit der Teilnahme verfolgt, erreicht werden können. Damit leistet der RH einen bedeutenden Beitrag zur laufenden Qualitätssicherung des EU-Finanzmanagements in Österreich. Er unterstützt so auch die Tätigkeit und Wirkungsweise des Europäischen Rechnungshofes.

Ergebnisse der Teilnahme

33 Der RH begleitete den Europäischen Rechnungshof unter Wahrung seiner Unabhängigkeit im Zeitraum von Jänner 2012 bis Juni 2014 bei folgenden Prüfungen:

Prüfungen im Bereich der EU-Mittel

Tabelle 19: Teilnahme des RH an Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes			
Prüfungsgegenstand	Prüfungsthemen	ZVE	WP
ELER, Maßnahme Nr. 211, Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten; Maßnahme Nr. 214, Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen	Einhaltung der rechtlichen, administrativen, finanziellen und die tatsächliche Umsetzung betreffenden Bedingungen bei ausgewählten Zahlungen des ELER	2012	
EGFL, Maßnahmen „Investitionen“ und „Absatzförderung auf Drittlandsmärkten“ der einheitlichen gemeinsamen Marktorganisation (GMO) im Bereich Wein	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit (Effektivität und Effizienz) der Umsetzung dieser Maßnahmen, insbesondere ihr Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit des Weinsektors		X
7. Forschungsrahmenprogramm	Prüfung eines Projektabschnitts des Projekts „UniversAAL“	2012	
EFRE, Programm Ziel 2 Steiermark in der Periode 2000 bis 2006	Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit von Vorgängen bei ausgewählten Einzelprojekten	2012	
ELER, Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums; Maßnahmen Nr. 214, 211 und 123	Prüfung von fünf ausgewählten Zahlungen auf die Einhaltung der rechtlichen, administrativen, finanziellen und die tatsächliche Umsetzung betreffenden Bedingungen	2013	
TEN-T	Prüfung des Projekts „Bauarbeiten für eine neue Hochgeschwindigkeitsverbindung zwischen Kundl/Radfeld und Baumkirchen“	2013	
Sozialversicherungsverband „New Services for „EESSI“	Zufallsstichprobe: Prüfung einer Abschlusszahlung	2013	
ELER, Wissenstransfer und Beratung, Maßnahmen Nr. 311 und Nr. 131	Prüfung von Management- und Kontrollsystemen zur wirksamen Umsetzung von Wissenstransfer- und Beratungsmaßnahmen		X

WP = Wirtschaftlichkeitsprüfung

ZVE = Zuverlässigkeitserklärung

Quellen: Prüfungsankündigungen des Europäischen Rechnungshofes; RH

Der Europäische Rechnungshof führte in Österreich zum Zeitraum Jänner 2012 bis Juni 2014 noch weitere Prüfungen durch, die der RH nicht begleitete:

Tabelle 20: Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes ohne Teilnahme des RH (Zeitraum: Jänner 2012 bis Juni 2014)

Prüfungsgegenstand	Prüfungsthemen	ZVE	WP
EGFL	Prüfung der Rechnungsführung einer Zufallsstichprobe	2012	
6. Forschungsrahmenprogramm	Überprüfung der Projektkosten „Das virtuelle Fahrzeug“ (SIM-VIA2)	2012	
Freiheit, Sicherheit und Recht	Überprüfung des Projekts „Prüm Implementation“, Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung (ISEC)	2012	
Strukturfonds – Erneuerbare Energie	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und Nützlichkeit von erneuerbarer Energie		X
Unionsbürgerschaft, Jugend in Aktion	Überprüfung von Ausgaben für Bildung, Audiovisuelles und Kultur im Bereich des EU-Förderprogramms „Jugend in Aktion“	2012	
7. Forschungsrahmenprogramm	Prüfung des Projekts TOLERAGE	2013	
7. Forschungsrahmenprogramm	Prüfung des Projekts ULICE	2013	
ELER, Maßnahme Nr. 226, Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials	Evaluierung der im Rahmen der Maßnahme erzielten Resultate		X
ERASMUS	Aktenprüfung eines Projekts der Akademie der Bildenden Künste	2013	
ELER, Entwicklung des ländlichen Raums	Prüfung der von den Mitgliedstaaten zur Sicherstellung der Angemessenheit der Kosten angewendeten Praktiken		X
ELER, Technische Hilfe	Mittelverwendung für Technische Hilfe im Bereich „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“		X
ELER, Entwicklung des ländlichen Raums	Prüfung von fünf ausgewählten Zahlungen auf die Einhaltung der rechtlichen, administrativen, finanziellen und die tatsächliche Umsetzung betreffenden Bedingungen	2014	
6. Forschungsrahmenprogramm	Prüfung des Projekts Global Renewable Energy and Environmental Neighbourhoods as Solar Cities	2014	
SESAR JU	Prüfung der Ex-post-Kontrolle	2014	
7. Forschungsrahmenprogramm	Prüfung der Berichte über die Prüfungen des Geschäftsjahres 2013 der Gemeinsamen Unternehmen ARTEMIS und ENIAC	2014	

WP = Wirtschaftlichkeitsprüfung

ZVE = Zuverlässigkeitserklärung

Quellen: Prüfungsankündigungen des Europäischen Rechnungshofes; RH

Die in Österreich durchgeführten Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes finden Eingang in die Prüfungsfeststellungen im Rahmen des Jahresberichts des Europäischen Rechnungshofes samt Zuverlässigkeitserklärung (ZVE) oder in Sonderberichte (WP).

Prüfungen im Bereich der EU-Mittel

- 34 Aufgrund seiner Prüftätigkeit in Österreich traf der Europäische Rechnungshof in seinem Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2012 die nachstehend zusammengefassten Bemerkungen.⁴⁶ Der Europäische Rechnungshof erwähnte Österreich vor allem im Zusammenhang mit
- falschen Flächenmeldungen in der Landwirtschaft (Marktstützung und Direktzahlungen) und
 - außerhalb des Förderzeitraums anerkannten Leistungen (Regionalpolitik, Energie und Verkehr).

Die Feststellungen des Europäischen Rechnungshofes sind in Entsprechung des Kapitels Verwendung der EU-Mittel in Österreich (TZ 15 ff.) den Themenbereichen (Rubriken) zugeordnet.

Tabelle 21: Prüfungsfeststellungen des Europäischen Rechnungshofes zu Österreich zum Haushaltsjahr 2012, geordnet nach Themenbereichen	
Themenbereiche	Prüfungsfeststellung des Europäischen Rechnungshofes zu Österreich
Landwirtschaft: Marktstützung und Direktzahlungen	nicht ordnungsgemäße Flächenbezeichnung und dadurch falsch bezahlte EU-Beihilfe erneut systematische Mängel im Zusammenhang mit der korrekten Bewertung der Beihilfefähigkeit von Dauergrünland (Kasten 3.1 und Abs. 3.14)
Regionalpolitik, Energie und Verkehr	gemeldete Ausgaben, die außerhalb des Förderzeitraums getätigt wurden Fehler in der Abschlusszahlung der Kommission (keine Finanzkorrekturen, obwohl nicht alle Ausgaben ordnungsgemäß waren) (Kasten 5.2 und Abs. 5.43)
EU-Haushalt und Ergebnisbringung	keine konkrete Darstellung der Wirkungsindikatoren ohne zusätzliche Erläuterung keine Feststellung der Zielerreichung möglich (Kasten 10.3)

Quelle: Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofes zum Haushaltsjahr 2012

Der Europäische Rechnungshof stellte in Österreich Mängel bei der Prüfung der Überwachungs- und Kontrollsysteme im Bereich des EGFL (insbesondere bei den Almflächen) und der Entwicklung des ländlichen Raums (insbesondere bei den Verwaltungs- und Kontrollverfahren) fest. Damit wurde Österreich vom Europäischen Rechnungshof insbesondere in jenen Bereichen bzw. Rubriken kritisiert, in denen die Rückflüsse Österreichs aus dem EU-Haushalt am höchsten waren (TZ 13).

⁴⁶ Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofes zum Haushaltsjahr 2012, ABl. Nr. C 331, vom 14. November 2013

Aus diesem Grund weist der RH darauf hin, dass Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Systemprüfungen notwendig sind, um einen Beitrag zur Verbesserung der Systeme und zur Erhöhung der Wirksamkeit der nationalen Verwendung der EU-Mittel zu leisten.

Koordinierte Prüfungen des RH mit EU-Bezug

35 Im Rahmen der Kontaktausschuss-Arbeitsgruppe Strukturfonds V nahm der RH 2012 an der koordinierten Prüfung „Vereinfachung der Rechtsvorschriften für Strukturfonds“ teil (Reihe Bund 2013/11). Im Jahr 2014 führte der RH gemeinsam mit den ORKB Deutschland und Ungarn eine koordinierte Prüfung zum Thema „Eurofisc“ durch.

Eigenständige RH-Prüfungen mit EU-Bezug

36 Überdies führt der RH verstärkt eigenständige Prüfungen mit EU-Bezug durch (siehe dazu auch EU-Finanzbericht 2011, Reihe Bund 2014/2) und veröffentlichte dazu seit 2012 folgende Berichte:

- Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Reihe Bund 2012/2);
- LEADER 2007 bis 2013 (Reihe Bund 2012/7);
- Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007 (Reihe Bund 2013/5);
- Austrian Institute of Technology GmbH betreffend Forschungsprojekt UniversAAL (Reihe Bund 2013/10);
- EU-Förderungen aus Sicht der Förderungsempfänger mit dem Schwerpunkt Vereinfachung von Vorschriften (Reihe Bund 2013/11);
- Nationale Maßnahmen zum 7. EU-Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (Reihe Bund 2014/10);
- Finanzielle Berichtigungen im Agrarbereich (Reihe Bund 2014/12);
- Europäische Territoriale Zusammenarbeit (Reihe Bund 2014/15).

Aktuelle Entwicklungen der EU–Finanzkontrolle

Zuverlässigkeits- erklärung (ZVE)

- 37** (1) Die Europäische Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat gem. Art. 318 AEUV jährlich die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres für die Rechnungsvorgänge des Haushaltsplans sowie einen Evaluierungsbericht zu den Finanzen der EU vor.

Der Europäische Rechnungshof prüft gem. Art. 287 AEUV die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der EU. Er prüft die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Er legt auf dieser Grundlage dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vor. Der Europäische Rechnungshof legt diese Zuverlässigkeitserklärung üblicherweise gemeinsam mit dem Jahresbericht vor, welchen er nach Abschluss jedes Haushaltsjahres erstellt.

Das Europäische Parlament prüft gem. Art. 319 AEUV nach dem Rat die Rechnung, die Übersicht und den Evaluierungsbericht sowie den Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofes zusammen mit den Antworten der kontrollierten Organe auf dessen Bemerkungen, die Zuverlässigkeitserklärung und die einschlägigen Sonderberichte.

Danach erteilt das Europäische Parlament auf Empfehlung des Rates der Europäischen Kommission die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans. Die Entlastung stellt die politische Komponente der externen Kontrolle des Haushaltsvollzugs dar.

Das Entlastungsverfahren kann zur Erteilung, zum Aufschub oder zur Verweigerung der Entlastung führen. Das Europäische Parlament kann bei der Entlastung Empfehlungen an die Europäische Kommission aussprechen und ihr empfehlen, in bestimmten Bereichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Europäische Kommission hat diese in einem Bericht zu den Folgemaßnahmen und einem Aktionsplan darzulegen und diese beiden Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat zu übermitteln.

- (2) Der Europäische Rechnungshof stellte in seinem am 5. November 2013 veröffentlichten Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2012⁴⁷ zu seiner Prüfung der Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge einerseits fest, dass die der Jahresrechnung zugrunde liegen-

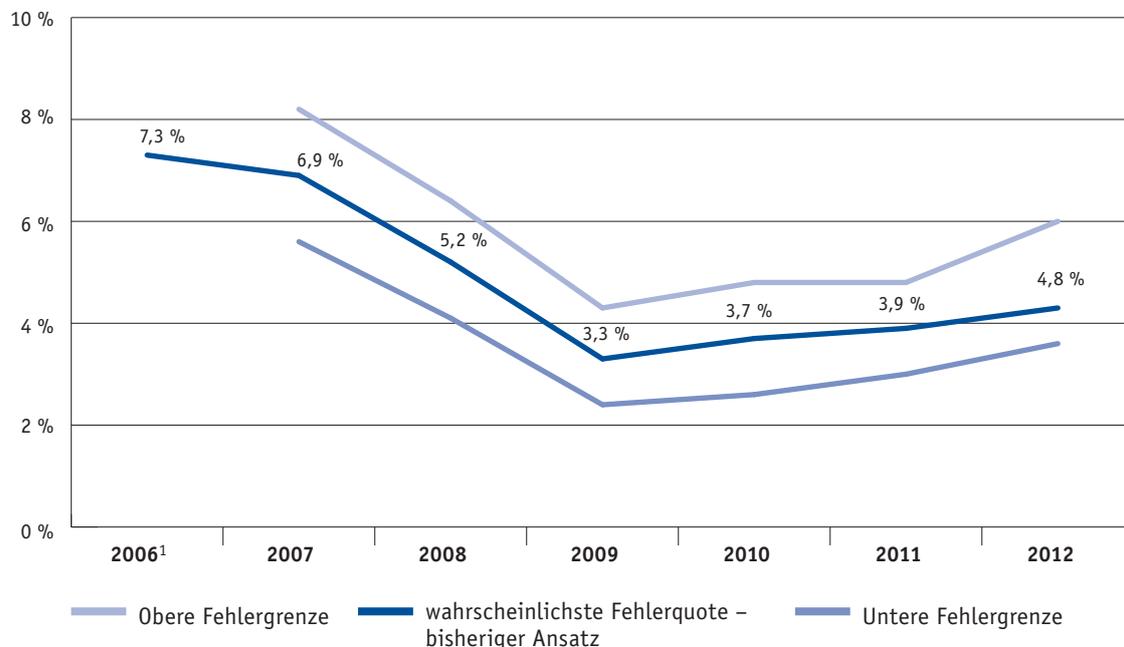
⁴⁷ Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofes zum Haushaltsjahr 2012, ABl. Nr. C 331, vom 14. November 2013

den Einnahmen und Mittelbindungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß waren.

Mit Bezug auf die Zahlungen stellte der Europäische Rechnungshof jedoch andererseits fest, dass alle Themenkreise, die operative Ausgaben umfassten, in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet waren. Die geprüften Überwachungs- und Kontrollsysteme gewährleisteten nur bedingt wirksam die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen.

(3) Das Haushaltsjahr 2012 stellte die 19. Jahresrechnung der EU dar, für die der Europäische Rechnungshof keine uneingeschränkte ZVE abgab. Nachdem die geschätzte wahrscheinlichste Fehlerquote⁴⁸ bei den Zahlungen für den EU-Haushalt als Ganzes in den Jahren 2006 bis 2009 stetig rückläufig gewesen war (von 7,3 % auf 3,3 %), stieg sie im Jahr 2010 auf 3,7 % und im Jahr 2011 weiter auf 3,9 % an. Auch im Jahr 2012 stieg sie neuerlich deutlich: Die geschätzte wahrscheinlichste Fehlerquote lag bei 4,8 %. Dies war zu einem kleinen Teil auf eine Änderung in der Methodik der Überprüfung zurückzuführen. Unter Beibehaltung der Methodik wäre die Fehlerquote auf 4,5 % gestiegen.

Abbildung 16: Entwicklung der Fehlerquote von 2006 bis 2012



¹ Für die obere und untere Fehlergrenze für das Jahr 2006 stehen keine Zahlen zur Verfügung.

Quelle: Kurzinformation zum Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofes 2012

⁴⁸ Der Europäische Rechnungshof schätzt die wahrscheinlichste Fehlerquote mittels statistischer Standardmethoden, aufgrund derer er zu 95 % sicher ist, dass die Fehlerquote für die betreffende Population in der Spanne zwischen der unteren und der oberen Fehlergrenze liegt.

Aktuelle Entwicklungen der EU-Finanzkontrolle

Der Europäische Rechnungshof stellte im Haushaltsjahr 2012 – mit Ausnahme des Bereichs „Verwaltungs- und sonstige Ausgaben“ – in den übrigen Bereichen folgende Fehlerquoten fest:

- Entwicklung des ländlichen Raums, Umwelt, Fischerei und Gesundheit 7,9 % (im Jahr 2011 7,7 %),
- Regionalpolitik, Energie und Verkehr 6,8 % (im Jahr 2011 6,0 %),
- Forschung und andere interne Politikbereiche 3,9 % (im Jahr 2011 3,0 %),
- Landwirtschaft: Marktstützung und Direktzahlungen 3,8 % (im Jahr 2011 2,9 %),
- Außenbeziehungen, Außenhilfe und Erweiterung 3,3 % (im Jahr 2011 1,1 %).

Die häufigsten Fehler waren darauf zurückzuführen, dass

- die Begünstigten die Förderungsvoraussetzungen nicht einhielten,
- die Begünstigten gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge verstießen und
- Zahlungen im Zusammenhang mit Projekten nicht förderfähig waren.

Der Europäische Rechnungshof monierte im Jahresbericht, dass die Behörden der Mitgliedstaaten in den meisten Fällen genügend Informationen zu den fehlerbehafteten Vorgängen hatten, um diese aufzudecken und zu berichtigen, sie diese Daten aber nicht weiterleiteten.

Entlastungsverfahren

38 (1) Der Jahresbericht 2012 des Europäischen Rechnungshofes ging gem. Art. 319 AEUV in das jährliche Verfahren zur Entlastung der Europäischen Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans der EU ein und stellte die Grundlage für die weiteren Diskussionen auf Ebene des Rates und des Europäischen Parlaments dar.

(2) Das Europäische Parlament beendete am 3. April 2014 das Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2012. Es erteilte den Organen der EU die Entlastung für das Haushaltsjahr 2012 mit den nachfolgenden Einschränkungen.

(3) Das Europäische Parlament sprach der Europäischen Kommission Vorbehalte aufgrund der nach wie vor hohen Fehlerquoten im Bereich Landwirtschaft und Regionale Entwicklung in der geteilten Mittelverwaltung aus und hielt dazu fest, dass es in Vorbehalten „...ein neues wirkungsvolles Instrument der Haushaltskontrolle sieht, als Selbstverpflichtung des Parlaments die Beseitigung dieser Probleme durch die Kommission und die Mitgliedstaaten besonders zu überwachen, um den Entlastungsbeschluss gegenüber der Öffentlichkeit besonders zu rechtfertigen“. Das Europäische Parlament hob hervor, dass es nur in jenen Bereichen Vorbehalte ausspreche, zu denen es von der Europäischen Kommission und/oder vom Europäischen Rechnungshof keine ausreichenden Zusicherungen erhalte, die seine Bedenken zerstreuten.

Das Europäische Parlament betonte, dass die Fehlerquote im Bereich der Landwirtschafts- und Regionalpolitik zum dritten Mal in Folge gestiegen sei und forderte die Europäische Kommission auf, größere und maßgeblichere Verantwortung zu übernehmen. Acht Mitgliedstaaten seien für 90 % der Finanzkorrekturen in den Bereichen der geteilten Mittelverwaltung verantwortlich. Die Mehrzahl der vom Europäischen Rechnungshof aufgedeckten Fehler hätte von den Mitgliedstaaten selbst entdeckt werden müssen. Das Europäische Parlament sah die Kontrollstatistiken, Prüfergebnisse und -verfahren in einigen Mitgliedstaaten als unangemessene Grundlage für Bewertungen und Finanzkorrekturen der Europäischen Kommission an und erwartete diesbezüglich wesentliche Verbesserungen. Darüber hinaus forderte es, gem. Art. 287 Abs. 3 AEUV die Zusammenarbeit zwischen den nationalen ORKB und dem Europäischen Rechnungshof bei der Prüfung der geteilten Mittelverwaltung zu verbessern.

(4) Hinsichtlich der Entlastung des Generalsekretärs des Rates schob das Europäische Parlament den Beschluss auf.⁴⁹ Es begründete dies mit der mangelnden Bereitschaft des Rates, die Fragen des Europäischen Parlaments ausreichend zu beantworten, wodurch es nicht in der Lage gewesen sei, sachkundig über die Erteilung der Entlastung zu entscheiden. Das Europäische Parlament bedauerte, dass aus den selben Gründen bereits in den Haushaltsjahren 2009 bis 2011 keine Entlastung erteilt worden war.⁵⁰

⁴⁹ Beschluss des Europäischen Parlaments vom 3. April 2014 betreffend die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2012, Europäischer Rat und Rat, P7-TA(2014)0291

⁵⁰ Obwohl Art. 319 AEUV lediglich davon spricht, dass das Europäische Parlament die Europäische Kommission entlastet (keine Erwähnung anderer EU-Organen), wird vom Europäischen Parlament seit Jahren auch den anderen EU-Organen (inkl. Europäisches Parlament) eine Entlastung erteilt, d.h. das Europäische Parlament entlastet sich derzeit selbst.

Aktuelle Entwicklungen der EU-Finanzkontrolle

(5) Das Europäische Parlament vertagte seinen Beschluss, dem Verwaltungsdirektor des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gremiums zu erteilen.⁵¹ Es begründete dies im Wesentlichen damit, dass es Mängel bei der Budgeterstellung, den öffentlichen Vergabeverfahren und den Einstellungsverfahren sowie keinen zufriedenstellenden Umgang mit Interessenkonflikten gegeben habe.

(6) Mit Beschluss vom 23. Oktober 2014⁵² verweigerte das Europäische Parlament dem Generalsekretär des Rates die Entlastung für das Haushaltsjahr 2012 endgültig, ebenfalls mit Beschluss vom 23. Oktober 2014⁵³ erteilte es dem Verwaltungsausschuss des Büros des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation die Entlastung.

Position des RH

- 39** In Anbetracht der in der Vergangenheit stets eingeschränkten ZVE des Europäischen Rechnungshofes verfolgte das Europäische Parlament seit mehreren Jahren das Ziel, eine positive ZVE zu erhalten – etwa durch seitens der Europäischen Kommission und der Verwaltungen der Mitgliedstaaten zu setzende Maßnahmen.
- 40** In diesem Zusammenhang berichtete der RH bereits in seinen EU-Finanzberichten 2009, 2010 und 2011 (Reihe Bund 2010/12, Reihe Bund 2012/7 und Reihe Bund 2014/2) über die vorgeschlagenen Maßnahmen, z.B.
- Integrierter Interner Kontrollrahmen für die Gebarung mit EU-Mitteln;
 - Verpflichtung der Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission jährliche Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen zu unterbreiten;

⁵¹ Beschluss des Europäischen Parlaments vom 3. April 2014 betreffend die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation für das Haushaltsjahr, P7_TA(2014)0301

⁵² Beschluss des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2014 betreffend die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2012. Einzelplan II- Europäischer Rat und Rat, P8_TA(2014)0044

⁵³ Beschluss des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2014 betreffend die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsjahrs des Büros des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation für das Haushaltsjahr 2012, P8_TA(2014)0043

- Erstellung nationaler (Verwaltungs)Erklärungen, die auf politischer Ebene zu unterzeichnen wären,

und legte dazu auch weitgehend seine divergierenden Positionen dar; so zur Reform der EU-Haushaltsordnung (EU-Finanzbericht 2009, Reihe Bund 2010/12, und „Aktuelle Entwicklungen der EU-Finanzkontrolle: Reform der EU-Haushaltsordnung“, Reihe Positionen 2010/1).

Der RH hinterfragte hierbei die diskutierten Maßnahmen kritisch und trat vielmehr dafür ein,

- vordringlich die bestehenden Prüf- und Kontrollinstrumente sowie Abhilfemaßnahmen auf jene Risikobereiche zu konzentrieren, die überdurchschnittlich zur negativen ZVE des Europäischen Rechnungshofes beitragen,
- Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Wirksamkeitsprüfungen und Systemprüfungen – ungeachtet vorzunehmender Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung – besonderes Augenmerk zu widmen,
- eine europaweite, qualitativ hochwertige Weiterbildung der Prüfer der Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle zu forcieren, um ein einheitliches Kontrollverständnis hinsichtlich der einzusetzenden Prüfungsstandards und –methoden bei der Prüfung von EU-Mitteln sicherzustellen und
- eine mögliche Aushöhlung der parlamentarischen Kontrollhoheit auf nationaler Ebene durch Vermeidung allfälliger Parallelstrukturen (z.B. durch Berichtspflichten der Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle der Mitgliedstaaten direkt an EU-Organen) zu verhindern.

41 Darüber hinaus weist der RH auf seine Kritik hin, dass derzeit nicht feststeht, ob bzw. inwieweit aus delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission auch Aufgaben und Verantwortungen für die nationalen ORKB erwachsen können, zumal gem. Art. 59 Abs. 3 der EU-Haushaltsordnung die nach den sektorspezifischen Vorschriften von den Mitgliedstaaten auf der geeigneten Ebene zu benennenden Einrichtungen auch Aufgaben wahrnehmen können, die in keinem Zusammenhang mit der Verwaltung der EU-Mittel stehen. Als solche Einrichtungen könnten nach Ansicht des RH – ungeachtet ihrer verwaltungsexternen Kontrollfunktion – allenfalls auch ORKB erwogen werden, wiewohl ihnen weder die Aufgabe der Verwaltung noch der internen Kontrolle von EU-Mitteln obliegt.

Aktuelle Entwicklungen der EU-Finanzkontrolle

Nach Ansicht des RH bergen in delegierten Rechtsakten vorgenommene Spezifizierungen für die externe öffentliche Finanzkontrolle das potenzielle Risiko, wesentliche Elemente der nationalen parlamentarischen Kontrolle auszuhöhlen. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn ORKB der Mitgliedstaaten im unmittelbaren Auftrag von EU-Organen tätig werden und diesen direkt berichtspflichtig würden.

Der RH erachtet es – aus Gründen der öffentlichen Transparenz und Klarheit der Aufgaben- und Verantwortungszuordnung (z.B. solche auf Mitgliedstaatenebene und solche auf EU-Ebene) sowie der Ressourcenallokation im Bereich der ORKB der Mitgliedstaaten als unabhängige Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle – für wesentlich, dass EU-rechtlich überbundene Kernaufgaben der externen öffentlichen Finanzkontrolle auf primärrechtlicher Ebene grundgelegt werden.

42 In diese Richtung ist im Juni 2013 der Kontaktausschuss der Präsidenten der ORKB der Mitgliedstaaten und des Europäischen Rechnungshofes an den Präsidenten des Europäischen Rates im Wege einer Erklärung betreffend die „Bedeutung angemessener Regelungen für die Finanzkontrolle und Rechenschaftspflicht im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und der wirtschaftspolitischen Steuerung der EU“ herangetreten, derzufolge u.a. EU-Rechtsvorschriften mit Auswirkungen auf die externe öffentliche Finanzkontrolle nur in EU-Gesetzgebungsakten geregelt werden, die einem Konsultationsverfahren unterliegen. Der RH informierte auch das österreichische Parlament sowie die Mitglieder des Rechnungshofausschusses darüber im direkten Wege.

Künftige Rolle des Europäischen Rechnungshofes

43 Das Europäische Parlament hat am 4. Februar 2014 eine Entschließung zu der „Künftigen Rolle des Europäischen Rechnungshofes. Das Ernennungsverfahren für Mitglieder des Rechnungshofes: Konsultation des Europäischen Parlaments“ verabschiedet. Darin übte es Kritik am Europäischen Rechnungshof. Es betonte, dass der Europäische Rechnungshof wertvolle Stellungnahmen zu den Ergebnissen der politischen Maßnahmen der Union liefere. Zur Verbesserung der Qualität in Bezug auf das vorhandene Modell der Zuverlässigkeitserklärung sollen jedoch größere Anstrengungen und mehr Ressourcen aufgewendet werden. Mehr Ressourcen sollen auch insbesondere in Hinsicht auf die Wirtschaftlichkeitsprüfungen sowie für die Überprüfung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit bereitstehen. Das Mandat des Europäischen Rechnungshofes sehe erhebliche Flexibilität vor, die Aufgabe über die Zuverlässigkeitserklärung hinaus zu erfüllen.

Das Europäische Parlament forderte zudem eine stärkere Kooperation mit nationalen ORKB, nicht nur im Bezug auf die Prüfungsplanung und konkrete methodologische Schritte, sondern insbesondere im Bereich der geteilten Mittelverwaltung. Das Europäische Parlament schlug vor, die Arbeit der nationalen ORKB in Bezug auf die geteilte Mittelverwaltung in die Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes einzubeziehen sowie die Möglichkeit zu prüfen, nationale Prüfzertifikate für die Verwaltung der EU-Mittel einzuführen.

In Bezug auf Wirtschaftlichkeitsprüfungen forderte das Europäische Parlament eine klare Ursachenanalyse, vollständige Transparenz in Bezug auf die zeitliche Komponente und eine klare abschließende Antwort. Es betonte, dass es nicht notwendig sei, mit der geprüften Stelle Einvernehmen zu erzielen. Darüber hinaus schlug das Europäische Parlament vor, den Jahresbericht bis 30. Juni zu präsentieren, so dass ein Abschluss des Entlastungsverfahrens bis 31. Dezember desselben Jahres erfolgen kann. Diese Forderung wiederholte das Parlament im Entlastungsverfahren zum Haushaltsjahr 2012.

In Bezug auf die Ernennung der Mitglieder des Europäischen Rechnungshofes forderte das Europäische Parlament die gleichen Rechte für sich und den Europäischen Rechnungshof. Es führte dazu Grundsätze, Auswahlkriterien und Verfahren an und verlangte, dass seine Stellungnahme vom Rat respektiert werden müsse.

Position des RH

44 Der RH betont hierzu, dass Maßnahmen zur Stärkung der Kontrolle unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen notwendig sind. Die externe öffentliche Finanzkontrolle fungiert als Säule des Parlamentarismus und baut zur Feststellung von Systemproblemen auf Zahlen und Fakten auf. Eine überwiegende Festlegung der Fehleranfälligkeit auf Prozentsätze, ohne ausreichend auf Ursachen und Systemmängel einzugehen, ist aus Sicht des RH jedoch nicht zielführend.

EU-Haushaltsordnung

Geteilte Mittelverwaltung

45 Mit 1. Jänner 2014 traten jene Teile der neuen Haushaltsordnung der EU (Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 966/2012, ABl. Nr. L 298; zur Genese siehe EU-Finanzbericht 2011) in Kraft, die für die geteilte Mittelverwaltung zwischen Europäischer Kommission und Mitgliedstaaten von besonderer Relevanz sind (vor allem Art. 59).

- 46 Die EU-Haushaltsordnung brachte Neuerungen in Bezug auf die Ausgestaltung der geteilten Mittelverwaltung durch die Europäische Kommission und im Bereich der Rechnungslegung sowie die Einführung von Verwaltungserklärungen und eines Bestätigungsvermerks über die Rechnungslegung.
- 47 (1) Gemäß Art. 59 Abs. 5 letzter Satz der EU-Haushaltsordnung können die Mitgliedstaaten Erklärungen abgeben, die auf geeigneter (politischer) Ebene zu unterzeichnen sind und sich auf die der Europäischen Kommission zuzuleitenden Informationen (Verwaltungserklärung, Jährliche Übersicht und Bestätigungsvermerk) beziehen. Diese sogenannten „Nationalen Erklärungen“ sind bestimmungsgemäß freiwillig. Bis zum Jahr 2014 verfassten vier Mitgliedstaaten (Dänemark, Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich) solche Erklärungen.

Die Europäische Kommission hatte – auf Aufforderung des Europäischen Parlaments im Entlastungsverfahren zum Haushaltsjahr 2011 – am 16. Dezember 2013 eine interinstitutionelle Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die Empfehlungen zur einheitlichen Ausgestaltung dieser freiwilligen Erklärungen sowie eine entsprechende Vorlage erarbeiten soll. Ziel der Arbeitsgruppe war, die Rechenschaftspflicht der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verwaltung von EU-Mitteln zu verbessern. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertretern der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates sowie den Mitgliedstaaten Dänemark, Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Schweden und Vereinigtes Königreich zusammen. Am 28. Oktober 2014 informierte die Europäische Kommission über die Annahme der Empfehlungen der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe⁵⁴.

Die Arbeitsgruppe schlug in ihrem Abschlussdokument ein Modell vor, das auf zwei Komponenten beruhen soll: der vorgeschriebenen Verwaltungserklärung und der (Nationalen) Erklärung, die die Unterschrift einer verantwortlichen Person auf geeigneter Ebene trägt. Als Adressat dieser (gemeinsamen) Erklärung sind die nationalen Legislativorgane vorgesehen sowie die Europäische Kommission, an die ein Bericht ergehen soll. Um eine Diskussion auf nationaler Ebene über die Nationalen Erklärungen zu gewährleisten, könnte nach Ansicht der Arbeitsgruppe ein Bericht oder die Meinung nationaler ORKB herangezogen werden. Im Zusammenhang mit den Mindestvoraussetzungen

⁵⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat und den Europäischen Rechnungshof über die Annahme der Empfehlungen der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe zu der Abfassung und der Nutzung nationaler Erklärungen, KOM(2014)0688 endgültig

Nationaler Erklärungen sieht die Arbeitsgruppe als Zusatzinformation die unabhängige Bestätigung eines unabhängigen Prüfers (ORKB) vor.

(2) Die Rolle der ORKB in Zusammenhang mit diesen Nationalen Erklärungen ist derzeit als Möglichkeit angeführt. Seitens einzelner Mitgliedstaaten bestehen Bestrebungen, die Prüfung von den ORKB durchführen zu lassen.

Aus dem vorliegenden Abschlussdokument der Arbeitsgruppe ist nicht abzuleiten, ob eine unabhängige Bestätigung einer nationalen ORKB als paralleles Instrument zum Zuverlässigkeitsprozess der Europäischen Kommission vorgesehen ist oder ob bzw. allenfalls wer sich in weiterer Folge darauf stützen kann/wird. Die unabhängige Bestätigung könnte als „taugliche Vorleistung“ für die Erteilung der Zuverlässigkeitserklärung durch den Europäischen Rechnungshof herangezogen werden und beträchtliche Spannungsfelder im Hinblick auf ein einheitliches Kontrollverständnis, insbesondere bezüglich der einzusetzenden Prüfungsstandards und -methoden, kreieren.

Position des RH

48 Bereits im Zuge der Reformdiskussion des Entwurfs der EU-Haushaltsordnung hatte der RH festgehalten, dass der kontrollpolitische Mehrwert der geforderten Übersichten der Prüfungen und Erklärungen nicht eindeutig nachvollziehbar war, weil es sich um bereits bestehende Informationen handelte. Es wäre nach Ansicht des RH zweckmäßig,

- die Informationen verdichtet aufzubereiten, mit dem Ziel, die Risikoorientierung der Kontrolltätigkeit zu stärken, sowie
- fonds- bzw. mitgliedstaatspezifische sowie auch übergreifende Problemstellungen zu nutzen, um mögliche Lösungen und Best-Practices zu identifizieren.

Der RH ist der Ansicht, dass

- die Einführung verpflichtender Verwaltungserklärungen eine weitere Akzentuierung der Verantwortung der Mitgliedstaaten bedeutet und zusätzliche Verwaltungs- und Kontrolllasten mit sich bringt,
- bei Berichtspflichten der nationalen ORKB an die Europäische Kommission die ORKB funktional zu einem Teil des nationalen Internen Kontrollsystems würden, wodurch eine neben den nationalen Parlamenten laufende Parallelstruktur entstehen könnte,

- beträchtliche Spannungsfelder im Fall – nicht auszuschließender – divergenter Beurteilungen zwischen dem Europäischen Rechnungshof und der mit der Abgabe des Bestätigungsvermerks allenfalls betrauten ORKB eines Mitgliedstaates entstehen könnten, zumal die Unabhängigkeit der nationalen ORKB und ihre Funktionalität für die Parlamente der Mitgliedstaaten zu wahren sind.

Der RH verweist in diesem Zusammenhang auf seine bereits abgegebene Empfehlung, das Augenmerk auf die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Funktionierens jener internen Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten zu legen, die in erster Instanz tätig sind, anstatt auf später einsetzende Kontroll- und Korrekturmechanismen zu setzen (siehe RH, „Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung in der EU – Beitrag der externen öffentlichen Finanzkontrolle“, Reihe Positionen 2012/1).

Wirtschafts- und Fiskalpolitische Steuerung in der EU

Entwicklung von öffentlichem Defizit und Verschuldung in der EU und in Österreich

49 (1) Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, zweimal im Jahr (März und September) Daten zu Defizit und Schuldenstand des Staates an die Europäische Kommission zu übermitteln (Maastricht-Notifikation). Für Österreich erfolgt die Übermittlung durch Statistik Austria. Die Daten werden von Eurostat geprüft und veröffentlicht.

(2) Wie die nachfolgende Tabelle und Abbildung zeigen, sank im Euro-Währungsgebiet das öffentliche Defizit von 4,2 % im Jahr 2011 auf 3,7 % im Jahr 2012 und auf 3,1 % im Jahr 2013, in der EU-27 von 4,4 % im Jahr 2011 auf 3,9 % im Jahr 2012. Im Jahr 2013 lag das öffentliche Defizit in der EU-28 bei 3,3 %.

Im Jahr 2009 wies kein Mitgliedstaat einen Haushaltsüberschuss auf. Im Jahr 2010 erzielten zwei Mitgliedstaaten (Schweden und Estland) einen Haushaltsüberschuss, im Jahr 2011 bereits vier (Schweden, Estland, Luxemburg und Ungarn). Im Jahr 2012 erzielte hingegen nur mehr Deutschland einen Haushaltsüberschuss, Luxemburg annähernd ein Gleichgewicht. Im Jahr 2013 verzeichnete Luxemburg einen öffentlichen Überschuss und Deutschland annähernd ein Gleichgewicht. Österreich wies im Zeitraum 2009 bis 2013 ein öffentliches Defizit auf.

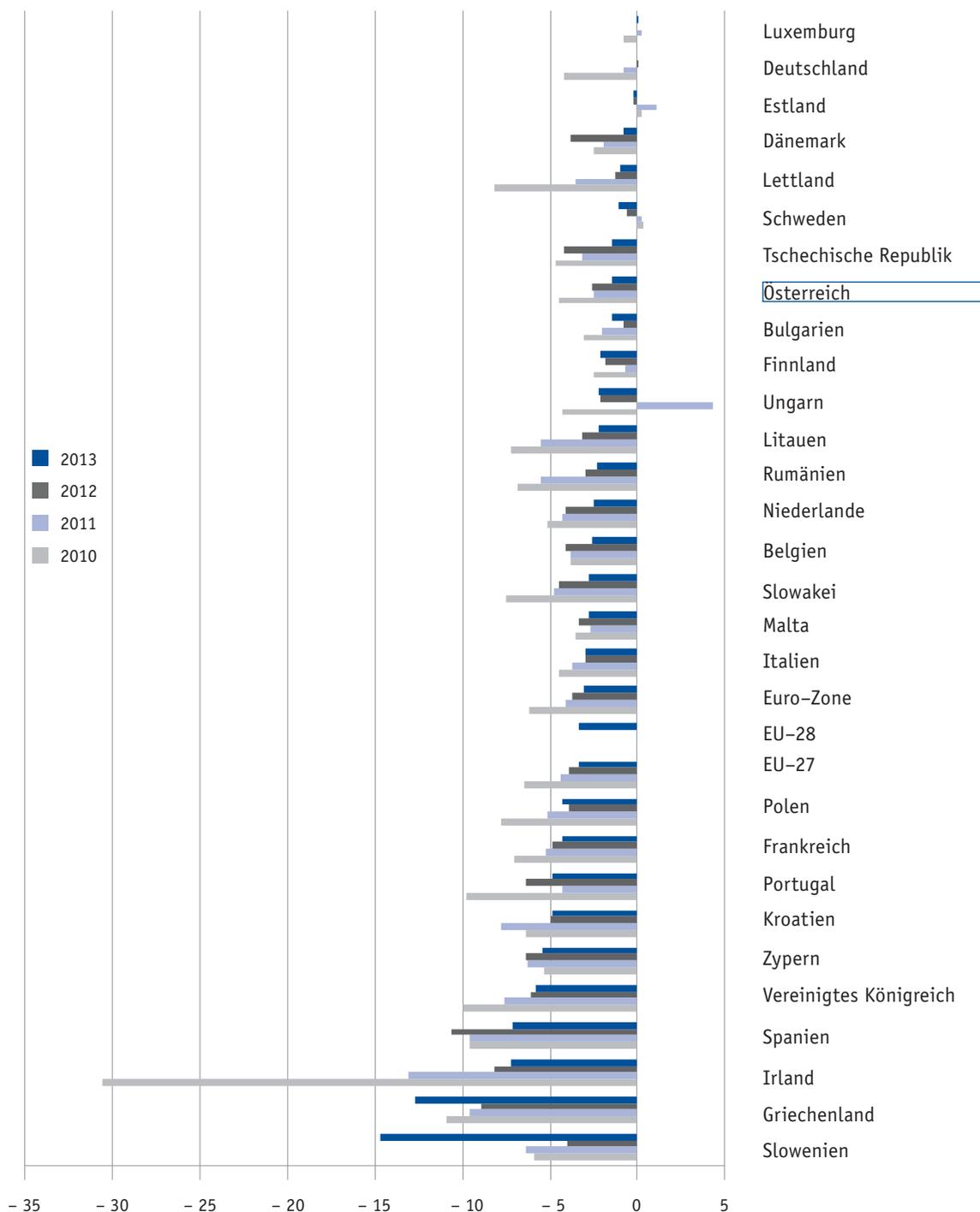
Von den 26 Mitgliedstaaten mit einem Defizit im Jahr 2013 wiesen elf ein Defizit von mehr als 3 % auf, an der Spitze Slowenien mit 14,7 % sowie Griechenland mit 12,7 %. 18 Mitgliedstaaten verzeichneten im Jahr 2013 gegenüber dem Jahr 2012 eine Verbesserung ihres Finanzierungssaldos im Verhältnis zum BIP.

Tabelle 22: Öffentliches Defizit bzw. öffentlicher Überschuss in den Jahren 2009 bis 2013 in % des BIP (zu Marktpreisen), gereiht nach Werten 2013

	2009	2010	2011	2012	2013	Veränderung 2012 bis 2013
	in %					in %-Punkten
Slowenien	- 6,3	- 5,9	- 6,4	- 4,0	- 14,7	- 10,7
Griechenland	- 15,7	- 10,9	- 9,6	- 8,9	- 12,7	- 3,8
Irland	- 13,7	- 30,6	- 13,1	- 8,2	- 7,2	1,0
Spanien	- 11,1	- 9,6	- 9,6	- 10,6	- 7,1	3,5
Vereinigtes Königreich	- 11,4	- 10,0	- 7,6	- 6,1	- 5,8	0,3
Zypern	- 6,1	- 5,3	- 6,3	- 6,4	- 5,4	1,0
Kroatien	- 5,4	- 6,4	- 7,8	- 5,0	- 4,9	0,1
Portugal	- 10,2	- 9,8	- 4,3	- 6,4	- 4,9	1,5
Frankreich	- 7,5	- 7,0	- 5,2	- 4,9	- 4,3	0,6
Polen	- 7,5	- 7,8	- 5,1	- 3,9	- 4,3	- 0,4
Italien	- 5,5	- 4,5	- 3,7	- 3,0	- 3,0	0,0
Malta	- 3,7	- 3,5	- 2,7	- 3,3	- 2,8	0,5
Slowakei	- 8,0	- 7,5	- 4,8	- 4,5	- 2,8	1,7
Belgien	- 5,6	- 3,8	- 3,8	- 4,1	- 2,6	1,5
Niederlande	- 5,6	- 5,1	- 4,3	- 4,1	- 2,5	1,6
Rumänien	- 9,0	- 6,8	- 5,5	- 3,0	- 2,3	0,7
Litauen	- 9,4	- 7,2	- 5,5	- 3,2	- 2,2	1,0
Ungarn	- 4,6	- 4,3	4,3	- 2,1	- 2,2	- 0,1
Finnland	- 2,5	- 2,5	- 0,7	- 1,8	- 2,1	- 0,3
Bulgarien	- 4,3	- 3,1	- 2,0	- 0,8	- 1,5	- 0,7
Tschechische Republik	- 5,8	- 4,7	- 3,2	- 4,2	- 1,5	2,7
Österreich	- 4,1	- 4,5	- 2,5	- 2,6	- 1,5	1,1
Schweden	- 0,7	0,3	0,2	- 0,6	- 1,1	- 0,5
Lettland	- 9,2	- 8,2	- 3,5	- 1,3	- 1,0	0,3
Dänemark	- 2,7	- 2,5	- 1,9	- 3,8	- 0,8	3,0
Estland	- 2,0	0,2	1,1	- 0,2	- 0,2	0,0
Deutschland	- 3,1	- 4,2	- 0,8	0,1	0,0	- 0,1
Luxemburg	- 0,7	- 0,8	0,2	0,0	0,1	0,1
EU-27	- 6,9	- 6,5	- 4,4	- 3,9	- 3,3	0,6
EU-28					- 3,3	
Eurozone	- 6,4	- 6,2	- 4,1	- 3,7	- 3,1	0,6

Quelle: Eurostat, Defizit/Überschuss des Staates; Stand Mai 2014

Abbildung 17: Öffentliches Defizit bzw. öffentlicher Überschuss in den Jahren 2010 bis 2013 in % des BIP (zu Marktpreisen), gereiht nach den Werten 2013



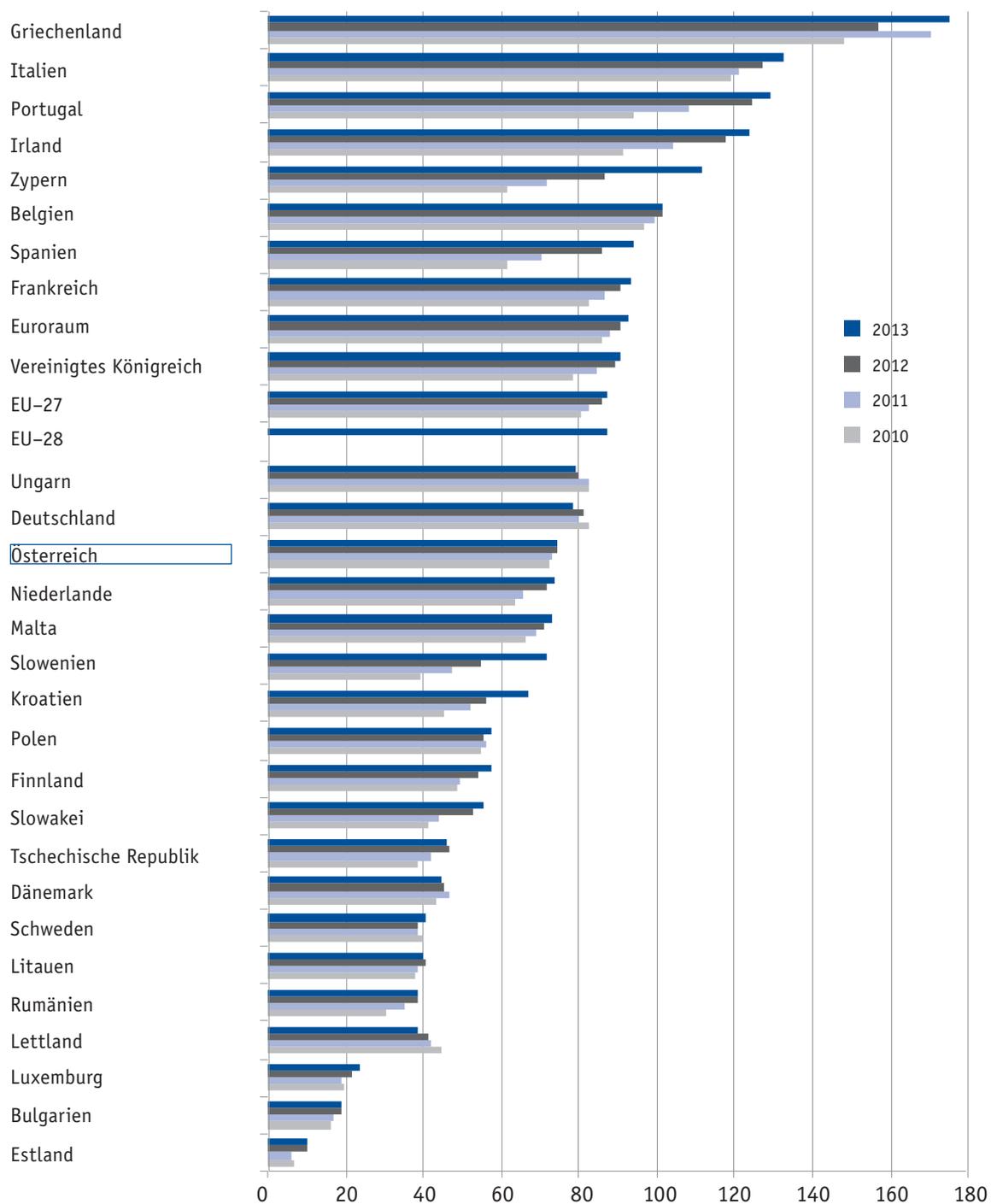
Quelle: Eurostat, Defizit/Überschuss des Staates; Stand Mai 2014

(3) Der öffentliche Schuldenstand stieg im Euro-Währungsgebiet von 87,5 % des BIP im Jahr 2011 auf 90,8 % des BIP im Jahr 2012 und auf 92,7 % des BIP im Jahr 2013. Betrachtet man die gesamte EU-27 stieg der öffentliche Schuldenstand von 85,5 % auf 87,4 % des BIP (87,1 % in der EU-28). Die nachfolgende Abbildung und Tabelle zeigen wiederum die von Eurostat veröffentlichten Daten für die Jahre 2009 bis 2013.

Betrachtet man den öffentlichen Schuldenstand im Jahr 2013, wies Estland den deutlich niedrigsten auf (10,0 %), 16 Mitgliedstaaten lagen über 60 % (darunter auch Österreich mit 74,5 %). Die höchsten Verschuldungsquoten verzeichneten Griechenland (175,1 %), Italien (132,6 %), Portugal (129,0 %), Irland (123,7 %), Zypern (111,7 %) und Belgien (101,5 %).

Wirtschafts- und Fiskalpolitische
Steuerung in der EU

Abbildung 18: Öffentlicher Schuldenstand in den Jahren 2010 bis 2013 in % des BIP
(zu Marktpreisen), gereiht nach den Werten 2013



Quelle: Eurostat, Öffentlicher Bruttoschuldenstand; Stand Mai 2014

**Tabelle 23: Öffentlicher Schuldenstand in den Jahren 2009 bis 2013 in % des BIP
(zu Marktpreisen) gereiht nach Veränderung 2012 bis 2013**

	2009	2010	2011	2012	2013	Veränderung 2012 bis 2013
	in %					in %-Punkten
Griechenland	129,7	148,3	170,3	157,2	175,1	17,9
Italien	116,4	119,3	120,7	127,0	132,6	5,6
Portugal	83,7	94,0	108,2	124,1	129,0	4,9
Irland	64,4	91,2	104,1	117,4	123,7	6,3
Zypern	58,5	61,3	71,5	86,6	111,7	25,1
Belgien	96,6	96,6	99,2	101,1	101,5	0,4
Spanien	54,0	61,7	70,5	86,0	93,9	7,9
Frankreich	79,2	82,7	86,2	90,6	93,5	2,9
Vereinigtes Königreich	67,1	78,4	84,3	89,1	90,6	1,5
Ungarn	79,8	82,2	82,1	79,8	79,2	- 0,6
Deutschland	74,6	82,5	80,0	81,0	78,4	- 2,6
Österreich	69,2	72,5	73,1	74,4	74,5	0,1
Niederlande	60,8	63,4	65,7	71,3	73,5	2,2
Malta	66,5	66,0	68,8	70,8	73,0	2,2
Slowenien	35,2	38,7	47,1	54,4	71,7	17,3
Kroatien	36,6	45,0	52,0	55,9	67,1	11,2
Polen	50,9	54,9	56,2	55,6	57,0	1,4
Finnland	43,5	48,8	49,3	53,6	57,0	3,4
Slowakei	35,6	41,0	43,6	52,7	55,4	2,7
Tschechische Republik	34,6	38,4	41,4	46,2	46,0	- 0,2
Dänemark	40,7	42,8	46,4	45,4	44,5	- 0,9
Schweden	42,6	39,4	38,6	38,3	40,6	2,3
Litauen	29,3	37,8	38,3	40,5	39,4	- 1,1
Rumänien	23,6	30,5	34,7	38,0	38,4	0,4
Lettland	36,9	44,5	42,0	40,8	38,1	- 2,7
Luxemburg	15,5	19,5	18,7	21,7	23,1	1,4
Bulgarien	14,6	16,2	16,3	18,4	18,9	0,5
Estland	7,1	6,7	6,1	9,8	10,0	0,2
EU-27	74,5	80,2	82,7	85,5	87,4	1,9
EU-28					87,1	
Euroraum	80,1	85,6	87,5	90,8	92,7	1,9

Quelle: Eurostat, Öffentlicher Bruttoschuldenstand; Stand Mai 2014

Sechs Mitgliedstaaten verzeichneten im Jahr 2013 gegenüber dem Jahr 2012 eine Verbesserung und 21 eine Verschlechterung, darunter auch Österreich (0,1 Prozentpunkte).

(4) 2009 lag das öffentliche Defizit in Österreich bei 4,1 % des BIP und stieg im Jahr 2010 auf 4,5 %. Im Jahr 2011 ging es auf 2,5 % des BIP zurück, im Jahr 2012 stieg es auf 2,6 % und fiel im Jahr 2013 auf 1,5 %. Der öffentliche Schuldenstand stieg kontinuierlich von 69,2 % des BIP im Jahr 2009 auf 74,5 % des BIP im Jahr 2013.

(5) Das Österreichische Stabilitätsprogramm für die Jahre 2010 bis 2014⁵⁵ sah vor, das öffentliche Defizit im Jahr 2013 mit 2,9 % des BIP wieder unter die 3 %-Grenze zu bringen und auf 2,4 % des BIP im Jahr 2014 zu senken. Gemäß Fortschreibung des Österreichischen Stabilitätsprogramms für die Jahre 2011 bis 2016⁵⁶ erwartete Österreich für 2012 eine Erhöhung des Defizits auf 3 % und danach eine nachhaltige und deutliche Senkung unter 3 %. Die prognostizierte Schuldenquote sollte 2012 bei 74,7 % liegen, sich bis 2013 weiter erhöhen (auf 75,3 %) und danach kontinuierlich sinken. Ziel der Bundesregierung war es, bis 2020 die Staatsschuldenquote auf unter 60 % zurückzuführen.

Das tatsächliche gesamtstaatliche strukturelle Defizit 2012 lag nach der Fortschreibung des Stabilitätsprogramms für die Jahre 2012 bis 2017⁵⁷ bei 2,5 % des BIP. Österreich erfüllte damit die EU-Defizitvorgaben nach 2011 auch 2012 und somit früher als von der Europäischen Kommission vorgegeben. Die Staatsschuldenquote 2012 belief sich auf 73,4 % und lag damit niedriger als die Schätzung im Stabilitätsprogramm 2012 (74,7 %).

(6) Im „Österreichischen Stabilitätsprogramm – Fortschreibung für die Jahre 2013 bis 2018“ vom 29. April 2014 strebte Österreich im Unterschied zur Fortschreibung des Stabilitätsprogramms für die Jahre 2012 bis 2017 folgende Ziele an:

⁵⁵ BMF, Österreichisches Stabilitätsprogramm für die Jahre 2010 bis 2014 vom 27. April 2011

⁵⁶ BMF, Österreichisches Stabilitätsprogramm-Fortschreibung für die Jahre 2011 bis 2016 vom 24. April 2012

⁵⁷ BMF, Österreichisches Stabilitätsprogramm-Fortschreibung für die Jahre 2012 bis 2017 vom 16. April 2013

Tabelle 24: Ziele Österreichs laut Fortschreibung des Stabilitätsprogramms für die Jahre 2012 bis 2017 und für die Jahre 2013 bis 2018

	2016	2017	2018
	in % des BIP		
Maastricht-Defizit			
SP 2012 – 2017	0,0	0,2	
SP 2013 – 2018	- 0,7	- 0,6	- 0,5
strukturelles Defizit			
SP 2012 – 2017	- 0,5	- 0,4	
SP 2013 – 2018	- 0,4	- 0,4	- 0,3
Staatsschuldenquote			
SP 2012 – 2017	69,3	67,0	
SP 2013 – 2018	75,6	73,4	71,5

SP = Fortschreibung des Stabilitätsprogramms

Quellen: Fortschreibung des Stabilitätsprogramms 2012 bis 2017, Fortschreibung des Stabilitätsprogramms 2013 bis 2018

Der neue Budgetpfad der Bundesregierung (Strategiebericht 2015–2018) sieht vor, dass 2016 ein gesamtstaatlich strukturell ausgeglichener Haushalt erreicht wird. Allerdings enthalten weder das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung noch die Budgetunterlagen eine schlüssige finanzielle Gesamtdarstellung, inwieweit die vorgesehenen Maßnahmen geeignet sind, den Konsolidierungskurs einzuhalten. Der RH hält daher nachdrücklich fest, dass auf der Auszahlungsseite die Ineffizienzen, Doppelgleisigkeiten und Kompetenzüberlappungen insbesondere in den Bereichen Bildung, Pflege, Soziales und Förderungen beseitigt und die längst erforderlichen Strukturmaßnahmen umgesetzt werden müssen. Darüber hinaus sieht der RH Handlungsbedarf bei den Pensionen. Der RH hat dazu zahlreiche Berichte veröffentlicht, die eine Vielzahl von Empfehlungen für grundlegende Reformen enthalten.

Der RH weist weiters darauf hin, dass die EU eine Rückführung des strukturellen Defizits in Österreich bereits bis 2015 verlangte⁵⁸ und dass der Österreichische Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) eine Bestimmung enthält, wonach – sofern die EU eine schnellere Annäherung an die Regelgrenze für das strukturelle Defizit vorsieht, als sich nach dem Stabilitätspakt 2012 ergäbe – jedenfalls der von der EU vorgese-

⁵⁸ Empfehlung des Rates zum Nationalen Reformprogramm Österreichs 2013 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs für die Jahre 2012 bis 2017, ABl. C Nr. 217, vom 30. Juli 2013

hene Anpassungspfad zu verfolgen ist (Art. 4 Abs. 2 lit. b ÖStP 2012). Trotz dieser Vorgabe sah Österreich in der jüngsten Fortschreibung des Stabilitätsprogramms für die Jahre 2013 bis 2018 eine Rückführung des strukturellen Defizits erst bis zum Jahr 2016 vor.

Wirtschafts- und
fiskalpolitische
Steuerung und
Überwachung

Vorberichte

- 50** Nachstehend knüpft der RH an seine Vorberichte (EU-Finanzbericht 2010, Reihe Bund 2012/7, EU-Finanzbericht 2011, Reihe Bund 2014/2) an und legt die weiteren aktuellen Entwicklungen der wirtschafts- und fiskalpolitischen Steuerungs- und Überwachungsmaßnahmen überblicksartig dar.

Strategie Europa 2020

- 51** (1) Im Juni 2010 löste die neue Strategie für Beschäftigung und intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum „Europa 2020“ die Lissabon-Strategie ab. Die Umsetzung der Strategie Europa 2020 wird von der Europäischen Kommission im Rahmen des neuen Systems der wirtschaftspolitischen Steuerung anhand entsprechender Indikatoren überprüft und die Ergebnisse im Jahreswachstumsbericht zusammengefasst. Die auf zehn Jahre angelegte Wachstumsstrategie der EU definiert drei Prioritäten, die von den Mitgliedstaaten bei ihren nationalen Plänen zu berücksichtigen sind:

- Intelligentes Wachstum (Bildung, Wissen, Forschung und Innovation, digitale Gesellschaft);
- Nachhaltiges Wachstum (Förderung einer wettbewerbsfähigen aber ressourcenschonenden Wirtschaft, Entwicklung grüner Technologien, Umweltschutz, Einführung effizienter Smart Grids, Unterstützung der Konsumenten bei der Wahl grüner Projekte) und
- Integratives Wachstum (mehr und bessere Jobs, Investitionen in Weiterbildung, Sicherstellen, dass die Vorteile des Wachstums allen zugute kommen).

(2) Österreich definierte zur Erreichung der fünf EU-weit geltenden, quantifizierbaren Kernziele der Strategie Europa 2020 in seinem Nationalen Reformprogramm unter Berücksichtigung der österreichischen Ausgangslage nationale Ziele. Die folgende Tabelle zeigt diese – in Entsprechung der jeweiligen EU-weiten Kernziele beschlossenen – nati-

onalen Ziele und den Umsetzungsstand in Österreich nach dem Nationalen Reformprogramm Österreich 2013 und 2014:

Tabelle 25: Nationale Ziele in Entsprechung der EU-weiten Kernziele von Europa 2020 und Umsetzungsstand				
Kernziele Europa 2020	EU-weite Umsetzung 2012	Österreich		
		Nationale Ziele bis 2020	Umsetzung 2011	Umsetzung 2012
Beschäftigungsquote von 75 % der 20- bis 64-Jährigen	68,4 %	Beschäftigungsquote von 77 % bis 78 % der 20- bis 64-Jährigen	75,2 %	75,6 %
Investitionsvolumen von 3 % des BIP im Bereich Forschung und Entwicklung	2,06 %	Forschungs- und Entwicklungsquote von 3,76 % des BIP	2,80 %	2,84 %
Reduktion der Treibhausgasemissionen um 10 % gegenüber 2005	- 18 %	Reduktion der Treibhausgasemissionen um 16 % gegenüber 2005	- 11,7 %	n.v.
Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch auf 20 %	14,1 %	Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch auf 34 %	31 %	32,1 %
Erhöhung der Energieeffizienz in Richtung 20 % (alternativ eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 30 %, sofern sich andere Industrieländer zu vergleichbaren Reduktionen verpflichten und die Entwicklungsländer einen entsprechenden Beitrag leisten)	1.103 Mt (EU-28)	betreffend Energieeffizienz eine Stabilisierung des Endenergieverbrauchs auf der Höhe des Jahres 2005 (26,27 Mt)	n.v.	27,3 Mt
Senkung der Schulabbrecherquote auf unter 10 %	12,7 %	Senkung der Schulabbrecherquote auf 9,5 %	8,3 %	7,6 %
Erhöhung des Anteils der 30- bis 34-Jährigen, die ein Hochschulstudium abgeschlossen haben oder über einen gleichwertigen Abschluss verfügen, auf mindestens 40 %	35,7 %	Erhöhung des Anteils der 30- bis 34-Jährigen, die ein Hochschulstudium abgeschlossen haben oder über einen gleichwertigen Abschluss verfügen, auf 38 %	36,8 %	38,3 %
mindestens 20 Mio. Menschen vor dem Risiko der Armut oder der Ausgrenzung bewahren	-	mindestens 235.000 Menschen vor dem Risiko der Armut oder der Ausgrenzung bewahren	125.000	n.v.

Mt = Megatonne

Quellen: Europäische Kommission, Ziele der Strategie Europa 2020; Darstellung RH;
Quellen rechte Spalte: Nationales Reformprogramm Österreich 2013 und 2014

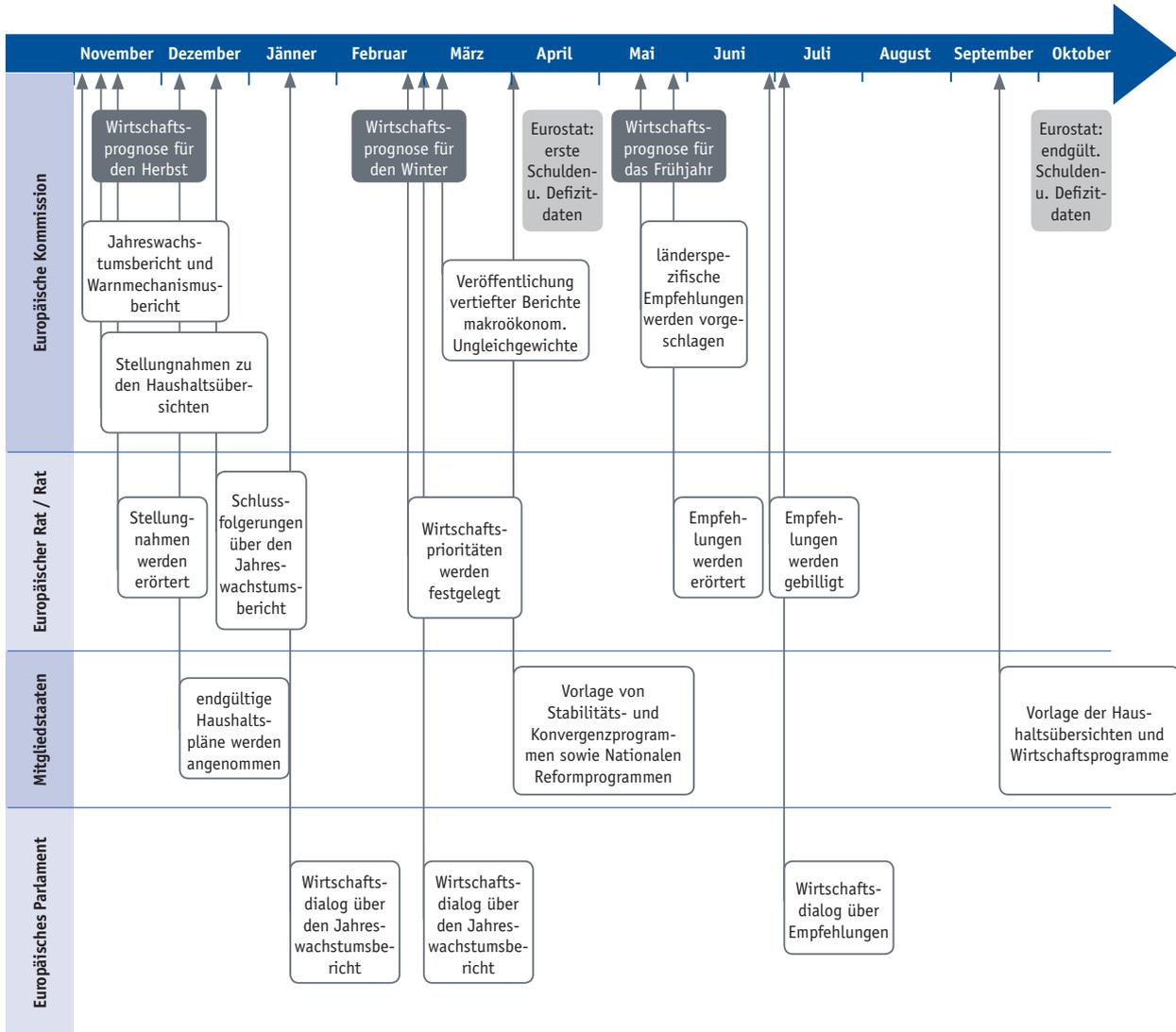
Die österreichische Bundesregierung wies im Nationalen Reformprogramm 2014 aus, dass Österreich zwar im Bereich der Hochschulabsolventen sowie der frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgänger mit 0,3 Prozentpunkten bzw. 1,9 Prozentpunkten derzeit sein nationales Ziel übertroffen hatte. In allen anderen Bereichen, insbesondere in der Steigerung der Forschungs- und Entwicklungsquote (Anstieg um 0,04 Prozentpunkte von 2011 auf 2012, 0,9 Prozentpunkte unterhalb

Wirtschafts- und Fiskalpolitische Steuerung in der EU

der Zielsetzung) bestand weiterer Handlungsbedarf. Auch die Erhöhung der Anteile der erneuerbaren Energie am Energieverbrauch lag im Jahr 2012 um 1,9 Prozentpunkte hinter der nationalen Zielsetzung zurück. Für 2014 sah die Europäische Kommission eine Halbzeitbewertung (Mid Term Review) zur Erreichung der Ziele vor.

(3) Sowohl die Berichterstattung als auch die Überwachung der Umsetzung der Strategie Europa 2020 erfolgte im Rahmen des Europäischen Semesters zeitgleich mit der Berichterstattung und Überwachung der Umsetzung und Verstärkung des Stabilitäts- und Wachstumspakts, wodurch die EU eine umfassende Grundlage für künftige, gesamteuropäische wirtschaftspolitische Entscheidungen zur Verfügung hatte.

Abbildung 19: Europäisches Semester



Quelle: Europäische Kommission

52 Österreich legte am 24. April 2012 der Europäischen Kommission sein Stabilitätsprogramm 2012⁵⁹ für die Jahre 2011 bis 2016, am 16. April 2013 sein Stabilitätsprogramm 2013⁶⁰ für die Jahre 2012 bis 2017 und am 29. April 2014 sein Stabilitätsprogramm für die Jahre 2013 bis 2018⁶¹ vor sowie ebenfalls jeweils im April seine Nationalen Reformprogramme (NRP 2012,⁶² NRP 2013⁶³ und NRP 2014⁶⁴).

Der Rat gab am 8. Juli 2014 seine Empfehlung zum Nationalen Reformprogramm 2014 mit einer Stellungnahme zum Stabilitätsprogramm 2014 (Fortschreibung für die Jahre 2013 bis 2018) ab.⁶⁵ Demnach habe Österreich sein übermäßiges Defizit nachhaltig korrigiert. Die Maßnahmen im Gesundheitswesen, im Bereich der Bildung und der Beschäftigungsquote sowie die Verbesserung der Kapitalisierung im Bankensektor bewertete der Rat positiv. Dennoch stellte der Rat fest, dass das Ausgabenwachstum 2014/2015 signifikant vom Ausgabenrichtwert abweichen und die erforderliche Anpassung des strukturellen Saldos deutlich verpasst würde. Er sah im Anpassungspfad gewisse Risiken hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts. Die Beziehungen zwischen den einzelnen Regierungs- und Verwaltungsebenen und das Pensionswesen stellten weiterhin eine Herausforderung dar. Im Gesundheitswesen wie auch im Bildungsbereich waren weitere Maßnahmen notwendig. Der Rat empfahl Österreich im Wesentlichen,

- die budgetären Maßnahmen nachzubessern,
- die Haushaltsstrategie 2015 zur Sicherstellung der Erreichung des mittelfristigen Ziels und der Erfüllung der Schuldenregel sowie des Verbleibens der gesamtstaatlichen Schuldenquote auf einem dauerhaften Abwärtspfad erheblich zu straffen,
- die Finanzbeziehungen zwischen den Regierungsebenen zu straffen,

⁵⁹ BMF, Österreichisches Stabilitätsprogramm-Fortschreibung für die Jahre 2011 bis 2016 vom 24. April 2012

⁶⁰ BMF, Österreichisches Stabilitätsprogramm-Fortschreibung für die Jahre 2012 bis 2017 vom 16. April 2013

⁶¹ BMF, Österreichisches Stabilitätsprogramm-Fortschreibung für die Jahre 2013 bis 2018 vom 29. April 2014

⁶² BKA, Nationales Reformprogramm Österreich 2012, April 2012

⁶³ BKA, Nationales Reformprogramm Österreich 2013, April 2013

⁶⁴ BKA, Nationales Reformprogramm Österreich 2014, April 2014

⁶⁵ Empfehlung des Rates vom 8. Juli 2014 zum Nationalen Reformprogramm Österreichs 2014 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2014, ABl. Nr. C 247 vom 29. Juli 2014

- die langfristige Tragfähigkeit des Pensionssystems zu verbessern,
- die hohe Steuer- und Abgabenbelastung der Arbeit von Geringverdienern zu senken,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen zu stärken,
- die Maßnahmen im Bildungsbereich weiter zu verbessern,
- übermäßige Hindernisse für die Anbieter von Dienstleistungen zu beseitigen,
- die Bundeswettbewerbsbehörde mit deutlich besseren Ressourcen auszustatten und
- die Umstrukturierung verstaatlichter und teilweise verstaatlichter Banken weiter voranzutreiben.

Die Verstärkung des Stabilitäts- und Wachstumspakts

53 Der vom Rat 1997 angenommene Stabilitäts- und Wachstumspakt zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin wurde vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise 2008 durch ein Paket von Rechtsvorschriften (Six-pack) verschärft, das mit 13. Dezember 2011 in Kraft trat.⁶⁶

⁶⁶ Das Gesetzgebungspaket wurde im Amtsblatt der EU, Nr. L 306 vom 23. November 2011, veröffentlicht und umfasst:

- VO (EU) Nr. 1175/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der VO (EG) Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken;
- VO (EU) Nr. 1177/2011 des Rates vom 8. November 2011 zur Änderung der VO (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit;
- VO (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet;
- VO (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet vom 16. November 2011;
- VO (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte vom 16. November 2011;
- Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten.

Six-pack

- 54** Das Maßnahmenpaket Six-pack umfasst fünf EU-Verordnungen und eine EU-Richtlinie, wovon vier Verordnungen die bessere Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspakts sowie striktere Mechanismen zu seiner Durchsetzung betreffen. Der Six-pack ermöglicht es der EU, nicht zuletzt im Euro-Währungsgebiet, sowohl im Vorfeld der Entstehung von Haushaltsungleichgewichten und makroökonomischen Ungleichgewichten präventiv als auch danach korrigierend steuernd einzugreifen.
- 55** Mit dem Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken (präventiv) im Zusammenwirken mit der Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (korrektiv) sollen die Transparenz der nationalen Haushalte erhöht und deren Überwachung durch die Europäische Kommission samt Durchsetzungsmechanismen verschärft werden.

Näheres zu den einzelnen Rechtsvorschriften ist im EU-Finanzbericht 2011 dargelegt (Reihe Bund 2014/2).

- 56** (1) Da Österreich seinen Verpflichtungen aus dem Stabilitäts- und Wachstumspakt nicht nachkam und die Maastricht-Kriterien nicht erfüllte, hatte der Europäische Rat im Dezember 2009 das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (VÜD) gegen Österreich eröffnet und Österreich eine Empfehlung mit Konsolidierungsvorgaben erteilt (siehe dazu EU-Finanzbericht 2011, Reihe Bund 2014/2).⁶⁷

Am 20. Juni 2014 beschloss der Rat,⁶⁸ den Beschluss über die Eröffnung des ÜD-Verfahrens gegen Österreich aufzuheben und begründete dies damit, dass

⁶⁷ ECOFIN 764 vom 2. Dezember 2009, 15753/09

⁶⁸ Beschluss des Rates vom 20. Juni 2014 zur Aufhebung des Beschlusses 2010/282/EU zum Bestehen eines übermäßigen Defizits in Österreich, ABl. Nr. L 190 vom 28. Juni 2014

- das gesamtstaatliche Defizit im Zeitraum 2011 bis 2013 (2011 2,5 %⁶⁹, 2012 2,6 % und 2013 1,5 %⁷⁰ des BIP) unter dem Referenzwert von 3 % des BIP verblieb,
- das gesamtstaatliche Defizit sowohl gemäß der Prognose des Stabilitätsprogramms Österreichs für 2014 bis 2018 als auch der Frühjahresprognose der Europäischen Kommission 2014 im Prognosezeitraum 2014 und 2015 unter dem Referenzwert von 3 % des BIP bleiben wird und
- der strukturelle Haushaltssaldo zwischen 2011 und 2013 jährlich um durchschnittlich 0,7 % des BIP gesunken war, was mit den Ratsempfehlungen während des Defizitverfahrens im Einklang stand.
- Die Schuldenquote erhöhte sich von 2009 bis 2013 jedoch von 69,2 % auf 74,5 %.⁷¹

(2) 2014 liefen im Euroraum elf Defizitverfahren (gegen Frankreich, Griechenland, Irland, Kroatien, Malta, Polen, Portugal, Slowenien, Spanien, das Vereinigte Königreich und Zypern).

Two-pack

57 Am 30. Mai 2013 traten zur weiteren Verstärkung des Six-pack zwei Verordnungen zur Steuerung und Überwachung der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets (Two-pack) in Kraft.⁷² Die Neuerungen dieser beiden Verordnungen betrafen

⁶⁹ Hauptgrund für das Sinken des gesamtstaatlichen Defizits 2011: Verbuchung der staatlichen Ausgaben zur Rekapitalisierung der „Bad Bank“ KA Finanz (rd. 0,4 % des BIP) im Haushalt 2012

⁷⁰ Hauptgrund für das Sinken des gesamtstaatlichen Defizits 2013: unerwartet hohes Volumen der Einmalmaßnahmen, u.a. des Verkaufs der Mobilfunkfrequenzen (rd. 0,6 % des BIP)

⁷¹ Beschluss des Rates vom 20. Juni 2014 zur Aufhebung des Beschlusses 2010/282/EU zum Bestehen eines übermäßigen Defizits in Österreich, ABl. Nr. L 190 vom 28. Juni 2014 Erwägungsgründe Abs. 5

⁷² VO (EU) Nr. 472/2013 über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind, ABl. Nr. L 140 vom 27. Mai 2013 und VO (EU) Nr. 473/2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, ABl. Nr. L 140 vom 27. Mai 2013

- die verstärkte Überwachung jener Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf die finanzielle Stabilität oder die Tragfähigkeit ihrer öffentlichen Finanzen betroffen oder bedroht waren, welche zur möglichen nachteiligen Ansteckungsgefahr auf andere Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet führten, oder die um Finanzhilfe (z.B. aus dem ESM) ersuchten bzw. diese erhielten;
- sowie die verstärkte Überwachung der Haushaltspolitik aller Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets – unter Vorgabe einheitlicher Fristen für die Budgeterstellung –, um sicherzustellen, dass die nationalen Haushaltspläne mit den wirtschaftspolitischen Leitlinien der EU (siehe EU-Finanzbericht 2010, Reihe Bund 2012/7, TZ 86) vereinbar sind.

Details der Vorschriften sind im EU-Finanzbericht 2011 dargelegt (Reihe Bund 2014/2, TZ 56 ff.).

Überwachung der Haushaltspolitik

58 (1) Der Two-pack (VO (EU) Nr. 473/2013) sieht vor, dass die Mitgliedstaaten eine einheitliche zeitliche Abfolge der Haushaltsplanung einhalten und daher ihre nationale mittelfristige Finanzplanung vorzugsweise bis 15. April, spätestens bis 30. April, bzw. den Haushaltsplan-Entwurf für das jeweilige Folgejahr bis 15. Oktober der Europäischen Kommission vorlegen und den Haushaltsplan für den Zentralstaat bis 31. Dezember verabschieden. Mit der Vorlage der Haushaltsplanentwürfe soll eine frühzeitige Anzeige erfolgen, und vor Verabschiedung im nationalen Haushaltsverfahren geprüft werden, ob die zugrunde liegenden Haushaltspläne den Anforderungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts genügen.

(2) Entsprechend dieser Bestimmung legte Österreich als eines von dreizehn Euro-Ländern (Länder, denen kein wirtschaftliches Anpassungsprogramm auferlegt wurde, d.h., alle Euro-Länder außer Griechenland, Irland, Portugal und Zypern) am 15. Oktober 2013 erstmals der Europäischen Kommission eine Übersicht über die Haushaltsplanung für 2014 vor. Die Stellungnahme der Europäischen Kommission erfolgte mit 15. November 2013 und hielt zu Österreich im Wesentlichen Folgendes fest:

- Die vorgelegte Übersicht über die Haushaltsplanung entspricht weitgehend den Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts. In der Haushaltsübersicht wird das Defizitziel von 2,3 % des BIP aus dem Stabilitätsprogramm für 2013, und 1,5 % des BIP für 2014 bestätigt,

während die Europäische Kommission von leicht höheren Werten ausgeht (ein um 0,4 % des BIP höheres Defizit für 2014). Für 2013 wird ein gesamtstaatliches Defizit von unter 3 % des BIP erwartet.

- Die Schuldenquote für 2013 wird mit 74,6 % des BIP veranschlagt und 2014 um rd. 0,6 % des BIP zurückgehen. Diese Trendumkehr bestätigte die Europäische Kommission.
- Die Europäische Kommission sah Unsicherheiten im Hinblick auf eine dauerhafte Beseitigung des übermäßigen Defizits aufgrund möglicher zusätzlicher Unterstützung für den Finanzsektor.
- Die Europäische Kommission forderte abschließend die Behörden auf, die vollständige Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspakts im Rahmen des nationalen Haushaltsverfahrens sicherzustellen.

(3) Die Einschätzung und die Planung des österreichischen Stabilitätsprogramms beinhalten im Vergleich zur Einschätzung der Europäischen Kommission ab 2014 optimistischere Annahmen hinsichtlich der Haushaltslage Österreichs (insbesondere Einnahmen, gesamtstaatlicher Haushaltssaldo, struktureller Budgetsaldo, Ausgabenentwicklung und Schuldenstand).

Der strukturelle Saldo soll nach Planung der österreichischen Bundesregierung laut Stabilitätsprogramm (Fortschreibung für die Jahre 2013 bis 2018) im Jahr 2014 unverändert bleiben (0,0 % des BIP) und sich im Jahr 2015 um 0,3 Prozentpunkte des BIP verbessern. Diese Planung würde nach Bewertung der Europäischen Kommission dazu führen, dass Österreich in beiden Jahren die erforderliche Anpassung an die EU-Vorgaben verfehlen würde. Auch das Ausgabenwachstum würde laut österreichischem Stabilitätsprogramm 2014 und 2015 signifikant vom Ausgabenrichtwert des Stabilitäts- und Wachstumspakts abweichen.

Da Österreich ab 2014 die EU-Fiskalregeln nicht mehr einhalten würde, forderten die Europäische Kommission und die Euro-Länder Österreich auf, Nachbesserungen zum aktualisierten Haushaltsplan vorzunehmen, um eine „erhebliche“ Abweichung vom Anpassungspfad ab 2014 zu verhindern. Am 12. Mai 2014 besserte deshalb Österreich seine Haushaltsplanung sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitig mittels Schreiben an die Europäische Kommission nach und kündigte zusätzliche, nicht im Update der Haushaltsplanung vom April 2014 enthaltene diskretionäre Maßnahmen an, deren Umfang sich im Jahr 2014 zusammen mit den unerwarteten Mehreinnahmen aufgrund einer besseren

Beschäftigungsprognose auf annähernd 1 Mrd. EUR belaufen wird. Die Europäische Kommission kam nach Prüfung der Art und des möglichen Ertrags der Maßnahmen jedoch zu der Einschätzung, dass die genannten strukturellen Maßnahmen einen geringeren Beitrag, und zwar nur 630 Mio. EUR (0,2 % des BIP) leisten könnten. Selbst nach Einrechnung der von der Europäischen Kommission anerkannten Nachbesserung in der Höhe von 0,2 % des BIP zeigt sich die Einschätzung der österreichischen Bundesregierung mit einer bestehenden Lücke zum Anpassungspfad des strukturellen Defizits von 0,4 % des BIP optimistischer als die Annahme der Europäischen Kommission mit einer Lücke von 0,5 % des BIP. Deshalb forderte der Rat im Juli 2014 die österreichische Bundesregierung erneut zur Nachbesserung bei der geplanten Haushaltsanpassung auf, um der nach Ansicht der Europäischen Kommission weiterhin bestehenden Gefahr der „deutlichen“ Abweichung von den Vorgaben der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts entgegenzuwirken.

Der RH weist auf das aus seiner Sicht bestehende Risiko für die mittelfristige Haushaltsentwicklung hin.

Überleitung in nationales Recht – Fiskalpakt

- 59 Der „Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion“ – kurz Fiskalpakt – trat am 1. Jänner 2013 in Kraft.⁷³ Mit diesem Vertrag, der binnen höchstens fünf Jahren ab seinem Inkrafttreten in den Rechtsrahmen der EU übergeführt werden soll, sollen wesentliche Teile des Stabilitäts- und Wachstumspakts in nationales Recht übergeleitet werden.

Der Vertrag zielt darauf ab,

- die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten durch einen fiskalpolitischen Pakt zu stärken (Titel III des Vertrags),
- die Koordinierung der Wirtschaftspolitiken zu verstärken (Titel IV des Vertrags) und
- die Steuerung des Euro-Währungsgebiets zu verbessern (Titel V des Vertrags).

⁷³ Der Vertrag wurde am 30. Jänner 2012 von 25 der EU-Staats- und Regierungschefs angenommen. Das Vereinigte Königreich nahm an den Verhandlungen nicht teil. Die Tschechische Republik entschied sich, den Vertrag nicht zu unterzeichnen. Für EU-Mitglieder, die nicht der Eurozone angehören, den Vertrag aber dennoch ratifizierten, gelten besondere Bestimmungen.

60 Der Fiskalpakt sieht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu einem ausgeglichenen oder einen Überschuss ausweisenden gesamtstaatlichen Haushalt vor.⁷⁴ Bei erheblichen Abweichungen wird ein automatischer auf nationaler Ebene einzurichtender Korrekturmechanismus⁷⁵ ausgelöst. Diese beiden Punkte müssen verbindlich und dauerhaft in nationales Recht übernommen werden, vorzugsweise im Verfassungsrang, und spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Vertrags wirksam werden. Im Falle, dass die Vertragsparteien diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann der Europäische Gerichtshof mit der Angelegenheit befasst werden. Dieser kann bei Nichteinhaltung seines Urteils einen Pauschalbetrag oder ein Zwangsgeld verhängen.

Nationale Umsetzung

Übersicht

61 Die angeführten europäischen Entwicklungen im Zusammenhang mit einer verstärkten einheitlichen wirtschaftlichen Steuerung der EU-Mitgliedstaaten (Six-pack, Two-pack, Fiskalpakt) erforderten eine entsprechende nationale Umsetzung. Diese erfolgte durch Änderungen im Bundeshaushaltsgesetz und den korrespondierenden Verordnungen, durch den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) und das Fiskalratsgesetz.

Österreichischer Stabilitätspakt

62 Der entsprechend adaptierte ÖStP 2012⁷⁶ wurde am 9. Mai 2012 unterzeichnet und trat rückwirkend mit 1. Jänner 2012 in Kraft. Seine Geltungsdauer war unbefristet.

⁷⁴ Dies gilt dann als eingehalten, wenn der jährliche strukturelle Saldo des Gesamtstaates dem länderspezifischen mittelfristigen Ziel im Sinne des geänderten Stabilitäts- und Wachstumspakts, mit einer Untergrenze des strukturellen Defizits von 0,5 % des BIP zu Marktpreisen, entspricht. Liegt das Verhältnis zwischen öffentlichem Schuldenstand und BIP zu Marktpreisen erheblich unter 60 % und sind die Risiken für die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gering, so kann der Wert maximal 1,0 % des BIP zu Marktpreisen annehmen (Art. 3 Abs. 1 lit. b und d des Vertrags).

⁷⁵ Bei der Einrichtung des Korrekturmechanismus auf nationaler Ebene sind die von der Europäischen Kommission vorzuschlagenden Grundsätze zu befolgen. Diese Grundsätze beziehen sich auf Art, Umfang und zeitlichen Rahmen des Korrekturmechanismus.

⁷⁶ Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

Der ÖStP 2012 sah Folgendes vor:

- Maastricht-Saldo: Für das Jahr 2013 sollte ein gesamtstaatliches Defizit von - 2,19 % des BIP erzielt werden. Dieses gesamtstaatliche Defizit setzt sich aus der Verpflichtung des Bundes, ein Defizit von - 1,75 % des BIP nicht zu unterschreiten, und der Länder (inkl. Wien), ein Defizit von - 0,44 % des BIP nicht zu unterschreiten, zusammen. Die Gemeinden verpflichteten sich, länderweise einen ausgeglichenen Haushaltssaldo zu erzielen.
- Struktureller Saldo (Schuldenbremse): Die gesamtstaatliche Schuldenbremse verpflichtet den Bund, die Länder und die Gemeinden nach einer Übergangsfrist bis 2016 erstmals im Jahr 2017 zu strukturell ausgeglichenen Haushalten. Ab 2017 darf das gesamtstaatliche strukturelle Defizit den Wert von 0,45 % des BIP nicht überschreiten.
- Schuldenquotenanpassung: Bei einer Maastricht-Schuldenquote von mehr als 60 % muss sich der Abstand zum Referenzwert (60 % des BIP) über die letzten drei Jahre jährlich durchschnittlich um ein Zwanzigstel verringern.
- Ausgabenbremse: Das jährliche Wachstum der Primärausgaben darf die mittelfristige Potenzialwachstumsrate grundsätzlich nicht übersteigen, es sei denn, das mittelfristige Haushaltsziel wurde bereits erreicht oder die den Schwellenwert übersteigenden Ausgaben werden durch diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen kompensiert.

Zu den Details des ÖStP 2012 siehe den Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2013.

Fiskalrat

- 63** Mit dem Gesetz zur Errichtung des Fiskalrats⁷⁷ kam Österreich der Bestimmung aus dem Two-pack (VO (EU) Nr. 473/2013) sowie einer analogen Bestimmung des Fiskalpakts nach, eine unabhängige Stelle zur nationalen Überwachung der internationalen Vorgaben an die Fiskalpolitik zu schaffen. Die Errichtung erfolgte durch die Anpassung des bisherigen Staatsschuldenausschusses.

Der Fiskalrat übernimmt demnach folgende Aufgaben:

⁷⁷ Errichtung des Fiskalrats, BGBl. I Nr. 149/2013

- Einschätzung der finanzpolitischen Lage mit Vorschau,
- Analysen über volkswirtschaftliche Auswirkungen der Finanzoperationen im Zusammenhang mit der Finanzschuld der öffentlichen Haushalte,
- Analyse der Nachhaltigkeit und Qualität der Budgetpolitik der öffentlichen Haushalte,
- schriftliche Empfehlungen zur Finanzpolitik öffentlicher Haushalte in Österreich unter Berücksichtigung konjunktureller Rahmenbedingungen,
- jährliche Berichterstattung über die Empfehlungen des BMF und
- Mitwirkung bei der öffentlichen Meinungsbildung im Zusammenhang mit den Aufgaben des Staatsschuldenausschusses sowie Durchführung informativer Veranstaltungen.

Der Fiskalrat setzt sich zusammen aus insgesamt 15 Mitgliedern, von denen sechs von der Bundesregierung, drei von der Wirtschaftskammer Österreich im Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammer, drei von der Bundesarbeitskammer und je ein Mitglied (ohne Stimmrecht) vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, dem Österreichischen Städtebund und der Konferenz der Landeshauptleute entsandt werden. Die Oesterreichische Nationalbank nimmt beratend an den Sitzungen teil. Der Fiskalrat kann sich zusätzlicher Experten bedienen, welche in Abhängigkeit von der zu behandelnden Fragestellung beigezogen werden. Der RH ist durch einen solchen Experten im Fiskalrat vertreten.

„Fiskalrahmenrichtlinie“

- 64** Die „Fiskalrahmenrichtlinie“ (RL 2011/85 (EU) über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (siehe TZ 54)) erforderte eine nationale Umsetzung bis 31. Dezember 2013. Sie sah u.a. für die Mitgliedstaaten ein öffentliches Rechnungswesen vor, welches sämtliche Teilspektoren des Staates umfassend und kohärent abdeckt und die – zur Vorbereitung von Daten nach dem ESGV-Standard erforderlichen – Informationen liefert.

In ihrem Arbeitsprogramm vom Dezember 2013 bekannte sich die Bundesregierung zur Einführung von harmonisierten Rechnungslegungsvorschriften in allen öffentlichen Haushalten und einer Umset-

zung bis Mitte 2014. Im Herbst 2014 lagen ein Entwurf zur Überarbeitung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung⁷⁸ sowie Gegenvorschläge der Länder und Gemeinden vor, über welche Bund, Länder und Gemeinden sich unter dem Vorsitz des BMF in Verhandlung befinden.

Positionen des RH

EU-Ebene

- 65** Der RH wiederholt seine Feststellung, dass im Zuge der seit dem Jahr 2008 währenden Wirtschafts- und Finanzkrise eine Neuordnung der wirtschafts-, fiskal- und haushaltspolitischen Architektur der EU Platz greift, die – seitens der Organe der EU – zunehmend die Mitgliedstaaten in die Verantwortung nimmt. Dies kommt nach Ansicht des RH insbesondere in den neuen Steuerungs- und Überwachungsmaßnahmen des Six-pack und des Two-pack zum Ausdruck (siehe des Näheren RH, „Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung in der EU – Beitrag der externen öffentlichen Finanzkontrolle“, Reihe Positionen 2012/1).
- 66** Die Maßnahmen des Six-pack und des Two-pack werfen die Frage auf, ob aus einzelnen Teilmaßnahmen und Prozessschritten der Steuerung und Überwachung unmittelbar konkrete Aufgaben und Verantwortungen für die ORKB der Mitgliedstaaten und für den Europäischen Rechnungshof erwachsen.

Nach Ansicht des RH haben die bisher auf EU-Ebene ergriffenen supranationalen fiskal- und wirtschaftspolitischen Steuerungs- und Überwachungsmaßnahmen wesentliche und in ihrer vollen Tragweite noch nicht abschätzbare Konsequenzen für die verwaltungsinterne und verwaltungsexterne Kontrollarchitektur; dies nicht zuletzt auch durch die Möglichkeit der Europäischen Kommission, delegierte Rechtsakte zu erlassen, die Auswirkungen auf die externe öffentliche Finanzkontrolle zeitigen können:

Es ist etwa unklar bzw. offen,

- ob bzw. welche konkreten Aufgaben, Verantwortungen und Rechenschaftspflichten für die ORKB der Mitgliedstaaten aus der – aus einem Verlangen der Europäischen Kommission erwachsenden – Verpflichtung des jeweiligen Mitgliedstaats, der Gegenstand eines Defizitverfahrens ist, resultieren, eine umfassende und unabhän-

⁷⁸ VRV 1997, BGBl. Nr. 787/1996

gige Kontrolle der Haushaltsdaten durchzuführen und darüber zu berichten (siehe TZ 57 und VO (EU) Nr. 473/2013, Art. 10 Abs. 6);

- wie die Allokation der benötigten Ressourcen für allfällige neue Aufgaben, die für die Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle aus der verstärkten wirtschafts- und fiskalpolitischen Steuerung und Überwachung erwachsen, bewerkstelligt wird.

Maßnahmen des RH

67 (1) Der RH hatte bereits im Jahr 2010 die Grundlagen der mittel- und langfristigen Haushaltsplanung des Bundes unter Einbeziehung von Datengrundlagen der Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger überprüft und seinen diesbezüglichen Bericht über die Grundlagen der Fiskalpolitik im Mai 2011 – und damit vor Inkrafttreten des Six-pack (Dezember 2011) und des Two-pack (Mai 2013) – veröffentlicht (Reihe Bund 2011/5). Die Empfehlungen des RH sprachen dabei Themen an, denen die zuständigen Organe der EU im Rahmen der wirtschafts- und haushaltspolitischen Steuerung und Überwachung durch die Maßnahmen des Six-pack und des Two-pack besondere Bedeutung beimessen: z.B. Güte von Prognosen, Qualität der Datenbringung, Aussagekraft der mittelfristigen Haushaltsplanung, Sachgebiete mit grundlegendem Reformbedarf etc.

Zudem überprüfte der RH die Haushaltsstruktur und das Rechnungswesen der Länder zur Feststellung des Informationsgehalts ihrer Rechnungsabschlüsse (Reihe Burgenland 2009/4 u.a.) und die Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol (Reihe Kärnten 2012/2 u.a.), Oberösterreich, Salzburg und Steiermark (Reihe Oberösterreich 2014/3 u.a.), Burgenland und Vorarlberg (Veröffentlichung im Jahr 2015) sowie der Bundeshauptstadt Wien (Veröffentlichung im Jahr 2015) zur Beurteilung von deren finanzieller Lage und ihres Konsolidierungsbedarfs. Diese Prüfungen werden in eine alle Bundesländer umfassende Querschnittsprüfung, deren Ziel eine vergleichende bundesweite Darstellung der Finanzlage der Länderhaushalte ist, zusammengefasst. In all diesen Prüfungen hatte der RH bereits seit dem Jahr 2009 eine Reform des Rechnungswesens der Länder und Gemeinden empfohlen.

(2) Der Bund hatte, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2013, eine Reform des Rechnungswesens verbunden mit neuen Steuerungsinstrumenten (Wirkungsorientierung, Gender Budgeting) durchgeführt. Eine akkordierte Strategie für eine Reform des Rechnungswesens der Länder und Gemeinden fehlt jedoch. Der RH hatte mehrmals in seinen Berichten festgehalten, dass dringender Handlungsbedarf zur Weiterentwicklung des Rechnungswesens in Richtung einer integrierten Ergebnis-, Finan-

zierungs- und Vermögensrechnung in Anlehnung an den Bund notwendig ist.

Der RH wiederholt daher seine Ansicht, dass das Rechnungswesen der Gebietskörperschaften zu reformieren ist. Mit einer Reform soll insbesondere erreicht werden, dass das Rechnungswesen

- eine möglichst getreue Darstellung der wirtschaftlichen Lage der jeweiligen Gebietskörperschaft gibt, so dass den Entscheidungsträgern bei Beschlussfassung über die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse umfassende Informationen vorliegen,
- valide und aussagekräftige Daten für die finanzwirtschaftliche Haushaltssteuerung zur Verfügung stellt,
- Eckdaten der öffentlichen Haushalte für die Konjunktur- und Wachstumspolitik liefert,
- kohärente Daten für die Koordinierung der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden zur Erreichung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und nachhaltig geordneter Haushalte liefert und darüber hinaus
- betriebswirtschaftliche Daten zur Verfügung stellt, aus denen Umfang und Kosten der öffentlichen Dienstleistungen abgeleitet werden können.

Mit den angeführten Gebarungsüberprüfungen und den daraus erfließenden Empfehlungen zielt der RH aus eigenem aktiv auf eine Verbesserung des öffentlichen Rechnungswesens im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der öffentlichen Finanzen ab.

Europäischer Stabilitätsmechanismus

Überblick

- 68** Um in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Mitgliedstaaten finanziellen Beistand zu leisten, bildeten ab Mai 2010 der Europäische Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM – 60 Mrd. EUR) mit der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF – 440 Mrd. EUR) und IWF-Krediten (250 Mrd. EUR) einen gemeinsamen temporären Schutz-

schirm der EU sowie des IWF in Höhe von insgesamt 750 Mrd. EUR zur Stabilisierung der EU-Währung („Euro-Rettungsschirm“).⁷⁹

Der permanent eingerichtete Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) löste diese Einrichtungen am 27. September 2012 als Hauptinstrument für neue Unterstützungsprogramme der Euro-Länder ab.⁸⁰ EFSM und EFSF liefen bestimmungsgemäß aus, seit 1. Juli 2013 sind neue Finanzierungszusagen nur mehr durch den ESM möglich.

Am 13. März 2014 trat Lettland, seit 1. Jänner 2014 Mitglied der Euro-Zone, als 18. Mitglied dem ESM bei.

Zu Details in Bezug auf die Organisation des ESM siehe EU-Finanzbericht 2011, Reihe Bund 2014/2.

69 (1) Zweck des ESM ist, ESM-Mitgliedstaaten, die ernste finanzielle Probleme haben oder denen solche drohen, über eine Reihe von Finanzhilfeinstrumenten eine Stabilitätshilfe bereitzustellen. Die maximale Darlehensvergabekapazität des ESM ist auf 500 Mrd. EUR festgesetzt, gemeinsam mit den von der EFSF übernommenen 200 Mrd. EUR ergibt sich ein Gesamtvolumen von 700 Mrd. EUR.

(2) Vom genehmigten Stammkapital des ESM in Höhe von 700 Mrd. EUR stellten die Euro-Mitgliedstaaten 80 Mrd. EUR in der Form von eingezahltem Kapital gemäß einem im ESM-Vertrag festgelegten Aufteilungsschlüssel bereit. Österreichs Anteil am eingezahlten Kapital beträgt gemäß diesem Aufteilungsschlüssel 2,78 %, was einer Einzahlung von 2,23 Mrd. EUR entspricht. Der österreichische Anteil am genehmigten Stammkapital beträgt 19,48 Mrd. EUR.

(3) Die Einzahlung der 80 Mrd. EUR erfolgte in fünf Raten zu je 16 Mrd. EUR, wobei die ersten beiden Raten im Jahr 2012, zwei weitere Raten im Jahr 2013 und die fünfte und letzte Rate im April 2014 zu leisten waren. Die verbleibenden 620 Mrd. EUR sind Rufkapital

⁷⁹ Der EU-Finanzbericht 2010 des RH (Reihe Bund 2012/7) enthält eine zusammenfassende Darstellung der verschiedenen eingesetzten Stabilisierungsinstrumente: Fazilität des mittelfristigen Beistands für Nicht-Euro-Länder der EU (Unterstützung für Lettland, Rumänien und Ungarn), erstes Unterstützungspaket für Griechenland, Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) für EU-Mitgliedstaaten (Unterstützung für Irland und Portugal), Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) für Euro-Länder (Unterstützung für Irland, Portugal und Griechenland), Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM) für ESM-Mitglieder.

⁸⁰ Der ESM wurde am 11. Juli 2011 – und am 2. Februar 2012 in einer geänderten Fassung – unterzeichnet (ESM-Vertrag) und trat am 27. September 2012 als intergouvernementale Einrichtung nach Völkerrecht in Kraft.

und könnten daher abhängig von den entsprechenden Umständen erst nach einem allfälligen Kapitalabruf einzuzahlen sein. Die Beiträge Lettlands erfolgen von 2014 bis 2018 in fünf jährlichen Raten zu je 44,24 Mio. EUR.

- 70** Im Mai 2013 sagte der ESM Zypern Finanzhilfe in Höhe von bis zu 9 Mrd. EUR zu (davon ausbezahlt waren mit Stand 9. Juli 2014 5,4 Mrd. EUR). Am 31. Dezember 2013 beendete der ESM seine Finanzhilfe an Spanien zur Rekapitalisierung des Bankensektors. In Summe hatte Spanien 41,3 Mrd. EUR erhalten.

Externe öffentliche Finanzkontrolle für den ESM

- 71** (1) Der ursprüngliche ESM-Vertrag vom 11. Juli 2011 sah keine externe öffentliche Finanzkontrolle vor. Nach einer Erklärung der ORKB des Euro-Währungsgebiets über die externe Finanzkontrolle vom 5. Oktober 2011 und eine diese Erklärung anerkennende Entschließung des Kontaktausschusses der Präsidenten der ORKB der EU-Mitgliedstaaten und des Europäischen Rechnungshofes vom 14. Oktober 2011 enthält der aktuelle ESM-Vertrag nunmehr neben einer Internen Revision (Art. 28) und der Prüfung des Abschlusses des ESM durch unabhängige externe Abschlussprüfer (Art. 29) auch einen aus fünf unabhängigen Mitgliedern bestehenden Prüfungsausschuss (Board of Auditors; Art. 30).

(2) Die ORKB des Euro-Währungsgebiets – unter Mitwirkung des RH – haben somit gemeinsam erreicht, dass sowohl im ESM-Vertrag als auch in der ESM-Satzung (by-laws) die externe öffentliche Finanzkontrolle konkret verankert ist. Diese Bestimmungen sollen im Einklang mit den internationalen Prüfungsmaßstäben eine bessere Führung der Institution sowie Transparenz und Rechenschaftspflicht fördern.

(3) Der Prüfungsausschuss (Board of Auditors) prüft die Konten des ESM und überzeugt sich von der Ordnungsmäßigkeit des Abschlusses. Die Tätigkeit umfasst die Prüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie des Risikomanagements des ESM gemäß den internationalen Prüfungsstandards. Weiters überwacht der Prüfungsausschuss die internen und externen Prüfungsmechanismen und deren Ergebnisse. Der Prüfungsausschuss kann das Direktorium laufend über seine Feststellungen unterrichten. Zusätzlich erstellt er für den Gouverneursrat jährlich einen Bericht. Dieser ist den nationalen Parlamenten, den ORKB der ESM-Mitglieder und dem Europä-

ischen Rechnungshof zugänglich zu machen sowie dem Europäischen Parlament zur Information zu übermitteln.

Zur Organisation des Prüfungsausschusses siehe EU-Finanzbericht 2011, Reihe Bund 2014/2.

(4) Am 30. Mai 2013 übermittelte der Prüfungsausschuss seinen ersten jährlichen Bericht über die Periode 8. Oktober 2012 bis 31. Dezember 2012 an den Gouverneursrat. Der Prüfungsausschuss hielt darin fest, dass sich auch der ESM in der zu überprüfenden Phase noch im Aufbau befunden habe.

Zu den Details des ersten Berichts siehe EU-Finanzbericht 2011, Reihe Bund 2014/2.

(5) Am 12. Juni 2014 übermittelte der Prüfungsausschuss den jährlichen Bericht für die Periode bis Ende 2013. Der externe Prüfer hatte am 3. April 2014 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Prüfungsausschuss billigte den Jahresabschluss der Periode bis 31. Dezember 2013.

Er stellte jedoch fest, dass

- er aufgrund rechtlicher Hindernisse keinen vollen Zugriff auf die externen Prüfunterlagen, ebenso wenig auf ausgegliederte Leistungen, erhalten habe;
- bei der Entwicklung und Umsetzung eines Standardkontrollrahmens Fortschritte erzielt worden seien, ebenso in der Entwicklung eines ESM-Bilanzierungshandbuchs, in der Gestaltung und Umsetzung von internen, operationellen und leitenden Kontrollen sowie auf dem Gebiet des Vergabeverfahrens;
- die ESM-Vergabepolitik nicht auf die EU-Vorschriften abgestimmt sei: Trotz Empfehlung des Prüfungsausschusses im Jahr 2012 habe der ESM bei der Auswahl des externen Prüfers kein Vergabeverfahren durchgeführt;
- die Interne Revision in ihren Prüfungen das Entwicklungsstadium des ESM reflektiert und Fortschritte in der Gestaltung der Kontrollsysteme im Bereich des Steuerungs- und Risikorahmens der Investitionen von Kapitaleinlagen, den Förderaktivitäten und der Kreditvergabe, Personalverwaltung und Vergütungen und Sachleistungen gezeigt habe.

Bei der auf die operationelle Verantwortung des ESM beschränkten Prüfung des Risikomanagements stellte der Prüfungsausschuss zudem fest, dass

- zahlreiche Stellen im Risikomanagement unbesetzt seien,
- das Management wesentliche Schlüsselfunktionen ausgelagert habe und
- die Verträge und Vereinbarungen keine internen Prüfklauseln enthielten.

Der Prüfungsausschuss – in Wiederholung der Empfehlungen aus dem Vorjahr –

- empfahl, dass der ESM den Rechtsrahmen der EU übernehmen solle;
- empfahl, dass das Prüfmandat des externen Prüfers ausgeweitet werden solle, z.B. auf einen Bericht in Langform, der auch das Risikomanagement beinhalte;
- betonte die Notwendigkeit einer „third line of defense“⁸¹, und empfahl eine deutlichere Trennung zwischen erster und zweiter „line of defense“ sowie einer Zuteilung entweder zu einer operationellen Funktion oder dem Risikomanagement;
- sah Raum für Verbesserung in Bezug auf das Reputationsrisikomanagement und empfahl eine klare Definition und spezifische Abdeckung;
- empfahl die zwischenzeitig entwickelte Prüfklausel („right-to-audit-clause“) als Grundvoraussetzung in alle Verträge und Vereinbarungen aufzunehmen;
- begrüßte die Zusage des Gouverneursrats, den gewählten Rechnungslegungsrahmen in Bezug auf seine Tauglichkeit 2014 neuerlich zu bewerten.

⁸¹ first line: Geschäftstätigkeit; second Line: Risiko- und Kontrollfunktionen; third Line: Interne Revision

(6) Der geschäftsführende Direktor nahm dazu wie folgt Stellung:

- Zum EU-Rechtsrahmen sei eine weitere Klarstellung nötig, da der Begriff sehr weit sei und nicht direkt auf den ESM Anwendung finde. Der ESM sei im Finalisierungsprozess interner Vorschriften und Prozesse in Bezug auf einen internen kohärenten Rahmen gemäß Vertrag und Satzung.
- Die Reorganisation der Abteilung für Risikomanagement sei im April 2014 abgeschlossen, die Funktionen definiert worden und die Stellenbesetzungen würden in den nächsten Monaten abgeschlossen.
- Die EU-Vergabe-Richtlinie sei nicht auf internationale Organisationen und Finanzinstitutionen anwendbar. Der ESM habe einen eigenen Vergaberahmen gestaltet, welcher die Grundprinzipien der fairen Behandlung, Transparenz, gegenseitigen Anerkennung und Proportionalität bedenke. Für die externe Prüfung 2014 werde der ESM ein Vergabeverfahren durchführen.
- Das Management werde den Zugriff auf Unterlagen prüfen, weise den Prüfungsausschuss jedoch darauf hin, dass dies kein Standard sei und die Auswahl eines externen Prüfers behindern könne.
- Ein Bericht in Langform sei für den ESM nicht geeignet.
- Die Prüfklausel werde als Grundvoraussetzung in alle Verträge aufgenommen, das Management weise aber darauf hin, dass die Möglichkeiten eingeschränkt seien, z.B. in Bezug auf die Europäische Investitionsbank.
- Die Interne Revision sei personell aufgestockt worden. Das Kommunikationsteam sei zuständig für die Beobachtung und Minimierung des Reputationsrisikos.

Eine europäische
Bankenunion

Übersicht

72 Zur Stärkung der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion startete die Europäische Kommission im Mai 2012 einen Aufruf zur Entwicklung einer Bankenunion, deren wesentliches Ziel sein sollte, die Transparenz des Bankensektors zu steigern sowie die Staatsschulden von den Bankschulden zu entkoppeln. Im September 2012 veröffentlichte die Europäische Kommission den Fahrplan für die Einrichtung

einer Bankenunion. Am 13. Dezember 2012 einigte sich der Rat für Wirtschaft und Finanzen auf ein System der Bankenaufsicht.

- 73** Die Bankenunion stützt sich auf drei Säulen: den Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM), den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM) und das Einlagensicherungssystem (Deposit Guarantee Schemes, DGS).

Einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus

- 74** (1) Im Sommer 2013 erzielte der Rat für Wirtschaft und Finanzen eine Einigung zur ersten Säule der Bankenunion, dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus. Die VO (EU) Nr. 1024/2013⁸², welche mit 3. November 2013 in Kraft trat, sah eine Aufnahme der Tätigkeit mit 4. November 2014 vor. Damit entsteht ein neues System der Finanzaufsicht, das die Europäische Zentralbank (EZB) und die nationalen zuständigen Behörden der teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten umfasst.

(2) Die EZB übernimmt die direkte Aufsicht über signifikante Kreditinstitute im Euro-Raum, die Zuständigkeit für weniger signifikante Banken verbleibt primär bei den nationalen Aufsichtsbehörden (in Österreich die Finanzmarktaufsicht). Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Raums können sich zur engen Zusammenarbeit mit dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus entschließen.

Ob die EZB eine Bank als signifikant einstuft, hängt von folgenden Aspekten ab:

- dem Gesamtwert der Aktiva,
- der Bedeutung des Kreditinstituts für die Volkswirtschaft des Landes, in dem es angesiedelt ist, und für die EU als Ganzes,
- der Bedeutung der grenzüberschreitenden Tätigkeiten,
- ob das Institut öffentliche Finanzhilfen vom ESM oder der EFSF beantragt oder erhalten hat.

⁸² Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, ABl. Nr. L 287 vom 29. Oktober 2013

Im gesamten Euro-Raum fallen rd. 120 Kreditinstitute, die fast 85 % der gesamten Bankaktiva in der Eurozone halten, unter den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus. In Österreich sind acht Bankengruppen bzw. Finanzholdings betroffen.

Einheitlicher Abwicklungsmechanismus

75 Die zweite Säule der Bankenunion, der einheitliche Abwicklungsmechanismus, soll sicherstellen, dass in Schieflage geratene Banken effizient und zu minimalen Kosten für den Steuerzahler und die Realwirtschaft abgewickelt werden können. Grundlage für den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus bilden eine Verordnung zur Regelung der wichtigsten Aspekte des Mechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM)⁸³ und eine zwischenstaatliche Vereinbarung über bestimmte spezifische Aspekte eines Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF).

Die Abwicklungsverordnung stützt sich auf das in der sogenannten „Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie“ (Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD)⁸⁴ enthaltene Regelwerk für Bankenabwicklung, nach der EU-Banken in ernststen finanziellen Schwierigkeiten saniert, die für die Realwirtschaft wesentlichen Funktionen aufrechterhalten und Verluste und Kosten den Anteilshabern, Gläubigern und nicht abgesicherten Einlegern der Banken angelastet werden. Im Rahmen des „Bail-in“ – eines zentralen Instruments der Abwicklungsrichtlinie – würden der Reihe nach Verluste zugewiesen und die Forderungen von Anteilshabern, nachrangigen und bevorzugten Gläubigern abgeschrieben.

Der Einheitliche Abwicklungsmechanismus soll für alle dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus unterliegenden Banken gelten. Ein Abwicklungsausschuss soll bei allen direkt von der EZB beaufsichtigten oder grenzübergreifend tätigen Banken für die Erstellung von Abwicklungsplänen und die direkte Abwicklung zuständig sein. Bei

⁸³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, KOM(2013) 520 endgültig

⁸⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG und 82/891/EG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG und 2011/35/EG sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, KOM(2012) 280 endgültig

ausschließlich auf nationaler Ebene tätigen Banken, die nicht in vollem Umfang unter die direkte Aufsicht der EZB fallen, obliegt dies den nationalen Behörden, sofern bei einer etwaigen Abwicklung keine Mittel aus dem Einheitlichen Abwicklungsfonds in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich soll der Ausschuss immer dann zuständig sein, wenn eine Abwicklung mit der Verwendung von Fondsgeldern verbunden ist, auch wenn die betroffenen Banken ausschließlich auf nationaler Ebene tätig sind und nicht in vollem Umfang unter die direkte Aufsicht der EZB fallen. Finanziert wird die Abwicklung in erster Linie von Anteilseignern und Gläubigern und erst in letzter Instanz durch den Einheitlichen Abwicklungsfonds, der sich aus Beiträgen der Banken speist.

Am 15. April 2014 verabschiedete das Europäische Parlament sowohl die Abwicklungsverordnung als auch die Richtlinie. Die Billigung durch den Rat erfolgte am 6. Mai 2014. Die Richtlinie⁸⁵ trat am 2. Juli 2014, die Verordnung⁸⁶ am 19. August 2014 in Kraft; die Verordnung gilt ab 1. Jänner 2016.

Die Anwendung des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus durch die Mitgliedstaaten soll gemäß der Richtlinie ab 1. Jänner 2015 erfolgen, das Bail-in-Instrument ab 1. Jänner 2016. Die nationale Umsetzung erfolgte mit dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz⁸⁷, das am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten ist.

Am 21. Mai 2014 unterzeichneten 26 EU-Mitgliedstaaten die zwischenstaatliche Vereinbarung zum Einheitlichen Abwicklungsfonds. Die Mitgliedstaaten sind nun aufgefordert, bis 1. Jänner 2016 die Ratifizierung gemäß nationalen Vorschriften vorzunehmen.

⁸⁵ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG und 82/891/EG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG und 2011/35/EG sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, ABl. Nr. L 173 vom 12. Juni 2014

⁸⁶ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, ABl. Nr. L 225 vom 30. Juli 2014

⁸⁷ Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken, BGBl. I Nr. 98/2014

Einlagensicherungssystem

76 Am 12. Juli 2010 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag zu einer Richtlinie über die Erneuerung der Systeme zur Einlagensicherung⁸⁸ vor. Das Europäische Parlament legte seinen Standpunkt im Februar 2012 fest. Danach fehlte es – durch die enge Verknüpfung mit dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus – lange Zeit an der Verhandlungsbereitschaft des Rates. Am 15. April 2014 verabschiedete das Europäische Parlament schlussendlich den Entwurf der Richtlinie, die Billigung durch den Rat erfolgte am 16. April 2014. Am 2. Juli 2014 trat die Richtlinie in Kraft.⁸⁹

Die Richtlinie sieht u.a. erstmals EU-weite Vorschriften zur Finanzierung von Einlagensicherungssystemen vor, eine Verkürzung der Auszahlungsfristen im Insolvenzfall von aktuell 20 Werktagen auf sieben Werktage sowie risikoabhängige Beiträge zu den Sicherungssystemen. Mitgliedstaaten müssen zudem temporär hohe Beiträge über 100.000 EUR schützen. Die Mittel der Einlagensicherungsfonds werden primär für die Auszahlung im Insolvenzfall und den Schutz gedeckter Einlagen im Rahmen der Abwicklung verwendet. Einlagensicherungssysteme können sich auf freiwilliger Basis gegenseitig Kredite geben.

77 Der Europäische Rechnungshof veröffentlichte am 2. Juli 2014 einen Sonderbericht zum Thema „Die europäische Bankenaufsicht nimmt Gestalt an – die EBA⁹⁰ in einem sich wandelnden Umfeld“ (Sonderbericht Nr. 5/2014), in dem er untersuchte, ob die Europäische Kommission und die EBA ihre Zuständigkeiten im Hinblick auf die Festlegung neuer Regelungen für das Regulierungs- und Aufsichtssystem im Bankensektor zufriedenstellend wahrgenommen haben und wie wirksam diese Regelungen funktioniert haben. Zum neu eingerichteten Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) stellte der Europäische Rechnungshof weiteren Klärungsbedarf in Bezug auf die jeweiligen Rollen und Zuständigkeiten, insbesondere von EZB, nationalen Aufsichtsbehörden und EBA im Zusammenhang mit unionsweiten Aufsichtsaufgaben fest. Er empfahl die Einrichtung von Verfahren zur engen und häufigen Zusammenarbeit sowie den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Stellen und ortete den Bedarf einer engen Zusammenarbeit zwischen der EBA, dem SSM und den anderen nationalen

⁸⁸ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Einlagensicherungssysteme, KOM(2010) 368 endgültig

⁸⁹ Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme, ABl. Nr. L 173 vom 12. Juni 2014

⁹⁰ Europäische Bankenaufsichtsbehörde

Wirtschafts- und Fiskalpolitische Steuerung in der EU

Aufsichtsbehörden innerhalb der EU, die nicht am SSM und den unionsweiten Abwicklungsmechanismen teilnehmen.

Zur Frage der Prüfständigkeit im Bereich des SSM, welche nach überwiegender Ansicht der EU-ORKB alleine dem Europäischen Rechnungshof obliegt und somit eine Prüfungslücke ergibt, traf der Europäische Rechnungshof keine Feststellungen.